

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Wortprotokoll
53. Sitzung

Berlin, den 11.02.2004, 09:00 Uhr
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal
Nordallee/Schiffbauerdamm 30
Sitzungssaal:

Vorsitz: Klaus Kirschner, MdB
Wolfgang Zöllner, MdB

TAGESORDNUNG:

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

BT-Drucksache 15/2149

Klaus Kirschner, MdB
Vorsitzender

Anlage
Anwesenheitsliste
Sprechregister

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Dreßen, Peter
Hovermann, Eike
Kirschner, Klaus
Kühn-Mengel, Helga
Lewering, Eckhart
Lohmann, Götz-Peter
Lotz, Erika
Mattheis, Hilde
Ober, Erika, Dr.
Schmidbauer, Horst
Schmidt, Silvia
Schönfeld, Karsten
Schösser, Fritz
Spielmann, Margrit, Dr.
Stöckel, Rolf
Volkmer, Marlies, Dr.
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine
Büttner, Hans
Elser, Marga
Friedrich, Lilo
Gradistanac, Renate
Haack, Karl-Hermann
Heß, Petra
Hoffmann, Walter
Jäger, Renate
Lehn, Waltraud
Marks, Caren
Mützenich, Rolf, Dr.
Reimann, Carola, Dr.
Roth, Karin
Rupprecht, Marlene
Schaich-Walch, Gudrun
Zöllmer, Manfred Helmut

CDU/CSU

Bauer, Wolf, Dr.
Brüning, Monika
Butalikakis, Verena
Faust, Hans Georg, Dr.
Hennrich, Michael
Hüppe, Hubert
Lanzinger, Barbara
Michalk, Maria
Müller, Hildegard
Sehling, Matthias
Spahn, Jens
Storm, Andreas
Strebl, Matthäus
Weiß, Gerald
Widmann-Mauz, Annette
Zöller, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.
Blumenthal, Antje
Falk, Ilse
Fischbach, Ingrid
Fuchs, Michael, Dr.
Grund, Manfred
Kaupa, Gerlinde
Laumann, Karl-Josef
Luther, Michael, Dr.
Meckelburg, Wolfgang
Meyer, Doris
Philipp, Beatrix
Reiche, Katherina
Seehofer, Horst
Singhammer, Johannes
Weiß, Peter

B90/GRUENE

Bender, Birgitt
Deligöz, Ekin
Kurth, Markus
Selg, Petra

Höfken, Ulrike
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

FDP

Bahr, Daniel
Kolb, Heinrich L., Dr.
Thomae, Dieter, Dr.

Kauch, Michael
Lenke, Ina
Parr, Detlef

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Sprechregister Abgeordnete	Seite/n	Sprechregister Sachverständige	Seite/n
Abg. Klaus Kirschner (SPD)	5,6,48	SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.)	5,7,8,10,12,15,16,17,18,20,26,28,31,33,34,35,38,40,41,42,43,44,45
Abg. Erika Lotz (SPD)	5,18,27	SV Prof. Dr. Bert Rürup	5,19,21,26,27,29,39,42
Abg. Peter Dreßen (SPD)	5,26,41,42	SV Prof. Dr. Diether Döring	6,17,24,27,30
Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD)	7,27,40	SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)	7,13,16,18,22,26,32,33,34,35,43,46
Dr. Erika Ober (SPD)	7	SV Dr. Heinz Stapf-Finé (Deutscher Gewerkschaftsbund)	7,23,27
Abg. Dr. Margrit Spielmann (SPD)	8	SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	8,29,36,37,39,45
Abg. Andreas Storm (CDU/CSU)	9,24,46	SVe Dr. Ursula Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund)	8,13
Abg. Hildegard Müller (CDU/CSU)	12	SV Jens Kaffenberger (Sozialverband VdK Deutschland e.V.)	9,27
Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)	13,35	SV Ragnar Hoenig (Sozialverband Deutschland e.V.)	9
Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13,14,15,36	SV Prof. Dr. Winfried Schmähl	10,25,47
Abg. Heinrich Kolb (FDP)	16,17	SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf	11,22,32,39,40,47
Abg. Hilde Mattheis (SPD)	18	SV Dieter Bräuninger	13,14
Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD)	20,28,43	SV Prof. Axel Börsch-Supan	14,17,24,38,46
Abg. Karsten Schönfeld (SPD)	21,29	SVe Prof. Gisela Färber	19,20,26,28,42
Abg. Jens Spahn (CDU/CSU)	21,45	SV Jörg Hagedorn (Zentralverband des Deutschen Handwerks)	28,37
Abg. Dr. Marlies Volkmer (SPD)	26	SV Ingo Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund)	30,36,37
Abg. Maria Michalk (CDU/CSU)	31	SV Hans-Joachim Heck (Zentralverband des Deutschen Handwerks)	37
Abg. Matthäus Strebl (CDU/CSU)	33	SVe Christel Riedel (Deutscher Frauenrat)	43
Abg. Michael Hennrich (CDU/CSU)	34		
Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36		
Abg. Daniel Bahr (Münster) (FDP)	37,38,39		
Abg. Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU)	43		
Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU)	44		
Abg. Barbara Lanzinger (CDU/CSU)	44		

Einzigster Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

BT-Drucksache 15/2149

Beginn der Sitzung: 09.00 Uhr

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, hiermit darf ich Sie sehr herzlich begrüßen und unsere öffentliche Anhörung eröffnen. Es geht, wie Sie wissen, um den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) BT-Drs. 15/2149. Wir sind als Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung federführend, im Gegensatz zu dem Gesetz zur nachhaltigen Besteuerung, das parallel im Finanzausschuss beraten wird. Wir haben Sie eingeladen, damit Sie als Sachverständige und als Verbände in dieser Anhörung uns Ihre Antworten auf die entsprechenden Fragen der Fraktionen geben. Dafür dass Sie heute hier sind, darf ich mich von vornherein bei Ihnen herzlich bedanken. Genauso möchte ich mich bei Ihnen für die in so zahlreicher Form eingereichten schriftlichen Stellungnahmen bedanken, die sicherlich auch sehr hilfreich sind.

Von der Bundesregierung sind die Staatssekretäre Herr Thönnies und Herr Tiemann genauso wie der zuständige Abteilungsleiter anwesend. Wir fangen jetzt mit der Fraktion der SPD an.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine Damen und Herren, das Gesetz sieht einen Nachhaltigkeitsfaktor zur Rentenanpassung vor. Meine Frage geht jetzt an den VDR. Herr Prof. Ruland, die Frage lautet: Welchen Beitrag leistet der Nachhaltigkeitsfaktor zur Beitragssatzstabilisierung?

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Frau Abgeordnete Lotz, der Nachhaltigkeitsfaktor wird die Rentenanpassung künftig entschei-

dend prägen. Er geht davon aus, dass wir künftig die Entwicklung von Rentnern zu Beitragszahlern miteinander vergleichen. Er wird dadurch sowohl die demografische Entwicklung, als auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abdecken. Wenn wir seine Auswirkungen betrachten, dann wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Anpassung jährlich in einer Größenordnung von 0,3 bis 0,5 %-Punkte abgebremst. Und wenn wir den Zeitraum 2005 bis 2030 betrachten, dann wird die Rentenanpassung dadurch um gut 7 %-Punkte gemindert werden und der Beitragssatzanstieg wird um etwa 1,5 %-Punkte abgesenkt. D.h., der Nachhaltigkeitsfaktor wird einen wesentlichen Beitrag leisten, dass das Rentenniveau abgesenkt wird. Wenn wir hier die verschiedenen Größen nehmen, etwa das Bruttorentenniveau, dann wird dieses durch die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen, insbesondere aber auch durch den Nachhaltigkeitsfaktor von 48 % auf 39 % absinken. Wenn wir bei dem von uns hier mehrfach angesprochen steuerbereinigten Nettorentenniveau bleiben, dann wird dieses von heute 53 % auf rund 43 % im Jahr 2030 absinken. Das ist natürlich vor allem eine Folge des Nachhaltigkeitsfaktors.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Rürup und an Prof. Dr. Döring. Halten Sie den Nachhaltigkeitsfaktor für sachgerecht im Sinne der Herstellung von Generationengerechtigkeit? Meine zweite Frage lautet: Wie beurteilen Sie die damit zu erreichende intergenerative Belastungsverteilung?

SV **Prof. Dr. Bert Rürup**: Ich tue mich immer ein bisschen schwer, das Wort Generationengerechtigkeit in den Mund zu nehmen, da Generationengerechtigkeit natürlich weit mehr Komponenten hat als eben nur die gleichmäßige oder ungleichmäßige Behandlung innerhalb eines Versicherungssystems. Aber wenn wir diesen verengten Begriff so betrachten, und Generationengerechtigkeit operationalisieren als

eine gleichmäßigere Verteilung der Kosten der Alterung wie sie über das Rentensystem vermittelt wird, dann leistet dieser Nachhaltigkeitsfaktor in der Tat einen Beitrag zur gleichmäßigeren Verteilung der demografisch bedingten Konsequenzen und Kosten der Alterung über alle Generationen hinweg.

SV. Prof. Dr. Diether Döring: Ich werde ganz bewusst jetzt auch mal etwas stärker in die Breite gehen, als es möglicherweise mit der Frage intendiert war. Wir kennen ja eine Fülle von Berechnungen zur relativen Vor- oder Nachteilhaftigkeit für unterschiedlichste Alterskategorien. Die sind wohl bekannt. Sie sehen etwas verschieden aus, das Gesamtbild ist aber relativ offensichtlich. Wir können nicht bezweifeln, dass wir in Deutschland, auf lange Sicht gesehen, in einem ökonomischen Dilemma stecken. Wir sind 30 Jahre nicht aus der Unterbeschäftigung herausgekommen, und zum anderen steht ein doch deutliches demografisches Dilemma vor der Tür, bei welchem die deutschen Perspektiven deutlich ungünstiger ausfallen, als bei einer Fülle von anderen, vergleichbaren europäischen Ländern. Daraus folgen für mich zwei Stellungnahmen.

Erstens: Ich glaube, dass man diese Prozesse hinsichtlich der Ausweitung des Beschäftigungsspielraums in den Blick nehmen muss, um dadurch Beitragssatzanstiege abzubremsen, oder gar vorteilhafter, Absenkungen zu erreichen. Hierzu leistet unzweifelbar der konstruierte Nachhaltigkeitsfaktor einen wesentlichen Beitrag. Das ist die eine Seite der Medaille.

Die andere Seite der Medaille ist, wenn man ihn analysiert, verliert er viel von seinem auf den ersten Blick gegebenen Charme. Das hat sehr viel damit zu tun, dass wir im Laufe der Zeit eine Fülle unterschiedlicher Maßnahmen aufeinander aufstocken, die im Gesamtbild keine sehr rationale Wirkung ergeben. Und ich möchte, wenn wir auf die Leistungsseite gehen, eines noch mal kritisch herausstellen: Ich glaube, dass man Nachhaltigkeit niemals nur mit Blick auf Beitragssatzstabilität definieren darf. Jedenfalls nicht in einem sozialstaatlichem System. Ich glaube, da gehört der Blick auf beide Seiten der Medaille mit hinein. Und hier möchte ich eines noch mal hervorheben: Ich glaube, es ist unbezweifelbar, dass wir für den vor uns stehenden demografischen Prozess auch ein Stück beim Rentenniveau bezahlen

müssen. Trotzdem dürfen wir nicht übersehen, dass wir mit dem absoluten Vorrang der Beitragssatzstabilität in einen Prozess hineinkommen, in dem in erster Linie zwei Probleme auftauchen.

Erstens: Wenn wir tatsächlich für die Leistungsseite völlig auf jeglichen Boden hinsichtlich des Leistungszieles des Systems verzichten sollten, geraten wir in einen Prozess, der außerordentlich hart nach unten führt.

Wenn wir das mal durchrechnen müssen wir sehen, dass wir heute etwa 30 Arbeitsjahre bei Durchschnittsverdienst benötigen, um gegenwärtig in die Nähe eines Grundssicherungsniveaus zu kommen. Infolge der Rentenreform 2001 verlängert sich dieser Prozess um etwa 5 Jahre. Und mit dem jetzt zu installierenden Nachhaltigkeitsfaktor noch mal um ein 1/2 bis 2 Jahre. D.h., wir sollten sehen, dass wir in einen Bereich hineinkommen, wo wir relativ vorsichtig mit langfristig in die Zukunft hineinlaufenden Niveauänderungen umgehen müssen. Mein Eindruck ist, dass wir im Interesse der künftigen Aktiven, wie auch der Ruhestandler, über diesen relativ unvermeidbaren Prozess einer gewissen Absenkung des Rentenniveaus nachdenken sollten. Ihn aber im Interesse der Beitragssatzstabilität und der Beschäftigung durch eine Garantieklausel ergänzen, die ich für absolut richtig halte. Dies ist ein Aspekt, der sich nicht nur aus quantitativen Überlegungen für die künftigen Rentenniveaus, sondern zusätzlich auch aus qualitativen Überlegungen ergibt. Ich glaube, dass ein sozialstaatliches System wesentlich an Qualität verliert, wenn es nicht den Versuch macht, eine gewisse, angemessene Leistungs- oder Absicherungszielsetzung auch für die Zukunft beizubehalten.

Vorsitzender **Abg. Klaus Kirschner** (SPD): Herr Prof. Döring, Sie meinen doch Rentenpunkte. Sie haben gesagt, man brauche 30 oder 35 Jahre und dann 1 1/2 Jahre mehr. Sie meinen aber Rentenpunkte, im Verhältnis des sogenannten Eckrentners. Ist das richtig?

SV Prof. Dr. Diether Döring: Ich meine ein Absicherungsniveau, das sich auf der Basis eines Durchschnittsentgelts und einer bestimmten Arbeitsdauer ergibt. Und wenn Sie dieses durchrechnen, landen Sie erst unter Berücksichtigung beider Reformen, der jetzt

vorgesehenen Reform, der beschlossenen Nullrunde, der Kurzfristmaßnahmen und zusätzlich der langfristigen Effekte der Riesterreform, bei diesem Ergebnis.

Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD): Meine Frage richtet sich an den VDR und an die BfA. Welche Vorteile bietet denn aus Ihrer Sicht und aus Ihren Erkenntnissen heraus der Nachhaltigkeitsfaktor gegenüber dem nicht zum Tragen gekommenen Demografiefaktor?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich will jetzt nicht von Vorteilen reden. Ich würde eher fragen, wie unterscheidet er sich? Denn die Vorteile des Demografiefaktors haben natürlich Rückwirkung auf das Nettorentenniveau. Der Nachhaltigkeitsfaktor unterscheidet sich dadurch vom Demografiefaktor, dass er eben nicht nur auf die Lebenserwartung abstellt, sondern praktisch alle ökonomischen Daten mit einbezieht, die für das Rentengeschehen maßgeblich sind. Dass, wenn die Lebenserwartung steigt, die Zahl der Rentner größer werden wird, ist bei dem Nachhaltigkeitsfaktor mit berücksichtigt. Wenn die Zahl der Arbeitnehmer zurückgehen sollte, wirkt dies ebenfalls auf den Nachhaltigkeitsfaktor ein, d.h., der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt deutlich umfassender als der Demografiefaktor und ist mit ihm daher letztlich auch nicht vergleichbar, sondern geht deutlich darüber hinaus. Er hat natürlich auch zur Konsequenz, dass er, weil er wesentlich breiter angelegt ist und wesentlich mehr Umstände miterfasst, deutlicher und intensiver wirkt als der Demografiefaktor.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Ergänzend zu Herrn Prof. Ruland möchte ich darauf hinweisen, dass der Demografiefaktor natürlich ausschließlich nur die Lebenserwartung berücksichtigte und dies auch nur zu 50 %. Die andere Hälfte sollte von den Beitragszahlern getragen werden. Nun kommen neue Lastverteilungen hinzu, insbesondere die auf Grund der niedrigen Geburtenzahl zu erwartende niedrigere Beschäftigung, und dementsprechend wird auch nur zu 25 %, wie der Parameter Alpha heute mit 0,25 ausweist, diese Belastung den Rentnern auferlegt. Andererseits muss man deutlich sehen, dass unterm Strich hier eine höhere Belastung für die Rentner heraus-

kommt, und ferner muss man auch deutlich darauf hinweisen, dass die Rentenformel durch die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht an Transparenz gewonnen hat.

Abg. Dr. Erika Ober (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB, den Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände und den VDR. Halten Sie es für sinnvoll, dass innerhalb der Anpassungsformel der für die Rentenanpassung maßgebliche Lohnanstieg stärker an die beitragspflichtige Lohnsumme ausgerichtet werden soll?

SV Dr. Heinz Stapf-Finé (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, meine Damen und Herren, wir hatten schon bei den Beratungen im Rahmen der Nachhaltigkeitskommission zum Ausdruck gebracht, dass eine Rentenanpassung, die sich an der Entwicklung der Beitragsbasis orientiert, inhaltlich natürlich viel systematischer begründet ist als das bisher der Fall war, wo ja auch die Einkommensentwicklung außerhalb der Beitragsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung mit berücksichtigt wird, so dass auch beispielsweise Einkommen überhalb der Beitragsbemessungsgrenze, oder die Einkommensentwicklung von Beamtinnen und Beamten mit berücksichtigt werden. Insgesamt muss man sagen: Systematisch ist das Ganze gut begründet, aber ich denke es ist wichtig, den betroffenen Menschen auch zu sagen, dass die augenblickliche Situation dazu führen wird, dass die Rentenanpassung gedämpft wird. Ich denke weiter, die Regierung und die sie tragenden Parteien sollten auch ehrlich genug sein und dem Lande sagen, dass in der augenblicklichen Situation diese Maßnahme aus diesem Grund erfolgt ist. Das dabei nur noch die Entwicklung des Beitragssatzes ins Blickfeld genommen wird und gar nicht mehr das wesentliche Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung zur Armutsvermeidung beizutragen und auch einen angemessenen Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter zu leisten, beachtet wird. Wenn dieses Nachhaltigkeitsgesetz, so wie es eben im Augenblick uns allen vorliegt, durchgesetzt wird, gerät eben die Rentenniveausicherung völlig aus dem Blick. Und wir plädieren eindeutig dafür, in dem Gesetzentwurf nach wie vor eine Rentenniveausicherungsklausel einzuführen. Ich hoffe, dass wir im weiteren Verlauf der Anhörung hierzu noch näher Stellung nehmen können.

SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir begrüßen, dass die Entwicklung der Rentenanpassung künftig an der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohngehaltssumme orientiert sein wird. Wir unterstützen diesen Vorschlag der Rürup-Kommission, der hier übernommen wird. Wir weisen allerdings auch darauf hin, dass es jetzt im Unterschied zu dem, was der Vertreter des DGB gesagt hat, nicht notwendigerweise zu einer dämpfenden Wirkung kommen muss, sondern dass diese rechtstechnische Umstellung etwas völlig neutrales, und von der künftigen Entwicklung Abhängiges darstellt. Wir weisen schon heute auf das Problem hin, dass sich im Jahr 2009 ergeben wird, wenn es bei der heutigen gesetzlichen Situation bleibt. Wenn die Entgeldumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge dann beitragspflichtig wird, dann wird es zu einer außergewöhnlichen Rentenerhöhung kommen. In diesem Fall zeigt sich also gerade, dass diese rechtstechnische Änderung durchaus überraschend rentensteigernd wirken kann. Deshalb möchten wir den Gesetzgeber schon heute darum bitten, sich auf die Situation einzustellen. Damit es nicht kurzfristig zu einem tatsächlichen Eingriff in die Rentenanpassungsformel kommen muss, obwohl heute schon vorhersehbar ist, dass es dann zu einer außergewöhnlichen Rentensteigerung kommen würde.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich kann mich den Vorrednern im Wesentlichen anschließen. Auch wir halten diesen Vorschlag für sinnvoll. Er bereinigt die Situation, dass, wenn Sie etwa Einkommen an der Oberbeitragsbemessungsgrenze oder Einkünfte bei Beamten verändern, dies Rückwirkungen auf die Rentenanpassung hat, ohne dass dies sich bei den Beiträgen widerspiegelt. Allerdings muss man bei aller Ungewissheit die die Zukunft birgt, sehen, dass wenn wir diese Maßnahme in den langfristigen Berechnungen mit einbeziehen, die Rentenanpassung um etwa zwei Prozent niedriger ausfällt als ohne diese Maßnahme. D.h., sie gehen schon langfristig von einem dämpfenden Effekt aus, der dann, im Jahr 2008, wenn die Entgeldumwandlung, dann ausläuft, einsetzt. Dass es dann möglicherweise zu einer Verzerrung kommen kann, ist denkbar, aber praktisch das Gegenbeispiel

dafür, dass die Rentenanpassung in den Jahren zuvor wegen Entgeldumwandlung auch zurückgeblieben ist.

Abg. Dr. Margrit Spielmann (SPD): Ich richte meine Frage an den DGB und an die Sozialverbände. Haben Sie den Eindruck, dass unter sozialpolitischen Aspekten die Schutzklausel des § 68 Abs. 6 SGB 6, wonach ja der Nachhaltigkeitsfaktor bei einem Anstieg der Lohnsumme nicht zu einer Absenkung des neuen aktuellen Rentenwertes führen kann, ausreichend ist?

Sve Dr. Ursula Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, das ist ja einer der Kernpunkte in Bezug auf die Vorstellungen der Gewerkschaften zur Zukunft der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Wir verschließen uns keinesfalls Reformnotwendigkeiten, haben aber große Sorgen. Dass alles, was derzeit an Veränderungen geplant ist, und zwar sowohl bei den kurzfristigen Veränderungen, wie auch der Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und natürlich auch der nachgelagerten Besteuerung der Renten, die hier zur Debatte steht, zu viele Belastungen den Rentnern auferlegt. Und das es daher unerlässlich ist, hier eine vertretbare Grenze für die Absenkung von Rentenniveau und Rentenleistungen einzuziehen. Das, was bisher im Gesetzentwurf vorliegt, reicht uns nicht aus. Wir halten hier Korrekturen für dringend erforderlich. Wir haben bereits jetzt durch die Riester-Rente eine erhebliche Absenkung des Rentenniveaus in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu erwarten. Die Gewerkschaften haben das Rentenreformgesetz von 2001 nach langen Ringen, mit z.T. schwerem Herzen, so wie es angelegt war, mitgetragen, weil wir natürlich wissen, was das für die Rentner bedeutet. Nach dem was aber jetzt alles hinzugekommen ist, wie z.B. voller Pflegeversicherungsbeitrag für Rentner, Nullrunde Mitte des Jahres, die zusätzlichen Belastungen der Betriebsrenten, ist es unserer Meinung nach unerlässlich, dass wir hier eine Mindestsicherungsklausel im Gesetz mit entsprechenden Handlungsnotwendigkeiten für die Bundesregierung festlegen, wenn die tatsächlichen Rentenleistungen und das Rentenniveau unter diese Grenze abzusinken drohen. Dann der Nachhaltigkeitsfaktor, der ja eine weitere erhebliche Absenkung bedeuten würde. Weiterhin die nachgelagerte Besteuerung, die ja ab

2005 beginnt, auch die Betriebsrenten zu belasten und dann nach 2010 auch die gesetzliche Rente belastet. Wir wissen doch alle, dass der sogenannte Eckrentner mit 45 Beitragsjahren und Durchschnittseinkommen praktisch kaum mehr der Normalfall sein wird, sondern dass wir immer mehr Arbeitsbiographien haben werden, die nach unten davon abweichen. Mit Perioden der Arbeitslosigkeit, Perioden der unsicheren Beschäftigung, sodass eine kontinuierliche Rentenleistung nicht erbracht werden kann. Und das würde aus unserer Sicht das Problem mit sich bringen, dass für viele Rentner das Sozialhilfeniveau erreicht oder unterschritten werden würde. Und wenn das der Fall ist, dann ist die Legitimation für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung sehr stark gefährdet. Deshalb halten wir es für unerlässlich, hier ein besseres Schutzniveau einzuziehen. Und nach unserer Auffassung wäre die Untergrenze praktisch das heutige Rentenniveau nach Riesterrentenreform, allerdings ein Bruttorentenniveau vor Steuern. Es müsste berücksichtigt werden, was noch an Leistungsver schlechterungen bei den Sozialversicherungsabgaben, sprich voller Pflegeversicherungsbeitrag, gemacht wird. Aber wir würden die steuerliche Situation nicht in Anrechnung bringen, sondern das könnte außen vor bleiben. Das wäre für uns die Mindestgrundlage, und ich denke, dass das nicht übertrieben ist. Das zeigt unsere Reformbereitschaft, aber auch die Notwendigkeit, dass wir nicht alle Reformnotwendigkeiten auf dem Rücken der Rentner abladen können.

SV Jens Kaffenberger (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung einer Niveausicherungsklausel, denn die Rentnerinnen und Rentner müssen ja auch wissen, auf was sie sich einlassen, und in welchem Umfang sie privat vorsorgen müssen. Dazu leistet eine Niveausicherungsklausel einen Beitrag. Aber eine grundsätzliche Anmerkung dazu: Eine Sicherungsklausel ändert natürlich nichts an der grundsätzlichen Fehlentwicklung, dass das Rentenniveau durch diese neue Rentenformel massiv abgesenkt wird. Wir haben es mit einem schleichenden Einstieg in die Grundsicherung zu tun. Man muss befürchten, dass das Nettorentenniveau auf etwa 50 % sinkt, und das ist, wenn man auch andere Hinzuzahlungen in anderen Bereichen, wie etwa Krankenversicherung und Leistungsausgrenzung in der Krankenversiche-

rung hinzunimmt, für Rentnerinnen und Rentner nicht tragbar.

SV Ragnar Hoenig (Sozialverband Deutschland e.V.): Zunächst lassen Sie mich noch ein Wort zu der Schutzklausel sagen, denn im Gesetzentwurf ist ja auch eine Schutzklausel vorgesehen. Wir haben uns in unserer Stellungnahme vom SoVD dazu auch geäußert. Hier ist nämlich vorgesehen, dass die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht anzuwenden ist, sofern die Einkommensentwicklung nicht ausreicht und es hier zu einer Minusanpassung kommen würde. Der Gesetzentwurf legt den Eindruck nahe, dass hiermit eine Minusanpassung künftig nicht möglich sein wird. Wir sind der Auffassung, wenn die Regel tatsächlich so umgesetzt wird, dass man den Menschen draußen auch sagen muss, dass mit dieser Schutzklausel im Prinzip eine Minusanpassung manifestiert wird, nämlich dann, wenn sich auch die Einkommen negativ entwickeln. Wenn es um die Schutzklausel im Gesetzentwurf geht, muss man auch ein bißchen mehr Offenheit in der Diskussion einhalten.

Zu der Niveausicherungsklausel. Wir sind vom Grundsatz her erleichtert, dass es jetzt zu dieser Diskussion gekommen ist, denn aus Sicht des SoVD kann es nicht einziges Ziel der Rentenversicherung sein, stabile Beiträge zu erheben. Vielleicht auch ein Beispiel aus der Privatwirtschaft. Ich denke, niemand wird eine private Rentenversicherung mit 19 % Beiträgen, bei Unwissenheit darüber abschließen, was am Ende rauskommt. Insoweit ist es auch aus unserer Sicht unbedingt notwendig, in irgendeiner Form ein Sicherungsziel in die Rentenversicherung einzubauen. Welches das nun ist, ob das 40 % sind, ob Brutto oder Netto, vor oder nach Steuern, das ist im Prinzip eine Sache, die man auch öffentlich diskutieren muss. Wir müssen im Prinzip öffentlich diskutieren, was die Rentenversicherung überhaupt noch leisten soll. Das ist eigentlich eine Diskussion, die der Frage vorangehen müsste, welches Sicherungsniveau wir jetzt für die Rentenversicherung definieren wollen.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Ich möchte nahtlos bei der Debatte um das Rentenniveau anschließen, denn es ist ja gerade erst drei Jahre her, dass die Koalitionsfraktionen ein Gesetz beschlossen haben, bei dem eine Niveausicherungsklausel von 67 % des Netto-

rentenniveaus enthalten war. Und nun liegen wir offenbar ganz erheblich darunter. Und das betrifft auch meine Frage an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und an die Herrn Professoren Bomsdorf und Schmähl. In der schriftlichen Stellungnahme vom VDR sind Berechnungen enthalten, die bis zum Jahr 2040 gehen. Diese zeigen unter den Rahmenbedingungen mit denen sie gerechnet haben, dass das Nettorentenniveau bis 2040 weiter unter die 50 %-Marke absinken wird. Können Sie uns sagen, wo das Nettorentenniveau bis dahin landen würde? Wo liegen die Risiken einer darüber hinausgehenden Niveauabsenkung, denn der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt ja auch Verschlechterungen der Arbeitsmarktentwicklungen in der Form, dass die Rentenanpassungen noch niedriger ausfallen könnten. Sehen Sie hier Risiken, dass das Nettorentenniveau noch stärker absinken könnte, als es in den Berechnungen hier zu Grunde gelegt worden ist?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Herr Storm, Sie haben die Frage nach den verschiedenen Rentenniveaus angesprochen. Wir haben in der Tat mehrere Niveaus mit denen wir arbeiten. Allerdings meinen wir, dass nur eines inzwischen aussagekräftig geworden ist. Das Nettorentenniveau liegt derzeit bei rund 69 %. Und wenn wir die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen: Nachhaltigkeitsgesetz und Alterseinkünftegesetz auf das Nettorentenniveau berücksichtigen, dann wird es 2040 sogar auf unter 50 % absinken. Es wird bei 49 % liegen. Allerdings muss hier gleich, bevor dann Schlüsse daraus gezogen werden gesagt werden, dass gerade wegen der Rückwirkung des Alterseinkünftegesetzes das Nettorentenniveau an Aussagekraft deutlich verloren hat. Denn das Nettorentenniveau reagiert auch dann, wenn die Belastung der Arbeitnehmer durch Abgaben weniger werden, d.h., wenn die Alterseinkünfte, die wie jetzt haben, und die Beiträge zur Sozialversicherung der Rentenversicherung weitgehend steuerfrei gestellt werden, hat das keinerlei Rückwirkung auf die Rente, aber schon eine Änderung des Nettorentenniveaus zur Konsequenz. Insofern meinen wir, dass das Nettorentenniveau an Aussagekraft deutlich verloren hat, und dass wir es im Gesetz nicht weiter berücksichtigen sollten. Wenn wir jetzt das Bruttorentenniveau nehmen, das Bruttorentenniveau hat derzeit einen Wert von 48 %, und wird nach den Maßnahmen dieses

Gesetzes, wobei natürlich auch die Maßnahmen der Riesterischen Reform eingerechnet sind, auf etwa 39 %-Punkte absinken. Auch das Bruttorentenniveau ist unseres Erachtens letztlich kein geeigneter Indikator, um es etwa für eine Niveausicherungsklausel einzusetzen, weil das Bruttorentenniveau zwei wesentliche Größen unberücksichtigt lässt, und zwar die Belastung der Rentner mit Pflegeversicherungsbeiträgen und die Belastung der Rentner mit Krankenversicherungsbeiträgen. Und dass das wichtige Größen sind, haben wir ja gerade in der letzten Zeit dadurch gesehen, dass die Rentenversicherung keinen Zuschuss mehr zur Pflegeversicherung zahlt und dadurch die Belastung der Rentner gestiegen ist. Deshalb meinen wir, dass vor allem das steuerbereinigte Nettorentenniveau aussagekräftig ist. Diese Größe liegt derzeit bei rund 53 %, und wird auf 43 % im Jahr 2030 absinken. Das sind 10 %-Punkte. Wenn man das aber umrechnet, ist es eine Niveauabsenkung von über 20 %. Das macht deutlich, in welcher Weise die Rentner ihren Beitrag zur Bewältigung der demografischen Belastung leisten, die ja auf die Rentenversicherung zukommen. Das macht aber auch deutlich, in welchem Maße das Rentenniveau tangiert wird, und in welchem Maße die private und betriebliche Vorsorge an Verantwortung dazu gewonnen hat.

SV Prof. Dr. Winfried Schmähl: Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass eine Niveaugröße, die auf der Basis von Nettogrößen definiert wird, für die Frage, wie die relative Lebenshaltungssituation von Rentnern im Vergleich zu Beschäftigten ist, aussagekräftig ist. D.h., dass man alle direkten Abgaben berücksichtigen sollte. In den Berechnungen des VDR wird ja für das Jahr 2030 von einem dann so definierten Nettorentenniveau von etwas über 52 % ausgegangen. Um verständlich zu machen was das bedeutet: Das heißt nichts anderes, als dass z.B. ein Durchschnittsverdiener zu dem Zeitpunkt 35 Versicherungsjahre benötigt, um dann eine Rente zu erhalten, die auf der Basis der bedarfsorientierten Grundsicherung, der Armutsvermeidung, liegt. Das macht deutlich, dass hier ein Wirken der Vorschläge im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsgesetz, insbesondere der Nachhaltigkeitsfaktor, und der Wirkungen der Besteuerungen zu einer Niveauabsenkung führen werden, die politische Legitimation eines lohn- und beitragsbezogenen Alterssicherungssystems grundlegend in Frage stellen. Ich möchte das mal so formu-

lieren: Wenn dieses Nachhaltigkeitsgesetz in dieser Form Realität wird, dann führt das zu einer nachhaltigen Auszehrung, oder Demontage des gegenwärtigen lohn- und beitragsbezogenen Systems. Die Behauptung, dass man ein einheitliches Nettoniveau angesichts des vorgesehenen stufenweisen Einführens der veränderten steuerlichen Behandlung von Altersvorsorge und von Alterseinkünften jetzt nicht mehr definieren könne, ist m.E. kein überzeugendes Argument, um auf eine Nettogröße zu verzichten. Man kann eindeutig für die einzelnen Zugangsjahre Nettogrößen ausweisen, z.B. für den Eckrentner, mit den in den einzelnen Zugangsjahren bestimmten Nettoneiveaus als Anhaltspunkt. Das ist kein grundlegendes Argument. Ich darf darauf hinweisen, dass wir lange Zeit auch im Zusammenhang mit der stufenweisen Veränderung der Altersgrenzen und des Einführens der Abschläge auch keine einheitlichen Regelungen für alle, sondern im Grunde jahrgangsspezifisch unterschiedliche Bedingungen hatten. Wenn man dieses so ausweisen will, dann kann man das. Und das ist glaube ich, ein wichtiger Indikator.

Auch die Berücksichtigung dieser Nettogrößen sollte im Grunde Sie, als politisch Entscheidende, darauf hinweisen, dass es sich bei der Entscheidung über das Leistungsniveau in der Rentenversicherung nicht allein um die Rente im Vergleich zum Arbeitsentgelt handelt, sondern dass gleichzeitig auch Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die in anderen Bereichen, wie dem Bereich der Sozialen Sicherung, ergriffen werden, aber für die Lebenshaltungssituation sowohl der Älteren als auch der Jüngeren von entscheidender Bedeutung sind. Nicht nur die Entwicklung im Gesundheitswesen und die Frage der Beitragsbelastung, sondern auch die Frage der Zuzahlung, die Frage der Entwicklung des Leistungskatalogs in der Pflegeversicherung und die veränderte Regelung für die Beitragszahlung der Rentner, müssten eigentlich für die Entscheidungsvorbereitung, wenn man jetzt z.B. über eine Mindestabsicherungsklausel neuer Form, d.h. über die Kumulierung von Maßnahmen, nachdenkt, mit in die Überlegungen einbezogen werden. Und da ist eines der ganz entscheidenden Defizite in der Diskussion und in der Entscheidungsvorbereitung, das sie sehr partiell für einzelne Bereiche erfolgt.

Zum letzten Punkt: Da muss man natürlich angesichts der Kumulierung von Belastungen im Zeitablauf überlegen, ob und inwieweit es

für die nächsten Jahre überhaupt erreichbar sein wird, dass z.B. Rentner noch eine Realwertsteigerung ihrer Einkünfte haben oder ob nicht eher die Gefahr besteht, dass ein spürbarer Realwertverlust eintritt. Dieser Punkt sollte in der Argumentation beleuchtet werden, und es sollte nicht nur auf relative Niveauvergleiche abgestellt werden.

SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf: Ich darf direkt an Herrn Schmähl anknüpfen und mir vielleicht einen Einschub vorweg gestatten. Wir sprechen hier interessanter Weise über etwas, das eigentlich in einem anderen Gesetz geregelt - oder wenn Sie so wollen, nicht geregelt - ist. Das also Gegenstand einer Anhörung zum Alterseinkünftegesetz vor zwei Wochen war. Dort ist nicht mehr die Niveausicherungsklausel aufgenommen worden, sondern nur noch die Beitragssicherungsklausel, was ich für einen ganz großen Fehler halte. Ich halte es auch für ein fatales Signal, denn der Eindruck, der hier erweckt wird, ist ganz eindeutig der einer Rente nach Kassenlage. Dazu kommt die Verbindung mit Besteuerung und das Fehlen der zweiten Säule. Wir haben jetzt wirklich eine nach unten offene Rentenniveauskala, die irgendwie geschlossen werden muss. Denn es kann nicht sein, dass wir das nur so einseitig machen. Der Nachhaltigkeitsfaktor enthält ein Alpha mit dem man immer jeden beliebigen Beitragssatz, vereinfacht formuliert, erreichen kann. Das ganze jetzt an irgendwelche neuen Niveaus fest zu machen, ist sicher sehr schwierig. Ich halte die Berechnung des VDR für durchaus realistisch, wobei man immer zwei Dinge sehen muss: Es kommt ja immer darauf an, ob ich 50 % von einem hohen, oder von einem niedrigen Niveau habe. Und daran krankt eben die ganze Darstellung, die wir jetzt haben. Weil wir im Grunde die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors viel besser verkraften könnten, wenn wir ohne den Nachhaltigkeitsfaktor, vereinfachend gesagt, drei oder vier Prozent Rentenerhöhung hätten. Aber da wir ohne den Nachhaltigkeitsfaktor ohnehin eine sehr geringe Rentenerhöhung haben werden, wird es natürlich anders aussehen. Es wird de facto so sein, und das haben wir in der jüngeren Vergangenheit auch schon gesehen, dass es bei den Renten nur eine nominale Erhöhung gibt. Eine reale Erhöhung gibt es in den alten Bundesländern seit einer ganzen Reihe von Jahren schon nicht mehr.

Zweitens muss man dann noch bedenken, dass die Bestandsrentner und die rentennahen Jahrgänge natürlich nichts mehr gegen diese Effekte des Nachhaltigkeitsfaktors tun können, von ihm aber auch betroffen sein werden. Man muss immer daran denken, auch unter denen die erst in 10 Jahren in Rente gehen werden, wird es 2030 noch eine ganze Reihe geben, die dann diese Rente beziehen werden, und die praktisch über Riester oder private Altersvorsorge nichts mehr machen können. Was wir brauchen, ist neben einer wie auch immer getarteten anderen Rentenniveauabsicherung, auch einen Mindestabstand zur Sozialhilfe, wobei man das sorgfältig definieren muss. Mir ist das immer ein bisschen einfach, dass man 30, 35 Jahre arbeiten muss, um dann nur Sozialhilfe zu bekommen. Das muss man sehr genau definieren, denn die Grundsicherung und die entsprechende Miete usw., sind sehr unterschiedliche Beträge. Gleichwohl ist es wichtig, dass wir einen Abstand sichern. D.h., letzten Endes müssen wir gewährleisten, dass die Renten nicht schwächer, prozentual gesehen, mindestens so stark steigen, wie die Grundsicherung und die Sozialhilfe. Ohne eine Niveausicherungsklausel ist dieses Gesetz zwar eine gute Möglichkeit, den demografischen Wandel vollständig aufzufangen, es besteht jedoch gleichzeitig die Gefahr, die Rente gegen die Wand zu fahren, wenn die Durchschnittsrente sich dem Sozialhilfeniveau nähern oder es sogar unterschreiten sollte.

Abg. Hildegard Müller (CDU/CSU): Ich habe noch mal eine Frage an den VDR und die BfA. Herr Prof. Ruland, Sie haben gerade schon eingehend auf die neue Definition des bisherigen Nettorentenniveaus hingewiesen, und in Ihren Stellungnahmen ein steuerbereinigtes Nettorentenniveau vorgeschlagen, das Sie eben schon kurz erläutert haben. Würden Sie uns diesen Vorschlag mit den Vor- und Nachteilen etwas genauer darstellen? Nach Ihrem Vorschlag soll das steuerbereinigte Nettorentenniveau im Jahre 2030 rund 43 % betragen. Wie hoch ist denn dieses Niveau nach der heutigen Definition des Nettorentenniveaus?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Die Gründe, weshalb wir das steuerbereinigte Nettorentenniveaus vorschlagen, habe ich eben schon skizziert. Das bisherige Nettorentenniveau hat seine Aussagekraft nach der Neure-

gelung der Besteuerung der Renten verloren. Das Bruttorentenniveau bleibt an Aussagekraft ebenso deutlich hinter unserem Vorschlag zurück, weil das Bruttorentenniveau die Veränderung beim Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner nicht berücksichtigt. Deshalb meinen wir, dass es sinnvoll ist, dass wir miteinander vergleichen. Das Bruttorentenniveau errechnet sich daraus, dass das Durchschnittseinkommen der Versicherten, und zwar bemessen an der Anlage 1 zum SGB VI, das auch für die Rentenberechnung maßgeblich ist, mit der steuerbereinigten Nettoquote multipliziert wird. D.h., wir vergleichen, vereinfacht formuliert, die Nettoeinkünfte der Arbeitnehmer vor Steuern mit den Nettoeinkünften der Rentner vor Steuern, und haben damit eine Größe, die, von der Steuer abgesehen, wieder die Erwerbstätigeneinkommen mit den Renteneinkommen vergleicht. Das ist letztlich nicht mehr die Größe, die besagt, was die Rentner tatsächlich ausgezahlt bekommen, weil Renten künftig nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes besteuert werden. Allerdings müssen wir sehen, dass in der Übergangsphase die einzelnen Rentenzugangsjahrgänge unterschiedlich stark steuerlich belastet werden. Das steigt dann von 50 auf 100 an, sodass wir für verschiedene Jahrgänge Einzelniveaus machen würden. Ich würde mich hier gegen Herrn Schmähl aussprechen, weil ich meine, dass ein Nettorentenniveau auch als politische Größe nicht jahrgangsspezifisch definiert werden kann, sondern einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber darstellt. Deshalb würden wir uns sehr dafür aussprechen, das steuerbereinigte Nettorentenniveau in der von uns vorgeschlagenen Form zu wählen. Das Nettorentenniveau beträgt steuerbereinigt z.Zt. 53 %. Wenn wir die Maßnahmen gebündelt sehen, wird es 2030 bei 43 % liegen. M.E. sollte es auch in dieser Größenordnung gesetzlich festgeschrieben werden. Gesetzestechnisch wäre das relativ einfach zu realisieren. Man müsste im Alterseinkünftegesetz die Streichung von § 154 Abs. 3 rückgängig machen, und dann im Wesentlichen aus den Formulierungen des Nettorentenniveaus das steuerbereinigte Nettorentenniveau hineinnehmen. Allerdings ist es auch zu definieren, welche Bezugsgrößen statistisch hier genommen werden, um den Variationsspielraum bei der Ausfüllung dieser Formel etwas zu begrenzen.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Viele Dinge sind schon gesagt worden. Ich möchte nochmal aus Sicht der BfA kurz die Positionen darstellen. Wir halten es für dringend erforderlich, ein Rentenniveau festzulegen. Wir brauchen ein Sicherungsziel in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus vielen Gründen ist die Planbarkeit der Altersvorsorge, der zweiten und dritten Säule, hier berührt, aber vor allen Dingen halte ich auch die Leistungsperspektive in der Rentenversicherung für unerlässlich.

Zweitens meine ich, dass wir ein einheitliches Rentenniveau brauchen. Also nicht eines, das jahrgangsbezogen nach den jeweiligen Rentenzugängen unterscheidet.

Und drittens meine ich: Das Rentenniveau vor Steuern ist ein hervorragendes Modell, welches sicherstellt, dass der Maßstab zwischen Rentner- und Arbeitnehmerinkommen weiter gewahrt bleibt, und die Bundesregierung bei Unterschreiten des Niveaus auch Gelegenheit zu Nachbesserungen hat, um keine einseitige Belastung der Leistungsseite hinnehmen zu müssen. Was die Höhe des Rentenniveaus vor Steuern anbelangt, kann man streiten. Hier ist in erster Linie natürlich die politische Entscheidung maßgebend. Es gilt einen gerechten Ausgleich zu finden zwischen Beitragszahlern und Rentnern. Bei einem Rentenniveau vor Steuern, um die 43 %, dürfte die Generationengerechtigkeit noch gewährleistet sein.

Abg. Gerald Weiß (Groß Gerau) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Sie haben eben noch mal den Vorschlag des VDR eines zu definierenden steuerbereinigten, gesetzlich festzuschreibenden Rentennettoneaus als Minimum gehört: bis 2020 Minimum 46 %, bis 2030 Minimum 43 %. Vor diesem Hintergrund, Frau Engelen-Kefer, und dem was Sie vorhin gesagt haben, die Summe der Belastungen der Rentner auf verschiedenen Feldern und die Kumulierung der Wirkungen, beispielsweise des Riesterfaktors oder des Nachhaltigkeitsfaktors, möchte ich Sie fragen, ob dieser Vorschlag, eine Niveausicherungsklausel im Sinne eines steuerbereinigten Nettorentenniveaus, wie eben definiert, aber bei 46 % respektive bei 43 %, den Kriterien, die Sie vorhin entwickelt haben, gerecht werden und von Ihnen akzeptiert werden würde?

Sve Dr. Ursula Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Abgeordneter Weiß, aus dem was ich vorhin versucht habe darzulegen, ist zu entnehmen, dass wir für nicht ausreichend halten, was Herr Ruland eben vorgetragen hat und auch von dem BfA-Vertreter ergänzt wurde. Vor dem Hintergrund der Absenkung durch die Riesterrente, wollen wir keine weiteren Abstriche vom unteren Rentenniveau hinnehmen. Allerdings erklären wir uns einverstanden, hier die Steuern nicht mit einzurechnen. Eine stärkere steuerliche Belastung würde damit für die Betroffenen stärker zu Buche schlagen. Das würden wir bei unserer Berechnung nicht berücksichtigen. Wir wollen nicht, dass die zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben weiterhin zu rentenmindernden Leistungen führt. Das ist eine ganz klare Aussage und deshalb könnten wir uns nicht einverstanden erklären. Nach unseren Vorstellungen müsste das Rentenniveau vor Steuern, das dann ein modifiziertes Brutto- oder Nettorentenniveau wäre, etwa 2 bis 3 %-Punkte höher liegen als es hier eben von den Rentenversicherungsträgern dargestellt wurde, sowohl 2020 wie auch 2030.

Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Bräuninger. Sie betonen in Ihrer Stellungnahme, dass der im Gesetzentwurf niedergelegte Vorrang der Stabilität des Beitragsatzes im Interesse aller Mitglieder der Rentenversicherung liege. Können Sie uns bitte darlegen, worauf Sie diese Einschätzung gründen? Wie ist vor diesem Hintergrund eine Klausel zur Sicherung des Rentenniveaus zu beurteilen?

SV Dieter Bräuninger: In der Tat begrüßen wir das im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Festhalten an der Priorität der Beitragsstabilität bei der gesetzlichen Rentenversicherung sehr, denn wir brauchen in Deutschland die Perspektive auch längerfristig stabiler Rentenversicherungsbeiträge. Wir müssen sehen, dass wir heute einen enorm breiten Keil zwischen den Bruttoeinkünften und den Nettoeinkünften der Arbeitnehmer haben, und wir können sehen, dass dieser breite Keil für die Beschäftigung in Deutschland überaus schädlich ist. Viele internationale Institutionen und die Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland haben wiederholt schon

auf diesen Zusammenhang zwischen der Höhe der Abgaben und der Höhe der Arbeitslosigkeit hingewiesen. Und dieser Teufelskreis darf sich nicht noch um weitere Spiralen drehen, denn es ist klar, wenn wir das Problem der Arbeitslosigkeit nicht lösen werden, dann werden wir die Rentenversicherung und andere Sozialsysteme wirklich an die Wand fahren. Von daher denke ich, dass es zu den jetzigen Vorschlägen eigentlich keine sachgerechte Alternative gibt. Ich sehe natürlich auch, wir haben hier bei der Deutschen Bank auch selbst Berechnungen durchgeführt, dass es durchaus zu einer substantiellen Absenkung des Rentenniveaus in Folge des Nachhaltigkeitsfaktor kommen wird. Das ist unbestreitbar und auch problematisch. Ich möchte doch noch mal daran erinnern, dass mit der Rentenreform 2001 ein Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik eingeleitet wurde. Prof. Ruland hat vorhin auch schon mal darauf hingewiesen, dass die Alterssicherung breiter aufgestellt sein wird, so dass wir eben ein Dreisäulensystem anstreben, in dem die private und die betriebliche Altersvorsorge auch eine gewichtige Rolle einnehmen werden. Nur in diesem Zusammenhang kann man die Absenkung des Rentenniveaus auch diskutieren, weil dieser Prozess erst mittel- und längerfristig dramatische Züge annimmt. Und bis dahin haben die Privaten durchaus die Chance, selbst für das Alter anzusparen. Es ist eine wichtige Aufgabe, dass die private Altersvorsorge auch in der Breite an Bedeutung gewinnt. Wenn auch in dieser Hinsicht die Rahmenbedingungen verbessert werden, dann sehe ich keine Notwendigkeit für eine Niveausicherungsklausel.

Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Können Sie uns noch erläutern, Herr Bräuninger, wie Sie den Nachhaltigkeitsfaktor im Verhältnis zu anderen Korrekturmechanismen beurteilen, die auch in der Diskussion sind?

SV Dieter Bräuninger: Darüber ist ja schon einiges gesagt worden. Wir halten den Nachhaltigkeitsfaktor für am besten geeignet, um die Lasten der demografischen Entwicklung so zwischen der älteren und der aktiven Generation zu verteilen, dass das Ziel der Beitragsstabilität langfristig erreicht werden kann. Im Nachhaltigkeitsfaktor sind alle Einflüsse berücksichtigt, die sich auf die Rentenversicherung auswirken. Und zwar die demografische

Entwicklung, und hier sowohl die Veränderung der Zahl der Rentner als auch der Beitragszahler, und eben auch Veränderungen am Arbeitsmarkt bei der Beschäftigung. Diese Berücksichtigung der Beschäftigung wird sich längerfristig sogar positiv auswirken, weil zu hoffen ist, dass der Beschäftigungsgrad in Deutschland ansteigen wird. Das ist nicht nur zu hoffen, sondern es ist m. E. dringend notwendig, um das Wirtschaftswachstum längerfristig am Laufen zu halten. Dieser Effekt findet dann auch in den Nachhaltigkeitsfaktor Eingang. Der Demografiefaktor ist sicher auch eine Möglichkeit, aber hier stellt sich eben das Problem, dass dieser auf die Veränderung der Lebenserwartung abstellt, dass man dann, um eine adäquaten Bremswirkung zu bekommen, die Lebenserwartung im vollem Umfang berücksichtigen müsste. Das ist aber etwas problematisch, da wir mittelfristig in Deutschland auch nicht darum herum kommen werden, das Regelrentenalter zu erhöhen. Dann hätten wir die steigende Lebenserwartung irgendwie doppelt berücksichtigt, und das sehe ich als gewissen Nachteil des Demografiefaktors gegenüber dem Nachhaltigkeitsfaktor an.

Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann möchte ich Herrn Börsch-Supan fragen. Wie beurteilen Sie die Vorteile des Nachhaltigkeitsfaktor und wie stehen Sie zu einer Mindestsicherungsklausel?

SV Prof. Axel Börsch-Supan: Der Nachhaltigkeitsfaktor ist der einzige systemlogische Faktor der hier rein passt, weil er den Demografiefaktor, sowohl die Lebenserwartung als auch die Erwerbsfähigkeit, einbezieht. Der baut nicht nur die Bedrohung durch die Demografie ein, über die wir ja schon eine Menge geredet haben, sondern auch die Chancen einer verbesserten Arbeitsmarktentwicklung. D.h., das Rentenniveau kann dadurch nicht nur fallen, weil die Demografie sich für uns negativ entwickelt, sondern kann auch wieder steigen, wenn die Erwerbstätigkeit, wie wir ja hoffen, durch die Arbeitsmarktreformen wieder steigt. Und das man beides berücksichtigt, macht den Nachhaltigkeitsfaktor ausgeglichen und nicht asymmetrisch. Von daher ist der Nachhaltigkeitsfaktor der richtige Faktor. Weiterhin bringt er die Ausgaben- und Einnahmenbeziehungen in der Rentenversicherung miteinander in Einklang, und das ist ja genau die Aufgabe, die wir haben. Wir haben zurückgehende Ein-

nahmevolumina und müssen die Ausgabenvolumina damit koordinieren. Das tut er. Was die Mindestsicherungsklausel angeht, habe ich viel Verständnis für die sozialpolitische Symmetrie und Ausgewogenheit. Aber es ist natürlich ganz wichtig, wie man das formuliert. Ansonsten kommt es zu Absurditäten. Wenn man die Einnahmen nach oben deckelt, gleichzeitig die Ausgaben aber wiederum nach unten deckeln will, und das ganze passt nicht zusammen, weil man sich verrechnet oder verkalkuliert hat, dann geht die ganze Sache natürlich nicht auf. Wenn man jetzt schon anfängt Luftschlösser in das Gesetz einzubauen, in dem man die beiden Dinge zu weit auseinander hält, dann kann das nicht funktionieren. Insofern ist die konkrete Formulierung hier das wirklich Wichtige. Und ich sehe eine gewisse Gefahr, weil die Ideen der Rürup-Kommission natürlich darauf bauten, dass man an zwei Stellenschrauben dreht. Einmal an der Balance zwischen Beitragssatz und Rentenniveau, auf der anderen Seite aber auch am Regeleintrittsalter. Und das ist jetzt rausgefallen. Wir haben eine etwas wackeligere Situation als vorher. Ich denke, dass der Vorschlag des VDR, der ja sehr sorgfältig ausgerechnet ist, dem Rechnung trägt und mit den 43 %, bezogen auf das steuerkorrigierte Nettoeinkommen, vertretbar und sachgerecht ist. Dabei bleibt auch noch so viel Luft, dass man die Unwägbarkeiten, die in den kommenden Jahrzehnten natürlich da sind, noch ausgleichen kann, ohne das man Luftschlösser baut. Aber es ist sehr wichtig, dass man die Bezugsgröße hier richtig bestimmt. Und das kann natürlich nur eine Bezugsgröße sein, die über die Zeit vergleichbar ist. Deswegen muss die Steuer rausgerechnet werden. Weiter kann es nur eine Bezugsgröße sein, die die sonstigen Belastungen der Rentner mit einrechnet. Deswegen ist der Abzug der sonstigen Soziallasten natürlich sehr sachdienlich.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich eine Frage an den VDR und die BfA. Sie haben ja beide dargelegt, dass Sie für eine Mindestsicherungsklausel eintreten. Die BfA spricht vom Rentenniveau vor Steuern, VDR vom steuerbereinigten Nettorentenniveau. Ich hätte gern mal von Ihnen beiden erläutert, was der Unterschied zwischen ihnen ist. Nochmal zum Thema der Höhe. Ich hätte gerne nochmal eine Erläuterung, wie sich die Last der Pflegeversicherungsbeiträge in diesem Zusammenhang auswirkt und wie sich die Auswirkungen auf den

langfristig im Gesetzentwurf festgelegten Beitragssatz darstellt.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Noch einmal, wir gehen bei unseren Vorschlägen von der Grundannahme aus, dass wir die Nettoeinkommen der Aktiven steuerbereinigt mit der ebenfalls steuerbereinigten Nettorente vergleichen. Wir würden zur Konkretisierung davon ausgehen, dass wir die Werte der Anlage 1, die die Durchschnittseinkommen der Versicherten widerspiegelt, mit der steuerbereinigten Nettoquote multiplizieren, die sich aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergibt. Wir müssten auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung übergehen, weil die Beiträge zur sogenannten Riesterrente sich letztlich nur aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ableiten lassen. Wenn wir etwa die Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung nehmen würden, die können wir nach den Prozentsätzen bestimmen, bei der Riesterrente hätten wir hingegen Probleme. Deshalb würden wir praktisch, wie bislang, bei der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bleiben, und würden diese Einkommen der Aktiven den Durchschnittsrenten minus Sozialabgaben, Pflegeversicherung, Krankenversicherung, gegenüberstellen. Womit ich dann auf den zweiten Teil Ihrer Frage komme. Die Belastung der Rentner ist dadurch, dass die Rentenversicherung den Zuschuss der Pflegeversicherung nicht mehr zahlt, heute praktisch schon berücksichtigt. Wenn wir bei dem heutigen Satz des steuerbereinigten Rentenniveaus von über 53,5 % bei der Krankenversicherung eine ähnliche Tendenz bekämen, dann würde das natürlich auch das steuerbereinigte Nettorentenniveau nach unten drücken. Insofern meinen wir, dass wir hier einen Indikator haben, der mit Ausnahme der Steuern die maßgeblichen Faktoren mit berücksichtigt. Noch einmal, die Steuern können wir aus den genannten Gründen auf das Einkünftegesetz nicht mit einbeziehen. Das müssen wir respektieren. Andererseits haben wir in der Vergangenheit immer wieder gesehen, dass schon früher die Berücksichtigung der Steuerlast bei dem Nettorentenniveau zu merkwürdigen Kapriolen führt, etwa wenn das Kindergeld umgeändert wurde, wir plötzlich ein anderes Nettorentenniveau hatten. Deshalb müssen wir jetzt die Konsequenzen ziehen und hier, auf das steuerbereinigte Nettorentenniveau übergehen. Ich gehe nicht davon aus, dass wir in der Renten-

versicherung unterschiedliche Auffassungen vertreten.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): In der Tat meinen wir in der Sache das Gleiche. Es klingt etwas anders. Rente vor Steuern fanden wir besser. Deshalb haben wir das so formuliert. Was die Formel anbelangt, kann ich mich Prof. Ruland anschließen, aber gestatten Sie mir noch einen Hinweis. Die Pflegeversicherung ist in der Tat schon ein riesiges Problem. Heute ganz aktuell dadurch, dass das II. und III. SGB VI zum 01.04 umgesetzt werden muss. Und dies hat natürlich heute bereits erhebliche Einbußen beim Rentennettoniveau zur Folge, denn die Rentner müssen, anders als die Arbeitnehmer, den Pflegeversicherungsbeitrag in voller Höhe zahlen. Deshalb ist hier bereits eine Absenkung vorhanden, die dann natürlich auch beim steuerbereinigten Rentenniveau vor Steuern stattfindet. Mir ist es in diesem Zusammenhang auch wichtig, die Krankenversicherung anzusprechen. Wenn man dazu käme, auch bei der Krankenversicherung zu überlegen, ob man die Rentner stärker beteiligt als die Arbeitnehmer, dann würde es natürlich ganz wichtig sein, dass man kein Bruttorentenniveau, sondern ein Rentenniveau vor Steuern hat. Das ist der entscheidende Unterschied auch zum Bruttorentenniveau, dass wir die Beiträge für die Pflegeversicherung, die Krankenversicherung, praktisch auch für den Rentner schützen wollen, um ihm hier weitere Verschlechterungen zu ersparen. Was den Beitragssatz anbelangt, sind wir davon ausgegangen, dass dieser Beitragssatz im Jahre 2030 22 % nicht übersteigen soll. So ist auch das 43 %- Niveau formuliert.

Abg. Heinrich Kolb (FDP): Meine erste Frage geht an den VDR. Herr Prof. Ruland, ich bleibe mal in Ihrer Terminologie des steuerbereinigten Rentennettoniveaus. Sie sagen, bis 2030 wird es auf 43 % absinken. Können Sie uns mal eine Vorstellung davon geben, was es für einen Rentner bedeutet, der 40 Beitragsjahre hat? Wie weit ist der dann, nach Ihren Berechnungen, im Jahr 2030 noch vom Grundsicherungsniveau entfernt? Sind das 110, 115, 120 % der Grundsicherung?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Wenn

wir heute das steuerbereinigte Nettorentenniveau nehmen, dann hätten wir heute einen Wert von rund 53 %. Wir haben heute, wenn wir die Grundsicherung umrechnen, einen Wert von 31,2 %. D.h., wir liegen deutlich oberhalb des Wertes. Wenn wir nun die Entwicklung der Relation Sozialhilfe zur Rente nehmen, dann sieht das Sozialhilferecht vor, dass die Sozialhilfe nur in dem Maße angepasst wird wie die Renten angepasst werden. D.h., die Anpassungsregelung innerhalb der Sozialhilfe hätte zur Konsequenz, dass die Einsparmaßnahmen, die wir bei der Rente vornehmen, letztlich über die Anpassung auf die Sozialhilfe treffen, so dass sich die Relation nicht verschieben würde. Das ist natürlich eine etwas problematische Sicht der Dinge, die zwar möglicherweise die nicht Betroffenen beruhigen kann, die Betroffenen aber damit konfrontiert, dass über diese Regelung in der Sozialhilfe, oder in der Grundsicherung, die Armutsschwelle permanent nach unten definiert wird. Und das ist ein Problem. Ich gehe aber nach wie vor davon aus, dass trotz dieser Maßnahmen, sie sind ja von Herr Schmähl oder Herrn Döring schon angesprochen worden, wir immer noch eine Distanz zur Grundsicherung haben. Natürlich muss man sehen, dass mit jeder weiteren Niveauabsenkung das Niveau in die Nähe der Grundsicherung hineinkommt. Damit gefährden wir, wenn die Entwicklung nicht durch eine Niveausicherungsklausel gestoppt wird, letztlich die Legitimation eines beitragspflichtigen, hohen sozialen Sicherungssystems. Insofern, sehe ich die Gefahr jetzt noch nicht, aber das wir auf die Gefahr hinweisen müssen, ist sicherlich notwendig. Und deshalb eben auch von uns eine ganz wichtige Bitte an den Gesetzgeber, aus den hier schon verschiedentlich genannten Gründen eine Niveausicherungsklausel einzuführen, damit das Sicherungsziel der Rentenversicherung auch für die, und gerade für die Beitragszahler, deutlich wird, damit sie ein gewisses Vertrauen in diesen Bereich der Alterssicherung, aber auch für den Gesamtbereich der Alterssicherung haben. Wie soll eine private Vorsorge aufgebaut werden, wenn ich nicht weiß, auf welcher Basis ich aufbaue? Deshalb muss die Basis genau beschrieben werden.

Abg. Heinrich Kolb (FDP): Ich habe eine kurze Nachfrage. Frau Engelen-Kefer sind die 43 % ohnehin zu wenig. 45 % sagt sie, sollten es schon sein. Was würde das an Beitrags-

punkten bedeuten, der Beitragssatz müsste dann ja unter 23% liegen.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich habe viel Verständnis für den Vorschlag von Frau Engelen-Kefer das Rentenniveau höher zu schrauben. Wir haben aber bei den 43 % die Größe benannt, die sich aus dem Gesetzesvorschlag ergeben hat. Und auch letztlich aus der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors. Das Problem ist natürlich, wenn wir das Niveau höher schrauben hat das entsprechende Konsequenzen. Entweder Bundeszuschuss oder einen etwas höheren Beitragssatz. Die dritte Variante wäre, dass man sich über die Frage der Rentenlaufzeiten und damit die Frage der Altersgrenze Gedanken macht. Zu Ihrer Frage, wie hoch der Beitragssatz steigen müsste, wenn wir das Niveau um 2 %-punkte anheben. Herr Hain meint, grob gerechnet, um etwa zwei Prozent.

Abg. Heinrich Kolb (FDP): Meine Frage geht an die Professoren Döring und Börsch-Supan. Wir haben ja hier in der Diskussion den Zielkonflikt zwischen Beitragssatzstabilität auf der einen und Niveausicherung auf der anderen Seite gespürt. Im Hinterkopf haben wir ja auch, dass wir noch eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben aufbauen wollen. Das soll ja in den nächsten Jahren auch noch geleistet werden, dabei soll auch noch eine Realwertsteigerung der Rente möglich sein. Das passt irgendwie nicht zusammen. Meine Frage, gibt es aus Ihrer Sicht eine realistische Chance, eine Niveausicherung mit einem deutlichen Abstand zur Grundsicherung einzufügen, ohne das man über die Erhöhung der Regelaltersgrenze nachdenkt. Gibt es realistischere Spielräume aus Ihrer Sicht?

SV Prof. Dr. Diether Döring: Ich glaube das es die Chance gibt. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass ich das Bestreben der Regierungskoalition teile, den Beitragssatzanstieg in Grenzen zu halten. Und zwar aus wirtschaftlichen und Beschäftigungsgründen. Ich bin nur der Auffassung, dass sehr wohl der Versuch gemacht werden sollte, gleichzeitig die Legitimität und den Sinn des Systems zu erhalten, indem man nämlich jemandem, von dessen Durchschnittsentgelt man 40 oder 45 Jahre Pflichtbeiträge erhebt, auf der anderen Seite ein Versprechen geben muss, dass deutlich

oberhalb einer steuerfinanzierten Hilfe zum Lebensunterhalt oder einer Grundsicherung liegt. Für ein sozialstaatliches System m.E. absolut unabdingbar. Man kann natürlich unterschiedlich rechnen. Ehrlicherweise muss man fragen, was ist denn das Niveau der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt? Und ich kann natürlich unterschiedliche Laufzeiten bei Durchschnittsentgelt für die Beitragszahlung errechnen. Trotzdem ist es unabdingbar, dass man sich dieser Mühe unterzieht und versucht, ein Niveau zu definieren, das oberhalb von 40 Jahren Erwerbsarbeit und Beitragszahlung liegt, das wäre für mich ein Kriterium, nach 40 Jahren Beitragszahlung ein Durchschnittsentgelt, das klar oberhalb eines Grundsicherungsniveaus liegt. Nach meinen Rechnungen erscheint mir das möglich. Ein Beitragssatzanstieg auf 22 % ist sehr wohl mitgedacht.

SV Prof. Axel Börsch-Supan: Mich hat die positive Sicht gefreut. Es sieht im Augenblick so aus, als ginge alles bergab. Das ist aber falsch. Wir haben ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum, wirklich historisch gesehen, von ungefähr 1 1/2 % pro Jahr. In den letzten Jahren war das nicht so. In den Jahren davor war es wesentlich höher. Aber wenn man 20, 30 Jahresabstände nimmt, dann sind das ungefähr 1 1/2 %. Von diesen 1 1/2 % gingen nach den Rechnungen der Rürup-Kommission ungefähr 0,2 % an Rentensteigerung verloren, nämlich durch den Nachhaltigkeitsfaktor plus die zusätzliche Erhöhung des Regelalters von 65 auf 67. Jetzt haben wir auf die verzichtet, d.h., insgesamt müssen wir etwas mehr reinholen, jetzt sind es 0,3%. Da bleiben immer noch 1,2 % reale Rentensteigerung pro Jahr übrig. Wir gehen auch davon aus, dass in den nächsten drei Jahrzehnten die Wirtschaft wachsen wird. D.h., da ist immer noch Verteilungsspielraum, ohne das es nach unten geht. Und diesen Verteilungsspielraum werden wir natürlich brauchen, wenn Konjunkturdellen auftreten. Aber es wird aus einem Wachstum etwas umverteilt und nicht etwa aus einem Niedergang. Deswegen ist es natürlich auch möglich, dass in den Aufschwungphasen, die Nachhaltigkeitsreserve aufgefüllt wird. Es gibt eine Unter- und eine Obergrenze. Und die Obergrenze wird allmählich aufgefüllt, wenn es bergauf geht. Bei der Untergrenze lässt man das Ding wieder runterfahren. Das ist genau der Sinn dieser Nachhaltigkeitsreserve, das auszugleichen. Über die Höhe können wir uns noch streiten. Aber das

lässt sich nur in den Wachstumsphasen finanzieren, im Augenblick geht das nicht. Vielleicht nochmal: Der Nachhaltigkeitsfaktor ist gerade deswegen so wichtig hier, weil er die Erwerbstätigkeit mit einbezieht und deswegen in den Wachstumsphasen die langfristige, relative Absenkung zu den Löhnen abpuffern kann. Da kann es vielleicht sogar zu einer zusätzlichen Steigerung kommen, wenn die Erwerbseinkommen der Erwerbstätigen entsprechend steigen. Und das ist wichtig, weil die Finanzierungsgrundlage der Rentenversicherung eben nicht Köpfe sind sondern Erwerbstätige. Und deswegen muss die Zahl der Erwerbstätigen unbedingt mit rein, und das tut der Nachhaltigkeitsfaktor im großen Unterschied zum Demografiefaktor. Als letzte Bemerkung, Sie sagten Unwort, haben dann aber gar nicht gesagt was das Unwort war. Die Erhöhung des Regeleintrittsalters um zwei Jahre, innerhalb der nächsten 30 Jahre, ist weniger als die Erhöhung der Lebenserwartung in der selben Zeit. Man muss sich klar machen, dass wenn wir in 20, 30 Jahren das Regelrenteneintrittsalter um zwei Jahre erhöht haben würden, sich die Lebenserwartung in der Zwischenzeit um drei Jahre erhöht hat. Wir würden nicht einmal das kompensieren, was in Zukunft an längerem Leben auf uns zukommen würde. Von daher ist Unwort eigentlich Fehl am Platze.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Ich habe eine Frage an den VDR und an die BfA. In der Rentenformel wird der Parameter Alpha verwendet und der beträgt ja 0,25. Würden Sie es für die Versicherten nachvollziehbarer und vielleicht auch für dienlicher erachten, wenn nicht dieser Alfafaktor bzw. Alfa genannt würde, sondern nachvollziehbar in § 68 Abs. V von 0,25 geredet würde?

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Frau Abgeordnete, es ist etwas irritierend, dass man im Gesetz einerseits einen unbestimmten Faktor hat und ihn dann an anderer Stelle definiert. Das lässt Böses ahnen. Und deshalb meine ich, es wäre im hohen Maße sinnvoll und notwendig, um Vertrauen in den Gesetzgeber und in die Politik zu gewinnen, dass die Politik sagt, wie sie den Faktor Alfa in der Formel haben will. Deshalb meinen wir, dass dieses Alfa in der Formel ein Stabilisierungsfaktor ist. Der gehört herausgenommen und dann, wie im §

68 Abs. V, mit 0,25 definiert. Dann gibt es darüber keine unnötigen Irritationen. Das Gesetz enthält ohnehin schon einige Fragezeichen. Diese unnötige zusätzliche Irritation mit dem unbestimmten Faktor mit der Definition an anderer Stelle, die sollte herausgestrichen werden. Wir plädieren sehr eindringlich dafür, die 0,25 auch mit in die Formel aufzunehmen, damit hier kein falscher Eindruck entsteht.

SV **Klaus Michaelis** (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Der Parameter Alpha signalisiert, dass hier eine jederzeit änderbarer, anpassbarer, und durch gesetzgeberische Eingriffe gestaltbarer Teil der Rentenformel vorliegt. Genau das halte ich für problematisch, und deshalb neige ich auch dazu zu sagen, 0,25 hinein in die Formel. Bevor der Gesetzgeber daran geht, meine ich, sollte sehr sorgfältig geprüft werden, ob es nicht andere Alternativen gibt, die bei einer etwaigen erneuten Konjunkturschwäche vielleicht in fünf oder zehn Jahren dann dazu führen, hier gesetzgeberisch tätig zu werden. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man kann den Beitragssatz verändern, man kann auch den Bundeszuschuss verändern. Man muss nicht immer gleich an die Renten- und Anpassungsformel heran. Deshalb halte ich den Faktor Alpha, der genau das signalisiert, für völlig verfehlt.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Prof. Färber und auch an Herrn Prof. Rürup. Die Frage der Niveausicherungsklausel zieht sich heute durch alle anderen Fragen, spielt aber auch in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle. Ich erinnere mich, dass das in der Rentenreform 2000/2001 auch eine große Rolle gespielt hat, beispielsweise auch die Frage der Höhe. Meine Frage ist jetzt: Welchen Wert hat denn beispielsweise ein Nettorentenniveau bei der Frage nach dem Vertrauen der Versicherten? Aber verleitet eine Angabe eines Wertes nicht auch zu Überschätzungen des zukünftigen eigenen Rentenanspruchs? Meine Frage lautet, halten Sie eine Niveausicherungsklausel für notwendig und welches Ziel sollte man damit verfolgen?

SVe **Prof. Gisela Färber**: Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, das jetzt in die Debatte, um die Rentenversicherung praktisch Demografiefest zu machen, rückwärts schon wieder eine Sicherungsklausel reinkommt, halte ich unter

Anreizgesichtspunkten für problematisch, denn zwei Dinge passen für mich nicht zusammen. Wenn man diese Debatte wieder so führt, dass es heißt, keiner soll am Schluss weniger bekommen, der entsprechende Jahre gezahlt hat als dieses Niveau, geht die Motivation der Eigenvorsorge verloren. Im Grunde, wenn ich mich über Einkommensverhältnisse des Jahres 2030 informieren will, kriege ich diese Information mit der Renteninformation seit ein, zwei Jahren, wodurch ich überhaupt erst mal Information über das Rentenniveau bekomme, was ich durch eigene Beiträge und andere Ansprüche angespart habe. Die Leute sind über die Komplexität des Rentenrechtes überhaupt nicht informiert. Bei den Leuten kommt an, es gibt so etwas wie eine Untergrenze. Und bei den Leuten kommt sehr wenig davon an, dass es sehr wohl von ihrem eigenen Beitragzahlungen abhängt, wie viel Rente sie bekommen. Daher ist vor allem auch mit dem Verzicht auf das Anheben der Regelaltersgrenze die Botschaft verbunden, vielleicht käme man somit noch durch. Denn alles was wir wollen ist ja, dass die Leute in der Tat mehr Eigenverantwortung übernehmen. Das ihnen klar ist, dass ihre ganze Rentenbiographie von ihrer Arbeitsbiographie abhängt und in so weit glaube ich, dass mit einer solchen Sicherungsformel eigentlich bei den Leuten ein falsches Signal ankommt. Wir brauchen die Anpassung. Was man allerdings machen sollte, ist natürlich sich sehr sorgfältig über die Einkommenssituation im Alter zu informieren. Und dazu reichen eben die Informationen über die Rente alleine überhaupt nicht aus. Wenn wir wollen, dass die Leute von sich aus in die zweite oder auch dritte Säule mehr sparen, dort investieren, dann brauche ich diese zusätzlichen Informationen, was da statistisch passiert, und dann wird den Leuten auch klar, dass ohne eigene Leistungen in die zweite oder dritte Säule, egal in welcher Form, sie tatsächlich von der ersten Säule alleine keine Lebensstandardsicherung erreichen können. Ein Niveau von 43 % ist etwas für die Fachwelt. Aber es ist nichts für die Bevölkerung. Und da sehe ich einfach die Probleme. Den Leuten wird nicht hinreichend klar gemacht, dass das alles notwendig ist, das es überhaupt keine Alternative gibt. Man kann nicht sagen, Herr Börsch-Supan hat es vorhin betont, dass ich hier ein Ausgabenniveau als Untergrenze definiere und gleichzeitig den Beitragssatz einfrieren will. Und dann habe ich in all den Jahren wieder das Problem das es heißt, das ist alles nicht solide kalkuliert. Man muß den Leuten wirklich klar machen, dass sie

durch eigene Anstrengungen ihr individuelles Rentenniveau aufbessern können. Das halte ich für das Ziel, das man mit diesem Rentenreformgesetz verbinden sollte. Dann kriegen wir auch wieder stabilere Rentenfinanzen statt Frühverrentung und anderem, aber da haben Sie ja noch andere Maßnahmen drin.

SV Prof. Dr. Bert Rürup: Hinsichtlich des individuellen Versorgungsgehaltes einer Rente ist natürlich das Rentenniveau kein valider Indikator. Zumal eine ganze Reihe von Maßnahmen irrelevant für das Niveau und auch für die Standardrente sind, beispielsweise wenn man Ausfallzeiten streicht, wenn man Berufsunfähigkeitsrenten herausnimmt, wenn man die Abschläge ändert. D.h., man lebt nicht vom Rentenniveau, sondern man lebt vom Zahlbetrag. Und ich glaube für die individuelle Rente ist die Renteninformation die validere Größe. Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass auch ein Rentenniveau eine zweckmäßige Aussage gibt, und wir sollten es auch nicht über Bord werfen. Zum einen, um das Abstandsgebot zur Mindestsicherung im Alter spezifizieren zu können, denke ich, legitimiert sich ein durch Zwangsbeiträge finanziertes System dadurch, dass für langjährig Versicherte nicht nur immer ein bestimmter Abstand zur Mindestsicherung im Alter, sondern auch immer eine positive Rendite da sein muss. Das sind für mich die beiden Bedeutungen. Deshalb glaube ich, sollten wir eben am Rentenniveau schon festhalten, unabhängig von dieser schwachen Aussagekraft für den einzelnen. Ich glaube allerdings auch, das wir einen Ersatz für das aus zwingenden Gründen zu streichende Nettorentenniveau von 67 %, ins Rentengesetz einbauen müssten. Die verfassungsrechtlich gebotene Umstellung der gesetzlichen Renten erlaubt eben kein Nettorentenniveau mehr. Da kann ich mich voll Herrn Ruland anschließen. Zu ermittelnde und jahrgangsspezifische Nettorentenniveaus haben m. E. eine außerordentlich begrenzte Aussagekraft. D.h., wir sollten die 67 durch ein anderes Mindestrentenniveau substituieren, und hier kommt in der Tat nur eine Vorsteuergröße zum Zuge. Was vom VDR vorgetragen worden ist, dem kann man durchaus folgen. Nur ich würde mich noch nicht auf die 43 % kaprizieren und zwar aus folgendem Grund: Bei den Renten ziehen sie die Krankenversicherungsbeiträge und die Pflegeversicherungsbeiträge ab. Bei den Löhnen ziehen sie alle Sozialabgaben ab, d.h., auch die Arbeitslosenbeiträge. Das hätte dann

zur Konsequenz, dass, wenn wir, wo wir alle von ausgehen, irgendwann die Arbeitslosenbeiträge sinken würden, das Rentenniveau fallen würde. Und deswegen weiß ich nicht, ob das so in Ordnung ist. Man sollte vielleicht von beiden Größen gleiche Sachen abziehen. Deswegen würde ich mich noch nicht auf die 43 % festlegen. Um die Frage zu beantworten, ich plädiere dafür ein derartiges Mindestsicherungsniveau einzuführen, gleichberechtigt neben dem maximalen Beitragssatz von 22 % und zwar aus zwei Gründen.

Erstens, um die Akzeptanz und Legitimation des Systems zu erhöhen, aber auch um besser die Notwendigkeit der ergänzenden kapitalgedeckten, privaten und betrieblichen Alterssicherung kalkulieren zu können.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD): Meine Frage richtet sich an den VDR und an Frau Prof. Färber. Wenn, wie wir gesehen haben, es notwendig sein könnte nachzusteuern, um ein Rentenniveau als Ziel zu erreichen, dann gäbe es dafür ja sehr viele Möglichkeiten, wie wir gelernt haben. Welche Stellschrauben sind da die geeigneten? Ist es die Veränderung der Rentenlaufzeit, ist es die Veränderung der Rentenformel? Wo würden Sie die Planbarkeit besser einschätzen?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich glaube es gehört eine Menge an Festlegungen der Politik dazu, dass jemand seine Alterssicherung planen kann. Zunächst einmal die Frage, wenn ich Pflichtbeiträge abgezogen bekomme, welches Leistungsniveau kann ich von diesen Pflichtbeiträgen erwarten. Das ist das Thema, über das wir hier die ganze Zeit diskutieren. Deswegen auch die Notwendigkeit, um eine eigene Altersvorsorge planen zu können, ein Mindestsicherungsniveau hinauszunehmen. Natürlich ist es richtig, dass die Frage des Mindestsicherungsniveaus im Gesetz eine allgemeine Größe ist, die sich an dem Eckrentner orientiert, der 45 Entgeltpunkte erreicht hat. Es sagt nichts über die individuelle Absicherung des Einzelnen aus, der möglicherweise eine ganz andere Biographie, eine ganz andere Lohnstruktur haben kann. Deshalb ist es wichtig, und das tun wir ja auch, dass wir die Versicherten jährlich mit der Renteninformationen über die zu erwartenden Rentenanwartschaften informieren, und die unterschied-

lichen Renteninformationen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen dann auch anpassen, was die Hochrechnungen betrifft, sodass man hier eine Aussage bekommt, wie seine Altersversicherung aussieht. Und diese Aussage wird jährlich angepasst, sodass er sehen kann, wie sie sich durch Beitragszahlungen und durch Lücken in der Biographie, wie sie sich möglicherweise auch durch Gesetzesänderungen verändert. Insofern haben wir hier zwei Größen. Beides ist wichtig. Zur Planbarkeit der Alterssicherung gehört natürlich auch, dass man weiß, ab wann bekomme ich die Rente. Die Frage der Altersgrenze ist auch ein wichtiger Teil der Lebensplanung. Und deshalb, wenn der Gesetzgeber an die Altersgrenze geht, braucht das eine lange Übergangszeit. Langfristig werden wir, wenn die Lebenserwartung so steigt, wie wir es annehmen, und wir müssen sogar davon ausgehen das sie dann auch noch weiter steigen wird, werden wir das nicht nur über das Rentenniveau abfangen können, sondern werden wir uns über eine Anhebung der Regelaltersgrenze Gedanken machen müssen. Je früher hier Signale des Gesetzgebers kommen, um so mehr kann ich das in die individuelle Planung mit einbeziehen. Insofern ist eine rechtzeitige gesetzliche Änderung auch ein wichtiges Instrument für die individuelle Planung des einzelnen Versicherten. Deshalb halte ich es für wichtig, dass wir die Niveausicherungsklausel bekommen. Es ist wichtig, dass wir dabei bleiben, jährlich die Renteninformationen an die Versicherten zu verschicken, damit sie wissen, was sie von der Rente erwarten können, welche Vorsorge in dem privaten oder betrieblichen Bereich besteht. Und wichtig ist auch, dass ihnen klar gesagt wird, ab wann die Alterssicherung eingreift, was natürlich eine vorzeitige Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließt.

Sve Prof. Gisela Färber: Welche Stellschrauben brauchen wir, um die Planbarkeit der Versorgungssituation für die Individuen hinzukriegen. Der große Vorteil der derzeitigen Debatte, die ja schon letztes und vorletztes Jahr nach der Bundestagswahl eingesetzt hat, ist, dass niemand mehr die Situation ignorieren kann. Die Probleme waren da und sind immer noch nicht gelöst worden, sodass wir hier mit dem Nachhaltigkeitsfaktor und anderen Vorschlägen von Seiten der Rürup-Kommission versuchen sollten, dieses System langfristig finanziell wasserdicht zu machen. Den Leuten

muss in der Tat klargemacht werden, dass ohne Verhaltensänderungen das System nicht zu finanzieren ist. In so weit glaube ich, dass die beste Stellschraube, die wir haben, die ist, dass den Leuten klar wird, dass sie ihre Lebensarbeitszeit in der Tat hochschieben müssen. D.h., ich erwarte mir eigentlich weniger aus den Stellschrauben des Rentensystems an sich, sondern aus den Anreizen, die wir dadurch schaffen, dass wir den Leuten klar machen, dass das in Zukunft alles nicht mehr geht, und das man Einkommensverluste im Alter nur auffangen kann, wenn man länger arbeitet. Das ist, wie gesagt, nicht nur eine Sache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch ein Problem von Seiten der Arbeitgeber in Sachen Frühpensionierung und Lebensplanungen. Hier ist Voraussetzung, dass die Arbeitsmärkte in Ordnung kommen und das wir einen Aufschwung mit Jobs hinkriegen. Dafür tun wir alles. Aber ich glaube, dass die Verlässlichkeit der Signale auch in Sachen Nachhaltigkeitsfaktor, und wie ich hoffe, mit dem Signal längerer Lebensarbeitszeiten, der einzige Ausweg ist. Weil ich an den verschiedenen Parametern des Umlageverfahrens nicht drehen kann. Rentenniveauerhöhungen gegenüber irgendeinem Ziel oder Parameter erfordern immer Beitragserhöhungen oder Steuerzuschüsse. Zu dem System selber, am Umlagesystem mit Steuerzuschüssen, habe ich ohnehin keine Alternative. In so weit kann man nur darauf setzen, dass die Leute wirklich begreifen, dass sie selber was dazu tun müssen.

Abg. Karsten Schönfeld (SPD): Ich frage Herrn Prof. Rürup, es gibt ja immer wieder eine Diskussion über eine Heraufsetzung der Regelaltersgrenze. Wie würde sich eine möglich Anhebung auf die Niveauabsenkung auswirken?

SV Prof. Dr. Bert Rürup: Ein gleitendes Heraufsetzen der Regelaltersgrenze würde das Rentenniveau stabilisieren bzw. die Rücknahme dämpfen, eine Heraufsetzung der Altersgrenze dämpft nämlich die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors. Wir haben, zunächst müssen wir mal sagen, glücklicherweise eine steigende Lebenserwartung. Der durchschnittliche 65-jährige wird gegenwärtig pro Jahr um 40 Tage älter. Das bedeutet, in 10 Jahren verlängert sich die Rentenlaufzeit um mehr als ein Jahr. Durch ein gleitendes Heraufsetzen der Regelaltersgrenze werden relevante Teile der Kos-

ten, die aus dieser steigenden Lebenserwartung und der damit steigenden Rentenbezugsdauer denjenigen angelastet, die in den Genuss dieser steigenden Rentenbezugsdauer kommen, eben den Zugangsrentnern in der Zukunft. Wenn man jetzt dieses Regelalter nicht erhöht, fallen diese Kosten natürlich doch an. Aber nun müssen sie von jemand anders getragen werden. Und dann bieten sich im Prinzip zwei Gruppen an. Das sind einmal die Beitragszahler und es sind die Bestandsrentner. Wenn man den Beitragssatz festschreibt, heißt das, dass das Rentenniveau eben absinkt. Die Tatsache, dass im gegenwärtig vorliegenden Entwurf das Bruttorentenniveau auf 39 % absinkt, resultiert zu einem großen Teil daraus, dass man verzichtet hat, diese Erhöhung der Altersgrenze, in dieses Gesetz reinzunehmen. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass, wenn man im Jahre 2011 mit einem Monat gleitend die Regelaltersgrenze auf 67 erhöht, was im übrigen immer noch weniger ist als die Zunahme der Rentenlaufzeit in der gleichen Zeit, würde bis zum Jahre 2030 etwa 0,6 Beitragspunkte, oder auch um 1 %-punkt höheres Rentenniveau bringen. Dieses Heraufsetzen wirkt auch noch weiter über das Jahr 2030 hinaus. Das stabilisiert auch in der längeren Frist und deswegen denke ich, gerade wenn man an einem relativ stabilen oder an einer schwachen Absenkung des Rentenniveaus in der langen Frist interessiert ist, führt kein Weg daran vorbei, auch das Thema Altersgrenze offensiver zu diskutieren, da man einen langen Vorlauf haben muss. Es ist völlig richtig, das man damit eigentlich nicht früh genug anfangen kann, um eben eine Signalwirkung nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern vielleicht sogar noch mehr für die Arbeitgeber zu setzen. Deswegen glaube ich, wer ein stabiles Rentenniveau haben will, wird mittel- und langfristige an der Frage der Heraufsetzung der Altersgrenze nicht vorbeikommen.

Abg. Jens Span (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Prof. Bomsdorf, die BfA und den DGB. Wir haben gerade von Frau Prof. Färber und anderen gehört, dass es durchaus eine unterschiedliche Bewertung gibt, was ein mögliches Mindestleistungsniveau angeht. Herr Prof. Ruland hat gerade schon auf einiges hingewiesen. Denken Sie nicht auch, wobei man natürlich genau hinsehen muss, wie Herr Prof. Börsch-Supan deutlich gemacht hat, dass eine konkrete Definition nötig wäre, gerade um zu erreichen, was Frau Prof. Färber gesagt hat, nämlich die Leute wissen zu lassen, was sie in

der zweiten und dritten Säule zusätzlich tun müssen. Was ist in welchem Umfang notwendig, und welchen Aussagegehalt hat die von den Rentenversicherungsträgern versandte Renteninformation sonst noch?

SV Prof. Dr. Eckard Bomsdorf: Ich habe vorhin schon betont, dass wir auf jeden Fall ein Sicherungsziel brauchen. Auch hinsichtlich des Abstandes zwischen Grundsicherung und gesetzlicher Rente. Es wird natürlich sehr schwierig sein, dieses zu definieren. Ich sehe aber ein Problem nach der Diskussion, die jetzt hier aufkommt, dass die Niveausicherung einfach so als Untergrenze das definiert, was wir nach den gegenwärtigen Berechnungen schlicht und einfach mit den 22 % erreichen. Wir müssen uns natürlich trotzdem noch fragen, ob das ausreichend ist. Ich sehe ein weiteres Problem in dem, was Herr Ruland und Herr Michaelis ansprachen, dass im Augenblick ein Alpha allgemein im Gesetz definiert ist. Mit dem Alpha können Sie natürlich alles erreichen. Ich glaube allerdings, dass es, auch wenn wir das Alpha bei 0,25 festschreiben, dem Gesetzgeber ganz einfach freisteht, in ein, zwei, drei, vier, fünf Jahren immer wieder an das Alpha heranzugehen. Es wäre sicher sinnvoll, jetzt mal ein Alpha hinzuschreiben. Ob die aktuell diskutierte Niveausicherung von 43 % jedoch ausreicht, das möchte ich dahingestellt sein lassen. Ich glaube zusätzlich, dass alle Berechnungen die hier angestellt werden, vorsichtig formuliert, sehr modellhaft sind. Herr Börsch-Supan ist viel optimistischer als ich. Ich bin sehr zurückhaltend, wenn ich mir die letzten Jahre ansehe, in denen die Renten real nie gestiegen sind, sondern nur nominal. Ich bin auch zurückhaltend, wenn ich z.B. den Rentenversicherungsbericht 2003 der Bundesregierung sehe. Dort wird erwartet, dass bis zum Jahr 2017 die Rente um 30 % steigt. Das sind alle Zahlen, die für mich etwas sehr optimistisch sind. Wir brauchen ein Abstandsgebot, wir brauchen ein Sicherungsziel, wir brauchen Ruhe und nicht ständig neue Vorschläge. Und deswegen ist so ein Nachhaltigkeitsfaktor durchaus zu begrüßen. Auch das Beitragssatzziel ist zu begrüßen, allerdings bin ich der festen Überzeugung, wir dürfen ein Rentenniveausicherungsziel nicht außer Acht lassen. Auch dem müssen wir uns stellen. Wir dürfen nicht glauben, dass mit dem was wir hier jetzt machen, alles erledigt wäre. Vielleicht sollte man nochmal etwas zu dem hinzufügen, was Herr Rürup eben gesagt hat. Es ist sicher not-

wendig, das gesetzliche Rentenzugangsalter anzuheben. Das hat auch gewisse Rückkoppelungseffekte. Und es ist m.E. falsch, dieses Jahr 2008 hineinzuschreiben, wenn man noch mal neu überlegen will. Egal wie der Zustand dann ist. Wir werden es dann tun müssen. Entweder ist der Zustand auf dem Arbeitsmarkt schlecht, dann ist die Rentenversicherung ein großes Problem, dann werden wir das auf jeden Fall tun müssen. Oder er ist besser, dann können wir es besseren Gewissens tun. Aber wir werden es tun müssen, sonst brauchen wir einfach zu viel Zeit für den Übergang. Die Frage wird aus meiner Sicht sein, ob man 2011 dann in Ein-Monatstufen pro Jahr oder etwas schneller vorangeht. Man muss das ganze nicht nur auf den Alphaparameter, den Beitragssatz oder auf die Rentenniveausicherungsklausel bezogen sehen, sondern als Paket. Man muss in dem Zusammenhang, deswegen ist so ein Rentenniveau auch sehr wichtig, sehen, dass es ganz viele verschiedene Effekte gibt, die zusammenwirken. Manche machen sich im Rentenniveau bemerkbar, manche machen sich im Rentenniveau nicht bemerkbar. Z.B. die Kürzung der Anrechnung von Ausbildungszeiten macht sich im Rentenniveau nicht bemerkbar. Aber es macht sich für den einzelnen sehr wohl bemerkbar. D.h., wir müssen wirklich lernen, nicht immer nur einzelne Punkte zu sehen, sondern das Gesamtpaket zu sehen und das ist vielleicht insgesamt noch nicht ganz stimmig, aber das Ziel ist erkennbar. Auch der Weg dorthin ist erkennbar, aber die Art der Straße ist noch nicht ganz deutlich geworden.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Für den einzelnen Versicherten und Rentenberechtigten kommt es natürlich entscheidend darauf an, wie hoch sein Leistungsniveau ist. Das Rentenniveau, die technische Relation zwischen dem, was ein durchschnittlicher Rentner nach 45 Jahren hat, und ein Arbeitnehmer, der in einer entsprechenden Position tätig ist, ist für ihn weniger wichtig. Entscheidend für den Einzelnen ist das Effektive, das Reale, das er bekommt. Noch wichtiger ist die Inflationsgröße, nämlich die Frage, ob die bereinigte Kaufkraft eine Verbesserung darstellt im Vergleich zu dem, was er vorher hatte. Und da kann man natürlich unterschiedlichster Auffassung sein. Was steigt künftig stärker, die Anpassungsrate der Renten oder die Inflationsrate. Herr Bomsdorf, Sie haben Recht, in den letzten Jahren war es

so, dass die Inflationsrate stärker war als die Anpassung unter dem Strich. Aber letztlich ist nach dem was Herr Börsch-Supan angeführt hat, auch für die Bundesrepublik nicht zu erwarten, dass das ein Dauerzustand wird. Ich gehe davon aus, dass auch hier wieder positive Kaufkrafteffekte vorhanden sind. Deshalb müssen wir auch unsere Rentner darüber informieren, was sie real erwarten können, und dabei dient die Renteninformation, glaube ich, in geeigneter Weise. Wir können mit der Renteninformation zum einen sagen, was in der Rentenversicherung an Entwicklungstendenzen für den Einzelnen ansteht und wir können auch in der Renteninformation ganz wichtige Hilfestellung für die Planung der Altersvorsorge durch eine ergänzenden Altersvorsorge geben. Nach einer Studie, die wir kurz nach dem Versenden der ersten Renteninformation im letzten Jahr erstellt haben, haben Versicherte zu 90 % gesagt, dass sie die Renteninformation als ein wichtiges Hilfsmittel für die Planung ihrer individuellen Altersvorsorge angesehen haben. Ich glaube, das sind Werte, die uns zeigen, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind. Wir müssen natürlich weiterhin diese Vorsorgeplanung bestmöglich unterstützen. Diese Vorsorgeplanung in der zweiten und dritten Säule wird man nun nicht so perfekt machen können, dass man dem Einzelnen auf den Stichtag 65. Lebensjahr millimetergenau sagen kann, ob mit Leistungsniveau oder Rentenniveau, , so und so viel musst Du machen. Da sind zu viel Unwägbarkeiten in dem Alterssicherungssystem, in dem ganzen Wirtschaftssystem unserer Bundesrepublik vorhanden. Deshalb muss man sich darauf beschränken, den Menschen frühzeitig eine Orientierungshilfe zu geben. Genau das wollen wir mit der Renteninformation bewerkstelligen. Diese Orientierungshilfe muss natürlich eine gewisse Verlässlichkeit haben und deshalb planen wir dort mit den Werten, die im Rentenversicherungsbericht vorgegeben sind und im letzten Jahr, im Dezember 2003, modifiziert worden sind. Die obere Variante der Lohnentwicklung ist relativiert, was die Aussagekraft für die Vorsorgeplanung anbelangt. Nachdem das so erfolgt ist, werden wir jetzt alsbald beim nächsten Einsatz unserer Renteninformation auch die Werte entsprechend vermindern.

SV Dr. Heinz Stapf-Finé (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten die gesetzliche Festlegung eines Mindestniveaus für unabdingbar. Das hat Bedeutung sowohl für die individuelle

Planung als grobe Orientierungsgröße, denn die Menschen müssen auch wissen, was sie an privater Vorsorge leisten müssen. Die Lücke, die da entsteht, muss auch sichtbar werden. Zum anderen denken wir aber, dass auch zur gesellschaftlichen Orientierung die Festlegung eines solchen Mindestniveaus sehr wichtig ist. Denn es muss auch irgendwo eine Grenze für politische Eingriffe gesetzt werden, die ansonsten das Vertrauen in das System erschüttern würden. Außerdem muss es auch einen gesellschaftlichen Konsens darüber geben, was bietet das System der gesetzlichen Rentenversicherung einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin, die ein volles Erwerbsleben lang Beiträge eingezahlt hat. Über die Höhe ist noch zu diskutieren, denn wenn dieses Nachhaltigkeitsgesetz wirkt, wenn der Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt wird und wenn auch die Rentenbesteuerung kommt, dann wird dieses dann zu erwartende Niveau in den Jahren 2020 oder 2030 zu niedrig sein. Das ist schon mehrfach angesprochen worden, dass wir in die Gefahr kommen, dass der Abstand zur Grundversicherung zu niedrig sein wird. Ich denke, 35 Jahre Beitragszahlungen durch einen durchschnittlichen Arbeitnehmer ist ein zu langer Zeitraum, um überhaupt erstmal das Mindestniveau zu erreichen. Es entsteht zum einen die Gefahr, dass das Abstandsgebot zur Grundversicherung nicht gewahrt wird, zum anderen muss die Regierungskoalition und die sie tragenden Parteien eben auch genau wissen, was sie denn mit dem Nachhaltigkeitsfaktor tut. Wir denken, es wird in den nächsten Jahren mehrere Nullrunden geben, oder eben Rentenanpassungen knapp über Null, sodass auf keinen Fall gewährleistet wird, dass die Kaufkraft der Renten weiterhin bestehen bleibt. Da geraten wir natürlich sehr stark in Konflikt mit Artikel 14 Grundgesetz, nämlich Eigentumssicherung. An der Stelle möchte ich eine Warnung aussprechen. Zur Frage, ob das Sicherungsniveau nach unserer Auffassung größer sein muss. Was sind denn die Alternativen? Wir glauben, ein Beitragssatz von 22 % im Jahr 2030 ist nicht unbedingt sakrosankt. Wir verweisen auch auf die Tatsache, dass mit dem Alterseinkünftegesetz die nachgelagerte Besteuerung eingeführt wird, die natürlich bei den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern zunächst mal zu einer Entlastung führen wird. Da sehen wir durchaus noch Spielraum, was die Entwicklung des Beitragssatzes betrifft. Wir glauben auch, dass der Bundeszuschuss nicht unbedingt sakrosankt ist. Wenn man sich den Entwurf des vorliegenden Gesetzes ansieht, hinten im An-

hang bezüglich der finanziellen Entwicklung, sehen wir, das dieses RV-Nachhaltigkeitsgesetz den Fiskus erheblich entlasten wird. Das ist auch nicht Gott gegeben, sondern eine politische Entscheidung. Und wir denken, dass insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung der Deutschen Einheit durchaus noch Spielraum bestünde. Wir glauben auch, dass es sehr wichtig ist, nochmal nachzudenken, welche Maßnahmen notwendig sind, um die derzeit gültige gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren zu erreichen. Da müssen sowohl die Sozialpartner als auch der Gesetzgeber noch erhebliche Anstrengungen vornehmen, um die gegenwärtige gesetzliche Altersgrenze von 65 zu erreichen, die im Augenblick im Durchschnitt bei 60 Jahren liegt. Wenn wir alleine die Altersrenten betrachten, bei 62 Jahren, finden wir dort durchaus noch Spielraum. Wir bitten auch darum darüber nachzudenken, dass die Möglichkeit länger zu arbeiten natürlich auch sozial sehr ungleich verteilt wird. Wir haben Branchen, wie z.B. die Baubranche. Da erreichen nur 3% , ich wiederhole, 3% der Beschäftigten überhaupt die Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Ich kann es mir aber an dieser Stelle, wo es um die Niveausicherung geht, auch nicht verkneifen noch mal auf die Vorschläge der Herzog-Kommission hinzuweisen, die einen Nachhaltigkeitsfaktor enthalten, der eigentlich noch schlimmer wirkt als der, den die Regierungskoalition vorschlägt. Von daher verstehe ich jetzt nicht, dass die CDU in Bezug auf die Mindestniveausicherung so stark nachfragt.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Zwei Fragen ebenfalls noch mal zum Thema des Rentenniveaus. Zunächst an Herrn Prof. Börsch-Supan. Sie haben ja Alternativrechnungen vorgelegt, was passiert, wenn die Arbeitsmarktentwicklung negativer verläuft als unterstellt. Nehmen wir einmal an, wir legen ein Mindestsicherungsniveau in der vorgeschlagenen Größenordnung von 43 % eines steuerbereinigten Rentenniveaus fest. Was passiert denn, wenn das von Ihnen unterstellte negativere Arbeitsmarktszenario eintritt? Wie hoch wäre dann im Jahre 2040 der Beitragssatz? Können Sie dazu etwas sagen, damit man eine Einschätzung hat, welche Konsequenz ein Mindestniveau alternativ auf den Beitragssatz hat.

Die zweite Frage an die Herrn Professoren Döring und Schmähl. Sie haben sich auch sehr

intensiv mit einer internationalen Einordnung des Deutschen Rentensystems in Vergleich etwa mit anderen europäischen Ländern beschäftigt. Wenn das Rentenniveau in seiner Nettogröße von etwa Zweidrittel des Nettoeinkommens auf unter die Hälfte absinken würde, wie wir vorhin von Herrn Prof. Ruland für die lange Frist gehört haben, hätte das zur Folge, dass unser Deutsches Rentensystem seinen Charakter grundsätzlich ändern würde. Können Sie nochmal einen Vergleich mit eher an einer Grundrente orientierten Systemen, wie dem in der Schweiz oder den Niederlanden, vornehmen?

SV Prof. Axel Börsch-Supan: Jetzt zwingen Sie mich natürlich etwas zu sagen, wo man wirklich den Teufel an die Wand malt. Die Szenarien, die wir durchgerechnet haben, gehen davon aus, dass sich an der jetzigen Arbeitsmarktsituation 2004 in den nächsten 30 Jahren nichts ändert. Das soll ja hoffentlich nicht passieren, aber wir schreiben jetzt einfach mal fest was im Augenblick ist, gehen also von keiner Erhöhung des Rentenzugangsalters, keiner höhere Frauenerwerbstätigkeit, keinerlei Einwanderung aus. Unter all diesen sehr negativen Arbeitsmarktszenarien würde der Nachhaltigkeitsfaktor so wirken: Das Bruttorentenniveau läge um ungefähr 3 1/2 % niedriger als geplant, und die Beitragssätze um ungefähr

3 1/2, 3,2 % höher als geplant. Das würde heißen, wir würden die 22% nicht erreichen, sondern hätten ca. 25 1/2 %. Wir würden die 43 % nicht erreichen sondern hätten ca. 40 %. Das zeigt, wie absolut wichtig Arbeitsmarktpolitik für die Rente ist. Wenn wir die Erwerbstätigkeit nicht erhöhen, im Gegensatz zur jetzigen, dann haben wir natürlich immer weiter Finanzierungsschwierigkeiten, weil die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung die Erwerbstätigkeit ist.

SV Prof. Dr. Diether Döring: Ich habe einmal versucht, Berechnungen im Vergleich für verschiedene europäische Länder zu machen. Nehmen wir das Deutsche System, unterstellt dieser Beschluss würde so gefasst wie er auf dem Tisch liegt, addiert die Maßnahmen Nullrunde, Kurzfristmaßnahmen, Riesterreform usw. Versuchen wir jetzt im Voraus bis 2030 zu rechnen und unterstellen dabei eine nicht nicht mehr 45-jährige, sondern für die junge

Generation 40-jährige Erwerbsarbeit, dann erhalten wir z.B. für die Niederlande und die Schweiz ein fast identisches Bruttorentenniveau auf der Basis eines Durchschnittsentgelts. Das liegt etwa bei 33, 34 %. Nach der Realisierung dieser Reform, dieses Gesetzes, unterstellt es kämen keine Ergänzungen dazu, kämen wir langfristig für das Deutsche System auf etwa einen Wert knapp oberhalb, also 34, 35 % Bruttorentenniveau nach 40 Jahren. Nur, wenn Sie das vergleichen mit solchen Nachbarsystemen, die entweder in den Niederlanden oder Dänemark beispielsweise rein basissichernd sind, ohne Einkommenskomponente oder wie das Schweizerische Beispiel, das noch eine gewisse, begrenzte Einkommenskomponente mit einer praktisch Mindestrente kombiniert, dann muss man natürlich sehen, dass ein rein lebensstandardsicherndes System höhere Einkommen und insgesamt bessere Effekte hätte, allerdings auch für niedrige Einkommen Werte erzielt würden, die deutlich unterhalb der Werte für diese eher basissichernd oder grundsichernd orientierten Nachbarländern lägen.

SV Prof. Dr. Winfried Schmähl: Die Frage geht jetzt in Richtung der Einordnung unseres Deutschen Systems, wenn die gesetzlich vorgeschlagenen Maßnahmen Realität würden. Dazu kommen wir praktisch noch mal auf die Niveaufrage zu sprechen, selbst wenn ich den Vorschlägen des VDR und Versicherungsträgern folge, dass man ein Niveau definiert ohne Berücksichtigung der Steuerkomponente, also ein steuerbereinigtes Niveau. Dann kann man natürlich immer noch die Frage stellen, welches Niveau ist dann erreicht, wenn ich die steuerlichen Effekte berücksichtige. Selbst wenn ich das ins Gesetz anders reinschreibe, kann ich praktisch ein üblicherweise definiertes Nettoniveau haben. Und wenn ich das für das Jahr 2030 auf der Basis Ihres steuerbereinigten 43%-Niveau nehme, berücksichtige aber auch das Alterseinkünftegesetz mit dazu, dann komme ich auf ein üblicherweise definiertes Nettoniveau von etwas über 52 %. Gleichzeitig bedeutet das ja, dass im Grunde ein Durchschnittsverdiener um die bedarfsorientierte Grundsicherung, die auf einem ungefähr gleichen relativen Niveau wie heute liegen würde, 35 Versicherungsjahre braucht. Jemand der etwas unterdurchschnittlich verdient, beispielsweise 90 % vom Durchschnitt, und das ist geradezu noch untypisch für Frauen, selbst wenn ich die 90 % nehme, brauchen wir im

Grunde für einen solchen Versicherten schon 38 Versicherungsjahre. Und daraus leitet sich eine wichtige Konsequenz ab: Ein auf lohnbezogenen Pflichtbeiträgen basierendes System wäre politisch in der Bevölkerung wahrscheinlich nicht durchsetzbar, also dass jemand 38, 39, 40 Jahre Beiträge zahlt und dann eine Leistung bekommt, die gerade so hoch ist wie man sie auch bekommen könnte, wenn man keinerlei Vorsorgeaufwendungen betrieben hätte. Wenn wir jetzt den Blick ins internationale Umfeld werfen, dann muss man zum einen feststellen, dass diese Entwicklung, die hier in Deutschland eingeschlagen werden soll, z.T. entgegengerichtet ist zu dem, was wir in manchen anderen Ländern finden. Beispielsweise Schweden, das ist das Musterland, die ja doch ein ganz stark versicherungsorientiertes, umlagefinanziertes Basissystem einführen. Aber wenn ich das einmal weglasse, dann haben wir gleichzeitig im internationalen Umfeld Folgendes zu beobachten: Länder mit einem Basissicherungssystem auf sehr niedrigem Niveau, sei es Grundrente oder generell niedriges Niveau, haben früher oder später ein zweites obligatorisches System eingeführt. Das Beispiel Schweiz wurde angeführt, da war es die obligatorische Betriebsrente. Wenn wir in die Niederlande schauen, dann sind es im Grunde obligatorische Betriebsrenten über die Tariffonds. D.h. diese Elemente eines Basissystem führen früher oder später zur politischen Forderung nach einem zweiten Obligatorium. Was ja auch bei uns schon diskutiert wurde. Dieses ist dadurch zu Stande gekommen, dass eben aus Sicht der Bevölkerung das gesetzliche System als unzureichend angesehen wird und man dann eher irgendwas draufsetzt. Wir würden in Deutschland jetzt genau den umgekehrten Weg gehen. Wir machen gewissermaßen ein gesetzliches System durch gesetzliche Maßnahmen unzureichend und werden früher oder später vor der verstärkten Diskussion stehen, ob nicht die bislang nur steuerlich geförderte private Vorsorge nicht durch irgendeine obligatorische Komponente angereichert werden muss. Und ich könnte mir vorstellen, dass viele derjenigen, die im Grunde eine Niveausenkung im staatlichen System so stark preferieren, über ein Obligatorium, sei es gesetzlicher oder tarifvertraglicher Art, Quasi-Obligatorium, dann gar nicht so glücklich wären. Das sind, glaube ich, so die Tendenzen vor deren wir stehen.

Abg. **Dr. Marlies Volkmer** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Rürup und an Herrn Prof. Ruland. Ich möchte wissen, welche Auswirkungen auf das Leistungsniveau der Rentenversicherung, und damit auch auf den zu erwartenden Zahlbetrag für den Einzelnen, ein maximaler Beitragssatz von 20 % hätte, der ja auch von verschiedener Seite gefordert wird.

SV Prof. Dr. Bert Rürup: Die Frage ist nicht ganz so einfach zu beantworten, da der Bericht der Herzog-Kommission doch durch eine bemerkenswerte Zurückhaltung was belastbare und nachvollziehbare Berechnungen angeht, gekennzeichnet ist. Das Alfa ist dort nicht berücksichtigt. Man hat Leistungsverbesserungen reingenommen, nämlich die abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren, bei den Kindererziehungszeiten weiß man nicht so genau, soll es systemintern oder über Steuern finanziert werden. Wenn man das allerdings zusammen nimmt, käme man überschlägig zu einem Bruttorentenniveau in der Größenordnung von 36 bis 37 %. Was in der Rulandischen oder VDR-schen Terminologie etwas unter 40 % wäre. Das nichtspezifizierte Alfa in dieser Formel müsste etwa 0,5 betragen. Das ist so grob was man aus den Angaben, die da dokumentiert sind, rausnehmen kann. Aber wie gesagt, präziser geht es glaube ich nicht.

SV Prof. Dr. Franz Ruland: Zur Präzision der Berechnung der Herzog-Kommission kann ich mich nur dem, was Herr Rürup gesagt hat, anschließen. Das lässt sich letztlich nicht korrekt nachrechnen. Das läge deutlich niedriger. Der eigentliche Teil der Frage ist einfacher zu beantworten, da wir hier eine klare Größe haben. Wenn der Beitragssatz von 20 % im Jahre 2030 festgeschrieben wäre, dann hätten wir ein Bruttorentenniveau von 35,5 %. Im Vergleich zum Beitragssatz von 22 % mit 39 %. D.h., das Niveau läge noch ein mal um 3,5 % niedriger. Und das von uns steuerbereinigte Nettorentenniveau läge nach dem Beitragssatz von maximal 20 % bei 38,8 %. Nach dem Gesetzentwurf sind es 43 %. Es wären, wenn ich richtig rechne, dann noch einmal 4,2 % niedriger, d.h., in Prozent umgerechnet noch einmal 10 % niedriger. D.h., es gäbe noch einmal eine deutliche Absenkung des Niveaus. Damit würden die Probleme, die Herr Schmähl zu Recht angesprochen hat, nun ganz gravierend werden, so dass ich hier nur dringend davor warne kann, diese Ideen weiter zu verfolgen.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Michaelis und an Frau Prof. Färber. Die Nachhaltigkeitsrücklage, die angestrebt wird, soll dazu dienen, dass bei konjunkturellen Schwächephasen Beitragssatzerhöhungen vermieden werden. Halten Sie den angestrebten Zielwert, den wir dafür vorgesehen haben für ausreichend oder meinen Sie, es müsste weniger oder mehr sein?

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Weniger sollte es auf keinen Fall sein. 1,5 Monatsausgaben als Rücklage ist schon einmal in einem früheren Gesetz enthalten gewesen. Ich glaube, dass ist eine sehr gut geeignete Größe, um auch mehrjährige Konjunkturzyklen auszugleichen, und deshalb halte ich den oberen Zielwert 1,5 für völlig in Ordnung. Die zweite Frage ist natürlich, was mit dem unteren Zielwert der Schwankungsreserve von 0,2 ist. Wir haben gerade im Zweiten SGB VI Änderungsgesetz die Absenkung auf diesen Zielwert erleben müssen. Wir sollten alles daran setzen, dass dieser Zielwert wieder angehoben wird. Sicher nicht mit der Inkaufnahme von weiteren Beitragssatzerhöhungen. Aber wenn der Spielraum vorhanden ist, eine 0,2 Anhebung zu realisieren, dann sollte das auch Jahr für Jahr genutzt werden.

Sve Prof. Dr. Gisela Färber: Ich glaube auch, dass die 1,5 Monatsausgaben im Grunde reichen, um einige konjunkturelle Schwankungen zu kompensieren. Zumindest wenn die Erfahrungswerte aus den vergangenen Rezessionen hier zu Grunde gelegt werden. Es kommt allerdings darauf an, dass mit dem nächsten Aufschwung diese Werte tatsächlich auch aufgebaut werden und wir das nicht wieder verstreichen lassen. Es ergibt sich natürlich hier immer die Versuchung, das dann gleich als Beitragssatzsenkungen oder als Nicht-Erhöhung, je nach dem in was für einer Situation wir uns befinden, weiterzugeben. Aber wenn im Gesetz festgehalten ist, dass das aufgebaut werden muss, wäre das zumindest ein erster Schritt. Es wäre dann zu evaluieren, wie das mit der Untergrenze ist, aber das Problem besteht immer darin, wenn ich die Untergrenze zu knapp kalkuliere, dass es dann im Abschwung zu Beitragssatzerhöhungen kommt, die unsere Probleme verschärfen. Genau hier

muss unter Umständen nachgesteuert werden. Aber das kann man im Moment nicht sagen. Den Zielwert, 1,5 Monatsausgaben aufzubauen, halte ich für einen sinnvollen und notwendigen ersten Schritt.

Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD): Meine Frage bezieht sich auf das Thema Nachhaltigkeitsrücklage und richtet sich an den DGB, an den VdK und an Herrn Prof. Döring. Halten Sie die Bildung einer Nachhaltigkeitsrücklage vor dem Hintergrund für zweckmäßig, das damit auf Jahre hinaus eine Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ausgeschlossen erscheint.

SV Dr. Heinz Stapf-Finé (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten die Maßnahme für richtig, den oberen Zielwert für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben festzulegen, denn dadurch werden zwei Dinge ermöglicht: Zum einen wird die Rentenversicherung von Zahlungen des Bundes, und zum zweiten wird sie auch von konjunkturellen Schwankungen unabhängig gemacht. Deshalb unterstützen wir diese Maßnahme.

SV Jens Kaffenberger (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ich kann mich meinem Vorredner im Grundsatz anschließen. Der obere Zielwert von 1,5 ist sinnvoll, weil dadurch konjunkturelle Schwankungen abgefangen werden können. Dadurch kann vermieden werden, dass Spekulationen, wie zur Zeit, ins Kraut schießen. Momentan werden auch Kampagnen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung gefahren. Das kann damit in Zukunft vermieden werden. Es kann auch vermieden werden, dass kurzfristige Eingriffe in das Rentensystem ständig vorgenommen werden müssen, die das Vertrauen in die Rentenversicherung grundsätzlich erschüttern. Aber da möchte ich mich Herrn Michaelis anschließen. Wir müssen dann auch über den unteren Zielwert reden. Die 0,2 sind zu niedrig und müssen dann wieder angehoben werden, was wir auch beim Zweiten und Dritten Gesetz immer gesagt haben.

SV Prof. Dr. Diether Döring: Mein Argument ginge in die gleiche Richtung. Ich bin der Meinung, dass wir mit dem Rentensystem in den letzten Jahren in eine unglaubliche und nicht

weiter zu vertretende Kurzatmigkeit bei der Entscheidungsfindung hineingekommen sind. Diese Kurzatmigkeit, neben allen Fragen des Rentenniveaus, stellt sozusagen einen Volltreffer auf das Vertrauen der Leute in die Verlässlichkeit des Systems dar. Und aus diesen Gründen halte ich die Strategie der Regierungskoalition für absolut richtig, ein Stück aus dieser Ecke herauszukommen, auch wenn im Moment natürlich das Präsentierte eher noch eine obere Zielmarke darstellt. Aber einfach faktisch herauszukommen in Richtung einer stärkeren Rücklagenbildung muss das Ziel sein. Es gehören für mich noch zwei Dinge dazu, die ich wenigstens noch mal nennen möchte: Erstens, dass ein Stück mehr Energie in die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge gesetzt wird, ohne dass das Thema ‚Obligatorium‘ angeschnitten wird, auch das dient sozusagen einer Reduktion der Kurzatmigkeit des gesamten Systems. Und ganz generell sollte versucht werden, Entscheidungen nicht auf Kante genäht zu treffen. Und hier ist ja in der Tat der Nachhaltigkeitsfaktor, auch wenn wir ihn ergänzen und problematisieren wollen, ein Versuch, das Gesamtsystem in ein insgesamt etwas ruhigeres Fahrwasser zu bringen.

Abg. Erika Lotz (SPD): Es ist ja bezüglich der Schwankungsreserve davon gesprochen worden, dass es notwendig sei, sie an der Unterkante etwas aufzufüllen. Ich möchte die Frage umgekehrt stellen. Sind die 0,2 überhaupt notwendig oder kann man nicht ganz auf eine Schwankungsreserve verzichten, Herr Prof. Rürup und Frau Prof. Färber.?

SV Prof. Dr. Bert Rürup: Wenn man ganz darauf verzichten würde, würde man die gesetzliche Rentenversicherung in Abhängigkeit zum Bundeshaushalt bringen. Das würde bedeuten, dass wir bei Beschäftigungsschwankungen, wenn man dann Beitragsschwankungen ausgleichen würde, sehr deutlich schwankende Bundeszuschüsse hätte, was dann natürlich auch bei prozyklisch schwankenden Steueraufkommen m.E. außerordentlich problematisch wäre. Die Konsequenz wäre dann wahrscheinlich ein prozyklisches Steuern in den Beitragssätzen, d.h. im Abschwung müssten die Beitragssätze erhöht werden, wenn eben der Bund, weil ein Puffer fehlt, seinen Verpflichtungen nicht voll nachkäme. Deswegen plädiere ich dringend dafür, die Schwankungsreserve aufzufüllen. Der Korridor ist eine gute

Lösung, um zu einer überkonjunkturellen Beitragsglättung zu kommen. D.h. demografisch bedingte Beitragssatzsteigerungen wird man damit kaum abfedern können. Auf jeden Fall kann man aber konjunkturelle Beitragssatzerfordernisse durch eine derartige Nachhaltigkeitsrücklage abfedern. Deswegen würde ich, wenngleich es theoretisch denkbar ist, auf eine derartige Mindestschwankungsreserve zu verzichten, diesen Weg nicht gehen, auch im Interesse der Unabhängigkeit und gewissen Staatsferne der gesetzlichen Rentenversicherung.

SV Prof. Dr. Gisela Färber: Dem kann ich mich voll und ganz anschließen. Ich plädiere auch dafür, der gesetzlichen Rentenversicherung ein eigenes Sicherungsinstrument gegen die konjunkturellen Schwankungen zu geben und sich nicht auf den Bundesfinanzminister und seine Fähigkeit, Schulden zu machen, zu verlassen. Im Moment sehen wir bereits, was das für Folgen hat. Auch im Sinne des Stabilitätspakts würde die Haushaltslage noch durch die gesetzliche Rentenversicherung verschärft. Man müsste dann zwischen Beitragssatzerhöhung und Staatsverschuldung wählen, stellen Sie sich das mal vor. Und man würde, wenn man Verschuldung explizit oder implizit in die Rentenversicherung auf diesem Wege einbaut, indem man darauf verzichtet, eine Nachhaltigkeitsreserve einzubauen, auch im Bereich Vertrauen größere Schäden anrichten.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD): Meine Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, an den VDR und an Herrn Prof. Rürup. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf das dort verfolgte Ziel, die Frühverrentungspraxis einzudämmen?

SV Jörg Hagedorn (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir sprechen uns dafür aus, dass die Frühverrentung so schnell wie möglich beendet wird, weil dadurch mit Sozialversicherungsbeiträgen Arbeitsplatzabbau subventioniert wird. Das Handwerk spricht sich schon seit Jahren gegen Frühverrentung, insbesondere über Altersteilzeit, aus und befürwortet daher die Regelung, die Frühverrentungsvorschriften abzuschaffen.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Wir begrüßen eigentlich jede Maßnahme, die die Frühverrentung bremst. Wir haben aber eine Reihe von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen, die hier im Gesetz vorgesehen sind, auf die wir in unserer Stellungnahme ausdrücklich hingewiesen haben. Der Personenkreis, den diese Regelung betrifft, ist außerordentlich klein, weil ja eine Übergangsregelung geschaffen worden ist, von der viele Personen Gebrauch gemacht haben. Die Regelung betrifft im wesentlichen nur diejenigen, die nach dem 01.01.2004 arbeitslos geworden sind. Das grenzt den Personenkreis außerordentlich ein. Und es hat in dieser Frage auch noch eine neuere Entwicklung gegeben, die wir auch erst nach unserer Stellungnahme gefunden haben. Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung zur Bewertung der Arbeitsverhältnisse geändert, worin eine Regelung beinhaltet ist, dass jemand zum 65. Lebensjahr ausscheidet. Das Bundesarbeitsgericht sieht all diese Verträge, die die Ausscheidungsklausel zum 65. Lebensjahr vorsehen, als befristete Verträge nach der neuen Rechtsprechung an. Und damit würden praktisch alle Arbeitsverträge, die eine solche Klausel 65 haben, von Übergangsregelungen Gebrauch machen, in diese Befristung hineinfallen. Insofern gehe ich davon aus, dass auf Grund der neuen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts diese Neuregelung ohnehin noch einmal überdacht werden sollte, denn dann bleibt praktisch kein Personenkreis mehr übrig, der von dieser Regelung erfasst wird. Damit fallen die Einspareffekte weg. Im übrigen ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht natürlich problematisch, einen kleinen Personenkreis diese Belastungen aufzulegen. Ich kann es zwar verstehen, dass man die Frauenrente hier nicht mit einbeziehen wollte, trotzdem bleibt es verfassungsrechtlich bedenklich. Der wirtschaftliche Ertrag dieser Regelung ist relativ niedrig. Das hat natürlich auch für die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahme eine wichtige Bedeutung, weil nämlich gerade hier die Frage berechtigt erscheint, ob es denn verhältnismäßig ist, was hier geschieht. Und insofern meinen wir, dass diese Regelung zur Altersgrenze doch noch einmal überprüft werden sollte. Einmal im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit, zum anderen im Hinblick auf die Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BAG.

SV Prof. Dr. Bert Rürup: Ältere Arbeitnehmer sind in der gängigen Konvention diejenigen zwischen 55 und 64. Wirft man einen Blick über die Grenzen, so können wir sehen, dass in der Schweiz von 100 älteren Arbeitnehmern dieser Abgrenzung 72 arbeiten, in Norwegen 67, Schweden 64, USA 58 und in Deutschland 38. Diese höheren Erwerbsquoten älterer Arbeitnehmer in diesen Ländern resultieren daraus, dass diese Länder nie den Fehler begangen haben, den wir in Deutschland v.a. in den 90er Jahren begangen haben, Arbeitsmarktprobleme zu lösen, indem wir deutliche Anreize zur Frühverrentung gesetzt haben. Und selbstverständlich, wenn wir die Lebensarbeitszeit im oberen Ende verlängern wollen, müssen wir natürlich diese Anreize wegnehmen. Allerdings sind hier vertrauensgeschützte Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ich bin kein Jurist und kann das deswegen nicht beurteilen, aber generell müssen im Rahmen des Vertrauensschutzes diese Anreize abgebaut werden. Aber man muss auch sagen, dass die Wegnahme der Anreize, vorzeitig in Rente zu gehen, kein Ersatz für eine Heraufsetzung des Regeleintrittsalters sind. Hier hat man nur eine sehr temporäre Entlastung, d.h., man kann das machen, man spart etwas Geld, aber es ist keine Alternative wegen der versicherungsmathematisch korrekt kalkulierten Abschläge zur Heraufsetzung der Regeleintrittsalter. Als erster Schritt mag das angehen, aber es ist keine konzeptionelle Antwort auf das Problem.

Abg. Karsten Schönfeld (SPD): Ich bleibe beim Thema Frühverrentung. Meine Frage geht an die BDA, den DGB und Herrn Prof. Döring. Die Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird von einer Vertrauensschutzregelung begleitet. Ursprünglich war ja vorgesehen, nur diejenigen zu schützen, die am Stichtag 03.12.2003, also dem Tag des Kabinettsbeschlusses, das 55. Lebensjahr vollendet hatten und arbeitslos waren oder bereits verbindliche Dispositionen zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses getroffen hatten. Nun ist der Vertrauensschutz in zweierlei Hinsicht ausgeweitet worden: Der Stichtag wurde zum einen auf den 31.12. verschoben und auch Versicherte, die am Stichtag noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, genießen Vertrauensschutz. Ist diese Ausweitung über den verfassungsmäßig notwendigen Umfang hinaus aus Ihrer Sicht gerechtfertigt?

SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, wir hatten an der Regelung, die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen war, vor allem etwas kritisiert, was Sie eben nicht angeführt hatten. Nämlich das für den Fall, dass ein Vertrag bereits abgeschlossen ist, ein Altersteilzeitvertrag bereits zwischen den beiden Parteien rechtswirksam geworden ist, eine Ausnahme vom Grundsatz der Vertragsfreiheit und der Vertragsautonomie, dass Verträge wirksam sein sollten, vorgesehen war. Der Entwurf sah vor, dass in diesem Fall die Ausnahme, dass diese Verträge nicht mehr gültig bleiben, gilt. Damit wäre ein gesetzlicher Wegfall der Geschäftsgrundlage angeordnet worden. Dagegen haben wir uns ausgesprochen, weil wir das für falsch halten. Wir sind der Auffassung, dass die Vertragsautonomie höchste Priorität haben sollte. Es hätte dazu geführt, dass Arbeitnehmer im konkreten Fall verlangen hätten können, dass nach Beendigung ihrer Altersteilzeit der Arbeitsvertrag verlängert werden wird. Das wäre wiederum darauf hinausgelaufen, dass der Arbeitgeber natürlich nach der Freistellungsphase seines Arbeitnehmers den Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt hätte, sondern dass es auf einen Handel hinausgelaufen wäre, wie viel zur Kompensation dieses neuen Anspruchs gezahlt werden muss. Deshalb haben wir das kritisiert und soweit hat der Gesetzgeber jetzt Vertrauensschutz hergestellt, sogar mehr als wir in dem Bereich gefordert hatten, z.B. dass bis zum Jahresende noch Alterszeitverträge abgeschlossen werden konnten. Auf jeden Fall haben wir keine Bedenken, dass dem Vertrauensschutz nicht genügend Rechnung getragen worden wäre. Rein verfassungsrechtlich ist das unseres Erachtens nicht zu beanstanden und für die Praxis auch ausreichend. Nichtsdestotrotz sehen wir ein Problem für die Rentenversicherung darin, dass mit dieser isolierten Anhebung einer Mindestaltersgrenze ein kleiner Personenkreis nur betroffen sein wird. Die Altersgrenze nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit betrifft gerade mal 15 % eines Jahrgangs für den Rentenzugang. Einige Personengruppen, z.B. die Frauen, bleiben ausgenommen. Das sind dann schon mal die Hälfte der Rentenversicherten. Die Altersgrenzenanhebung wirkt z.B. faktisch nicht bis die Anhebung auf 63 Jahre vollzogen ist, weil dann die Altersgrenze für langjährige Versicherte schon wieder geringer ist. Insbesondere bringt es

keine Entlastung für die Rentenversicherung, nur die Mindestaltersgrenze anzuheben, sondern dazu muss man die Regelaltersgrenze anheben. So wie es die Rürup-Kommission vorgeschlagen hat, hätte die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Jahrgang 1946 schon im Jahr 2006 Wirkung gezeigt, nämlich für die Altersgrenze ab 60 Jahre. Deshalb kommt das jetzt auch zu spät, wenn erst im Jahr 2008 eine Berichtspflicht auf die Altersgrenzenanhebung vorgesehen wird. Deshalb greift der Gesetzesentwurf bei der Altersgrenzenanhebung für uns zu kurz und bringt insbesondere keine nachhaltige Entlastung für die Rentenversicherung.

SV Ingo Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Natürlich begrüßt der DGB, dass die Vertrauensschutzregelungen erweitert worden sind. Die These, die Sie da aufgestellt haben, dass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist oder über das Maß sogar hinausgeht, was verfassungsrechtlich geboten ist, könnte man anzweifeln. Natürlich geht es um das Rentenzugangsalter von rentnernahen Jahrgängen und nach Artikel 14, um auch dieses Argument wieder zu bringen, ist nicht nur die Rentenhöhe, sondern auch die Verwendung dieser Eigentumsrechte geschützt. Viel wichtiger als die juristischen Argumente ist aus unserer Sicht, dass es eigentlich keinen Grund gab, die sinnvollen Regelungen des Altersteilzeitgesetzes einfach bis 2009 auslaufen zu lassen. Es gab ja auch eine bestimmte Begründung, nämlich dass es in den nächsten Jahren noch sehr hohe Abgängerzahlen aus den Schulen geben wird. Altersteilzeit hat hier einen Generationswechsel in den Betrieben ermöglicht. Es wurde auch häufig in vielen Branchen sehr gut genutzt. Diese Situation, dass die starke Abgängerzahlen vorliegen, wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen, daran hat sich nichts geändert.

Generell vielleicht noch eine Aussage zur Anhebung von Altersgrenzen. Es ist richtig, dass möglicherweise die Arbeitsmarktlage sich in den nächsten Jahrzehnten verbessern wird. Bis 2010, wenn man z.B. die Zahlen der Nachhaltigkeitskommission ansieht, verändert sich so gut wie gar nichts. Bis 2015 deuten sich erste Verbesserungen an, und erst nach 2015 wird es zu massiven Verbesserungen kommen. Deswegen ist es aus unserer Sicht einfach nicht sinnvoll, jetzt jedwede Frühverrentungsmöglichkeit zu schließen und den Leuten solche Möglichkeiten zu verwehren, ohne ihnen jetzt schon bessere Angebote oder bessere Chancen

auf dem Arbeitsmarkt anbieten zu können. Selbst wenn die Arbeitsmarktlage sich sehr stark verbessert haben wird, würde es immer noch sehr große Gruppen von Leuten geben, die aus körperlich oder aus psychischen Gründen nicht in der Lage sein werden, 65 oder sogar 67 Jahre zu erreichen, weil sie eben sehr lange Zeit körperlich gearbeitet haben oder in psychisch anstrengenden Berufen tätig waren. Da bietet die Erwerbsminderungsrente, so wie sie jetzt konzipiert ist, nach wie vor nicht die richtigen Ausgleichsmöglichkeiten. Deswegen stehen wir, ich bitte dafür um Verständnis, der Anhebung von Altersgrenzen sehr kritisch gegenüber, weil wir fürchten, dass dies selbst bei guter Arbeitsmarktlage immer eine soziale Schieflage erzeugen wird.

SV Prof. Dr. Diether Döring: Zum Einzelnen ist das Wichtigste schon gesagt worden. Ich glaube allerdings, dass wir den Prozess einer Anhebung zunächst mal des faktischen Renteneintrittsalters doch auch positiver betrachten sollten. Wir können heute in Europa sehen, dass nicht nur sehr viel höhere Beschäftigungsraten im vorgerückten Alter möglich sind, sondern dass es gleichzeitig auch relativ viele Länder gibt, die eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit in Verbindung mit höheren Erwerbsraten, insbesondere der Frauen erreichen. Ich glaube es ist wichtig, dass wir das nicht nur defensiv betrachten, sondern dass wir auch mal solche positiven Strategien ernst nehmen sollten. Dazu gehört allerdings auch, das klingt jetzt kritisch, ist aber nicht kritisch gemeint, sondern mehr als ein Appell: Es findet in den Köpfen gegenwärtig ein Paradigmenwechsel statt. Es ist über Jahrzehnte hinweg ein früherer Ausstieg sozusagen als Weg des Heils betrachtet worden. Wir wissen inzwischen, dass es letztlich ein Volltreffer auf die Sozialversicherungsfinanzen gewesen ist. Wir wissen gleichzeitig, dass, wenn wir zu niedrige Rentenniveaus und gleichzeitig zu starke Steigerungen der Beitragssätze vermeiden wollen, der Weg über eine Anhebung des Austrittsalters praktisch unvermeidlich ist. Das ist für mich der Haupt Gesichtspunkt bei der Beurteilung. Ich finde es positiv, dass man beim Vertrauensschutz ein Stück entgegen gekommen ist. Das möchte ich ausdrücklich begrüßen. Es könnte sein, dass die Wahl des Termins Ende vorigen Jahres etwas zu knapp gewählt war. Ich kann das nicht ganz beurteilen. Ich halte es für möglich, dass eine etwas tolerantere Regelung, die vielleicht den Termin aufs Frühjahr verlegt

hätte, geeigneter gewesen wäre. Das wäre meine Vermutung, ohne dass ich ein Spezialist in diesem Thema bin. Aber die positive Strategie ist wichtig.

Abg. Maria Michalk (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den VDR, die BfA und an Herrn Prof. Bomsdorf. Wie beurteilen Sie die Regelung in dem Gesetz, nach der der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern nicht schwächer steigen soll als der aktuelle Rentenwert in den alten Bundesländern? Unter dem Aspekt der Gerechtigkeit noch einmal die Frage nach der Veränderung des Renteneintrittsalters angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und der Frühverrentung, die in den neuen Bundesländern erhebliche höhere Anteile haben? Und dann noch mal unter dem gleichen Aspekt eine Frage zu der unterschiedlichen Regelung zwischen Männern und Frauen, die sich sowohl in den neuen wie auch in den alten Bundesländern unterschiedlich auswirkt. Halten Sie unter diesen Grundsätzen, die jetzt in dem Gesetz stehen und den aktuellen Gegebenheiten, den Lösungsansatz für ausreichend oder welche Lösungen würden Sie unter dem Aspekt der Gleichbehandlung vorschlagen?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Zum ersten Komplex aktueller Rentenwert Ost. Es ist ja im Gesetzentwurf in § 255 Abs. 2 SGB vorgesehen, dass der aktuelle Rentenwert Ost nicht geringer steigen soll als der aktuelle Rentenwert in den alten Bundesländern. So wünschenswert die Regelung wäre, ich habe gleichwohl Bedenken gegen eine solche Regelung, weil diese Regelung dazu führen würde, dass in den neuen Bundesländern der Zusammenhang zwischen dem Lohnanstieg und dem Anstieg der Renten aufgegeben würde. D.h., die Regelung kommt dann zum Zuge, wenn die Löhne weniger stark steigen. Dann steigen die Renten in den neuen Bundesländern genauso wie in den alten Bundesländern mit der Konsequenz, dass wir möglicherweise höhere Ausgaben haben. Die höheren Ausgaben müssen dann auch von den Arbeitnehmern in den neuen Bundesländern bezahlt werden. D.h., die Schere geht noch weiter auseinander. Ich kann das sozialpolitische Anliegen der Regelung verstehen, aber rentenpolitisch warne ich vor einer solchen Regelung, weil sie den Zusammenhang zwischen Lohnanstieg und Rentenanstieg aufgibt. Ich würde daher sehr

dafür plädieren, dass diese Regelung aus diesem Gesetzentwurf wieder gestrichen wird. Das sozialpolitische Ziel ist mir klar. Aber ich glaube langfristig sind die Probleme dieser Regelung größer als der Nutzen, der mit ihr verbunden ist.

Zum zweiten Teil der Frage. Es ist sicherlich vor allem ein Problem in den neuen Bundesländern, aber auch eines in den alten. Wenn die Altersgrenzen angehoben werden, was m.E. generell notwendig ist, haben wir natürlich ein Problem bei dem Personenkreis, der nicht mehr erwerbstätig sein kann, z.B. weil er arbeitslos geworden ist. Ich habe hier schon mehrfach auf meine Sorge hingewiesen, dass wir bei dem Personenkreis der langfristig Arbeitslosen deutliche sozialpolitische Probleme bekommen werden. Diese Personenkreise fallen nach den Neuregelungen im SGB III längerfristig unter das Arbeitslosengeld II, was im Wesentlichen nur eine verbesserte Sozialhilfe-Regelung ist, d.h., sie sind verpflichtet, dann Einkünfte und Vermögen einzusetzen. Sie werden rentenrechtlich abgesichert auf der Basis von 400 €. Was dann eine monatliche Steigerung von 4,19 € ergibt, d.h. 10 Jahren Arbeitslosigkeit bringen ein Rentenanstieg von 41 €. Dieser Personenkreis wird langfristig auf die Grundsicherung angewiesen sein. Eine Entwicklung, die sozialpolitisch für mich sehr bedrückend ist, und ich glaube, dass gerade die Regelung bei Langzeitarbeitslosen nicht dazu beiträgt, die Anhebung der Altersgrenzen zu erleichtern. Deshalb meine ich, sollte man diesen Punkt immer wieder kritisch überprüfen, ob das richtig ist, was wir den Langzeitarbeitslosen an Alterssicherung anbieten. Ich habe hier meine Zweifel.

Zur Frage der Unterschiedlichkeit von Männern und Frauen gibt es ein ganzes Systembündel. Es gab und gibt ja immer mehr Überlegungen, etwas für die Familien zu tun. Ich habe dafür viel Verständnis. Allerdings muss man diese Maßnahmen dann auch an den Finanzen messen. Mein Vorschlag geht dahin, wenn man etwas tun will und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen kann, dann soll man die Kindererziehungszeiten insbesondere für die Personen ausweiten, die mehr Kinder in einer Familie erziehen. Bei einem Kind stellen wir fest, dass die Unterschiede bzgl. der Rentenhöhen zwischen Kinderlosen und Personen, die Kinder erziehen, relativ gering, wenn überhaupt feststellbar, sind. Bei zwei Kindern ist der Unterschied auch noch

sehr klein. Der große Unterschied ist bei denen, die drei oder mehr Kinder erziehen auch verständlich, weil dann eine Erwerbstätigkeit neben oder nach der Kindererziehung nur sehr schwer möglich ist. Mein Vorschlag geht dahin, dass man die Kindererziehungszeiten, wenn man sie erweitert, nicht generell erweitert, sondern nur für Personen, die drei, vier oder fünf Kinder erziehen und diese Kindererziehungszeiten progressiv erhöht. Eine Maßnahme, die zielgenau den Personen hilft, die mehrere Kinder erziehen und damit einen wichtigen Beitrag für den Generationenvertrag leisten.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Zunächst einige Worte zum aktuellen Rentenwert Ost. Hier ist in der Tat festgelegt worden, dass der aktuelle Rentenwert Ost im Rahmen der Anpassung sich mindestens um soviel wie der aktuelle Rentenwert West erhöht. Höchstwahrscheinlich wird es dieses Sicherungsinstrument nicht mehr bedürfen. Nach unseren Vorausschätzungen und nach den Vorhersagen zu den Lohnentwicklungen in Ost und West wird die Ostlohnentwicklung nicht hinter der Westlohnentwicklung zurückbleiben, sodass wir dieses Problem nicht haben werden. Aber wenn es so wäre, dass in den neuen Bundesländern die beitragspflichtige Lohnsumme geringer als in den alten Bundesländern steigt, dann hätten wir in der Tat einen Zielkonflikt. Einen Zielkonflikt insoweit, als wir entweder in den sauren Apfel beißen müssten, den Herr Prof. Ruland angesprochen hatte, nämlich dass sich die Anpassung im Osten nicht nach der tatsächlichen Lohnentwicklung im Osten richtet, aber das andere Ziel, das man auch nicht aus den Augen verlieren darf, ist das Ziel der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Ost und West in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dass dieses Ziel dann weiter verfehlt werden würde und somit noch später ein Zusammenwachsen in der Rentenversicherung stattfände muss klar sein. Wenn ich zwischen diesen beiden Konflikten jetzt wählen könnte, dann würde ich sagen, dass das kleinere Übel ein Ablassen von der Lohnanbindung bei der Anpassung in den neuen Bundesländern ist. Das Ziel muss sein, möglichst bald einheitliche Einkommensverhältnisse in Ost und West für die Rentenversicherung herzustellen. Das scheint mir das wichtigere zu sein.

Die zweite Frage bezüglich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist natürlich stets sehr vielschichtig. Ich möchte mich in soweit nur dem anschließen, was Herr Ruland gesagt hat, allerdings auf einen Aspekt noch besonders hinweisen: Wenn man Familienförderung in der gesetzlichen Rentenversicherung realisiert, dann sollte dies auch sachgerecht finanziert werden. D.h., es sollte so finanziert werden, dass nicht allein die Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung die Kosten tragen, sondern dass gesamtgesellschaftlich der Ausgleich durch erhöhte Zahlungen des Bundes erfolgt.

SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf: Zunächst die Frage nach der Anpassung in den neuen Ländern. Wie soll das geregelt werden, wenn die Anpassung nach dem Gesetzestext niedriger ausfallen sollte als in den alten Bundesländern. Die Regelung ist aus meiner Sicht durchaus verständlich, wenn sie auch natürlich systemwidrig ist. Wenn diese Regelung wirklich greifen sollte, dann müsste man m.E. einen solchen Fall anders angehen, dann müsste man eine einheitliche Grundlage für die gesamte Bundesrepublik berechnen. Denn sonst wird ja die gesetzliche Rentenversicherung zusätzlich belastet. Das ist nicht möglich. Wenn man das in diesem speziellen Fall nicht mehr trennen will, muss man die Rentenänderung auf Grundlage einer einheitlichen Basis berechnen, damit es keine zusätzlichen Belastungen gibt.

Dann zur Familienförderung. Da möchte ich mich weitgehend an die Aussagen anschließen, die Herr Ruland und Herr Michaelis gemacht haben. Vielleicht noch mal die Bemerkung von Herrn Michaelis verstärken, eine Familienkomponente im Rentensystem ist durchaus verständlich und sie ist auch sinnvoll. Wir müssen uns bloß fragen: Wann sind die Familien zu fördern? Sollte dies erfolgen, wenn man die Rente bekommt oder ist es nicht viel wichtiger in der Phase, in der man Beiträge zahlen muss und die Familie zusätzlich finanziell belastet ist?

Dann noch eine Bemerkung zu den sozialen Unterschieden der Arbeitslosigkeit usw. in Ost und West. Ich warne davor, bei den sozialen Sicherungssystem zu sehr nach Ost und West zu differenzieren. Es könnte sonst jemand kommen und die Beitragseinnahmen und die Ausgaben in den einzelnen Bereichen gegen-

einander setzen, und das hielte ich dann doch nicht für sinnvoll.

Abg. **Matthäus Strebl** (CDU/CSU): Meine Frage zum Thema ‚Anhebung der Altersgrenze‘ geht an den VDR und BfA. Wie ist aus Ihrer Sicht, die Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmöglichen Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsteilzeit unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten? Die zweite Frage wäre, wie Sie diesbezüglich die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Anhebung der Altersgrenzen einschätzen?

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich habe es eben schon am Rande mit angesprochen. Wir haben Bedenken, was diese Regelung anbetrifft. Die Bedenken richten sich nicht dagegen, dass man Altersgrenzen anhebt. Ich habe das ja schon deutlich gemacht, dass eine Anhebung von Altersgrenzen notwendig sein kann, um den Anstieg der Lebenserwartung finanziell abzufangen. Deshalb gibt es keinen Grund, jetzt Einwände gegen eine Anhebung der Altersgrenzen zu erheben. Unser Einwand richtet sich mehr gegen die Auswahl der Personenkreise, die von dieser Regelung betroffen sein werden. Diese Regelung hat eine etwas ausgeweitete Übergangsregelung bekommen. Die Konsequenz ist, dass sehr viele Betroffene Regelungen zur Altersteilzeit oder Auflösungsverträge geschlossen haben, die dann in 10, 20, 30 Jahren wirksam werden, nur um die Vertrauensschutzregelung zu erreichen. D.h., all diejenigen, die sich mit ihrem Arbeitgeber auf entsprechende Regelungen verständigen konnten, kommen davon und werden von einer Altersgrenze nicht betroffen sein. Betroffen werden diejenigen sein, die nach dem 01.01.2004 arbeitslos werden und diejenigen, die sich mit ihrem Arbeitgeber nicht auf entsprechende Regelungen verständigen konnten, wobei diesen Personen möglicherweise das von mir angesprochene Urteil des Bundesarbeitsgerichts hilft, wenn sie einen Vertrag haben, wonach das Arbeitsverhältnis mit 65 endet, dann gilt das nach der neuen Rechtsprechung als befristeter Vertrag. D.h., der Personenkreis, den diese Regelung betrifft ist ausgesprochen klein. D.h. aber nicht, dass man diesen Personenkreis vernachlässigen kann, sondern diese Regelungen werden, wenn die Personen davon betroffen sein werden,

natürlich ein sozialpolitisch sehr schwieriger Eingriff sein, weil z.B. Arbeitslose, die länger auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind, mit der Konsequenz zu rechnen haben, die ich in der Frage vorhin geschildert habe, nämlich dass sie verstärkt Einkünfte und Vermögen einsetzen müssen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs fragt das BVerfG natürlich: „Ist dieses öffentliche Interesse so groß, dass dieser Vertrauensverlust gerechtfertigt werden kann?“ Bei der Frage des öffentlichen Interesses stehen natürlich die Finanzen im Vordergrund. Worauf das BVerfG einwenden wird, dass bei einem so kleinen Personenkreis eine so kleine Einsparung nicht die Maßnahme darstellt, die notwendig gewesen wäre, um die finanzielle Situation hier grundsätzlich zu bereinigen. Wir haben hier Probleme unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Versicherten. Wir meinen, dass diese Regelungen noch einmal ganz gründlich überprüft werden sollten: a) unter den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und b) unter dem Gesichtspunkt, ob nicht auf Grund der auch für uns neuen Rechtsprechung des BAG in diesem Urteil die Regelung grundsätzlich überprüft werden müsste. Die vorgeschlagene Regelung hat ja letztlich das sozialpolitische Ziel, deutlich zu machen, dass die Gesetzgebung beabsichtigt, bei den Altersgrenzen etwas zu tun. Das ist sicherlich richtig und notwendig. Insofern meine ich, dass es wichtig ist, dass der Gesetzgeber ein Signal bei den Altersgrenzen setzt. Ich meine nur, dass die Personengruppe, die ausgewählt worden ist, möglicherweise gleichheitswidrig ausgesucht worden ist.

SV **Klaus Michaelis** (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Ich kann vielleicht noch ein wenig ergänzen. Die Frage ist doch: Welche Gruppe ist denn von dieser Regelung der Anhebung der Altersgrenze wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit auf das 63. Lebensjahr betroffen? Es sind letztlich sechs Jahrgänge. Die Jahrgänge 1946 bis 1951. Jeder, der 1952 oder später geboren ist, hat bereits nach heutiger Rechtslage keinen Anspruch mehr auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, weil es diese Rentenart nach heutigem Recht nicht mehr gibt. In diesen sechs Jahrgängen sind es nur Männer, denn Frauen sind unabhängig davon im Regelfall über die Möglichkeit als Frau mit 60 gegen Rentenabschläge in Rente zu gehen, weiterhin in dem Genuss der vorzei-

tigen Altersrente. Sodass man sich fragen muss, ob es angesichts dieser doch relativ kleinen Gruppe, die noch dazu durch die Vertrauensschutzregelungen verkleinert wird, es angemessen ist, eine solche Regelung vorzunehmen, zumal, und das ist jetzt der entscheidende Punkt für mich, dies finanziell in keinsten Weise nachhaltig ist. Im Gegenteil: Langfristig verstärken sich die Belastungen, und der Gesetzentwurf sagt selbst, dass 0,1 Beitragssatzpunkte Steigerung im Jahr 2030 auf Grund dieser Maßnahme anstehen werden. Diejenigen, die auf Grund des Verschiebens der Altersgrenze erst später in Rente gehen, fallen natürlich bei den Entlastungen, die auf Grund der Rentenabschläge im Jahr 2030 anfallen würden, weg. Ich glaube, es ist in der Tat eine Regelung, die das Ziel erreichen könnte, deutlich zu machen, dass etwas gegen Frühverrentung getan werden muss. Aber vielleicht kann man dieses Ziel auch auf einem anderen Wege erreichen.

Abg. Michael Hennrich (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den VDR und an die BfA zu dem Thema ‚Wertung von Anrechnungszeit wegen Schule und Studium‘. Ich bitte da um kurze Antwort. Wie viel Versicherte sind durchschnittlich und in welchem Umfang von der Abschaffung der Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Schule und Studium betroffen?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Wenn wir den Rentenzugang des Jahre 2002 betrachten, dann haben 160 000 Neurentner, das sind etwa 20 %, Versichertenrentenanrechnungszeiten wegen Schul- bzw. Fachschulausbildung bekommen. Der Schnitt bei diesem Personenkreis in der Rentenberechnung waren 1,1 Entgeltpunkte und bei dem Zugang bei den Hinterbliebenenrenten, waren es etwa 44 000 Personen. Nun muss man sehen, dass die Personen, die jetzt in Rente gehen, hier deutlich weniger Ausbildungszeiten haben, als die Personen, die nun später in Rente gehen werden, weil die Ausbildungszeiten sich deutlich verlängert haben. Diese Entwicklung wird deutlich, wenn wir die Untersuchung Altersvorsorge in Deutschland von 1996 nehmen. Wenn wir hier die Gruppe der 1951 bis 1955-Geborenen analysieren, denn hat diese Gruppe schon Ausbildungszeiten zwischen 25 und 30 %. Daran wird deutlich, dass die Ausbildungs-

zeiten bei den künftigen Versicherten eine wesentlich größere Rolle spielen werden. Auch hier ist, wenn ich ihre Frage etwas erweitern darf, der von dieser Regelung betroffene Personenkreis relativ groß. Wir meinen, dass andere Regelungen sinnvoller wären und zum gleichen finanziellen Ertrag führen würden, weil wir auch hier die Auswahl des Personenkreises als problematisch ansehen. Es werden ja praktisch alle Schulzeiten mit Ausnahme der Fachschulzeiten gestrichen. Was auch schon deswegen ein Problem ist, weil ja Fachhochschule auch nicht mehr bewertet werden kann. Wir würden hier, und das haben wir in der Stellungnahme auch deutlich gemacht, lieber sehen, dass man die Ausbildungszeiten generell etwas runter fährt, aber dann nicht zwischen Hochschulzeiten, Fachhochschule und Fachschulzeiten differenziert, sondern den Gesamtleistungswert von 0,75 auf 0,6 reduziert. Das ist eine Regelung, die in etwa den gleichen finanziellen Ertrag bringen würde und unseres Erachtens all die verfassungsrechtlichen Probleme, die sich aus der Differenzierung zwischen Fachschule, Fachhochschule und Universität ergeben, vermeidet. Wir würden Ihnen sehr empfehlen, diesen Alternativvorschlag wohlwollend zu prüfen.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Herr Prof. Ruland hat ja bereits darauf hingewiesen, dass es nicht ganz einfach ist zu sagen, wie viele jetzt von diesen Regelungen konkret betroffen sein werden. Denn wir müssten, um die Regelungen, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen sind zu prüfen, die Schulzeiten, die wir insgesamt festgestellt haben, nach Fachschulzeiten und Hochschulzeiten und allgemeinen Schulbildungszeiten differenzieren, und diese Differenzierung ist nach unseren Unterlagen nicht so leicht möglich. Wir schätzen, dass diese Werte nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, dass etwa 50 % der Schulzeiten Fachschulzeiten sind. Sodass von den 20 % Versicherten beim Rentenzugang 2002, von denen Herr Ruland sprach, etwa dann 50 % weiterhin angerechnet und 50 % nicht angerechnet würden. Die Frage ist darüber hinaus, wie die künftige Entwicklung verlaufen wird. Ich gehe davon aus, dass sich eine deutliche Vermehrung, insbesondere auch der Hochschulzeiten und der Schulzeiten, ergeben wird, weniger im Fachschulbereich, sodass die Regelung langfristig doch zu einer stärkeren Einbeziehung der betroffenen Personen führen würde. Unterm

Strich schätze ich, dass jeder fünfte Versicherte durch das Streichen von Schule und Hochschule belastet sein wird. Was den Vorschlag von Herrn Prof. Ruland anbelangt, kann ich nur sagen, dass er im hohem Maße zur Vereinfachung des Rechts beitragen würde. Das gilt gleichermaßen für die berufliche Ausbildung. Wir könnten bei dem bisherigen Spektrum der Regelung bleiben und würden dann lediglich eine Veränderung bei der Bewertung in Höhe von 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr auf 0,6 Entgeltpunkten haben. Ich glaube, das wäre dann insgesamt auch für die Betroffenen etwas verständlicher, weil wir so schon unsere Mühen haben werden, das zu vermitteln.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich möchte noch eine Ergänzung machen. Der Vorschlag hätte außerdem zur Konsequenz, dass dieser leistungssoziale Ausgleich zielgenauer auf Personen mit niedrigen Einkommen begrenzt werden könnte, was dann natürlich die Konsequenz hätte, dass davon Frauen mehr profitieren als Männer.

Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Ich bleibe noch beim Thema und frage VDR und BfA. Gelegentlich wird behauptet - auch aus der Bundesregierung hört man solche Äußerungen - die Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Schule und Studium sei vor allem ein Akademikerprivileg. Trifft das zumindest so apodiktisch zu, wie es behauptet wird?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich würde diese Regelung nicht im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Akademikerprivilegs sehen. Die Regelung geht weit über den Kreis der Akademiker hinaus. Selbst die Schulzeiten, wenn z.B. jemand Abitur macht, könnten praktisch nicht mehr berücksichtigt werden. Es geht hier nicht um ein Akademikerprivileg. Es geht hier darum, dass Ausbildungszeiten praktisch ausnahmslos, von Fachschule abgesehen, rentenrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Das betrifft weit mehr Personengruppen als diejenigen, die einen Hochschulabschluss oder Fachhochschulabschluss haben. Insofern meinen wir noch einmal, dass es gerechter wäre, die Zeiten

im Prinzip zu belassen und sie bei der Gesamtleistungsbewertung zu berücksichtigen. Aber um den finanziellen Einspareffekt zu erzielen, den Wert von heute 0,75 auf 0,6 abzusenken, dann haben sie die Zeiten immer noch im jeweiligen Rentenkonto drin. Ich glaube, es ist auch sinnvoll, dass Ausbildungszeiten, auch weil sie eine Lücke sind, rentenrechtlich noch geschlossen werden sollten.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Bei den Ausbildungsanrechnungszeiten geht es ja nicht nur um Akademiker, sondern es geht vor allen Dingen um Leute, die sich für ihr Berufsleben in einer Ausbildung vorbereiten. Die Zahl der Hochschulausbildungszeiten im Rentenzugang im Jahre 2002 sind etwa 10%. Die Hochschule steht da nicht im Vordergrund. Auf der anderen Seite haben wir ja eine Tradition seit dem 20. Renten Anpassungsgesetz aus dem Jahr 1977, dass die Zeiten der schulischen Ausbildung doch nicht mehr den Stellenwert in der Versicherungsbiographie und in der Rentenhöhe des Einzelnen haben sollen. Seitdem haben wir praktisch einen Abbau der Anrechnung und Bewertung von Schulzeiten und seitdem haben wir auch immer wieder gute Gründe in diesen 25 Jahren gehabt, warum hier eine Verminderung stattfinden kann. Nämlich, dass in erster Linie diejenigen, die besonders gut ausgebildet sind auch höhere Möglichkeiten haben, sich anderweitig im Alter abzusichern. Gerade das Argument, das ja seit der Rentenreform 2001 verstärkt zum Tragen gekommen ist, nachdem deutlich geworden ist, dass ergänzende Altersvorsorge und gesetzliche Rentenversicherung letztlich gemeinsam verantwortlich sind für soziale Sicherung im Alter. Da stellt sich natürlich zunehmend die Frage, ob denn die Lücke, die ausbildungsbedingt dem einzelnen Versicherten entsteht zwangsläufig innerhalb der Rentenversicherung durch Anrechnungszeiten zu schließen ist oder ob es nicht durchaus verständlich und nachvollziehbar ist zu sagen, dass diese Lücke auch durch freiwillige private ergänzende Vorsorge geschlossen werden kann. Und wenn man Letzteres macht, dann ist es konsequent daran zu gehen und die Regelung so wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, vorzusehen.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch mal auf die Schwankungsreserve bzw. auf die Nachhaltig-

keitsrücklage eingehen und habe eine Frage an die BDA und den DGB. Zunächst an BDA: Sie sehen den Aufbau einer Nachhaltigkeitsrücklage in Spannung zu einer Klausel zur Sicherung des Rentenniveaus. Ich würde Sie bitten, diesen Zusammenhang noch ein mal näher zu erläutern. Den Herrn vom DGB bitte ich kurz dazu Stellung zu nehmen und auch sich insbesondere zu pro- und antizyklischen Wirkungen eines Aufbaus der Nachhaltigkeitsrücklage zu äußern. Wird es in einer Phase wirtschaftlicher Erholung, wägen Sie das bitte ab, nicht günstiger sein, statt eine Schwankungsreserve zu erhöhen, Beitragssätze zu senken. Wie nehmen Sie zu diesem Spannungsfeld Stellung?

SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, in der Tat, wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass die Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsreserve umgebaut werden soll. Auf der anderen Seite sehen wir das Problem, dass die Nachhaltigkeitsreserve ihre eigentliche Funktion nicht nur im Jahresablauf hat, eine Schwankung auszugleichen, sondern dass sie darüber hinaus die Funktion bekommen soll, auch konjunkturelle Schwankungen auszugleichen. Das wird sie nicht im vollen Umfang erfüllen können. Denn es ist ja so, dass der Nachhaltigkeitsfaktor mit Ausnahmeregelungen - eine ist bereits angesprochen worden: betrifft den Bereich der Renten in den neuen Bundesländern, eine weitere Ausnahmeregelung betrifft die Regelung, die im § 68 vorgesehen ist - dass er immer dann nicht gelten soll, wenn er in der kumulativen Wirkung zu einer negativen Rentenanpassung führen würde. Jedes Mal, wenn diese Klauseln greifen, bedeutet dies eine beitragsatzsteigende Wirkung. Das bedeutet konkret, dass, wenn eine Nachhaltigkeitsrücklage vorhanden ist, diese Rücklage dann dafür zunächst verwendet wird und im schlimmsten Fall, wenn die Nachhaltigkeitsreserve bereits auf dem Mindestniveau ist, eine Beitragssatzsteigerung erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsrücklage wegen der Ausnahmeregelungen zum Nachhaltigkeitsfaktor ihre Funktion nicht nur in Form eines Mechanismus konjunkturellen Ausgleichs hat, sondern dass ihr auch noch die Bedeutung zukommt, das Nichteingreifen des Nachhaltigkeitsfaktors auszugleichen. Das kann nicht die Bedeutung einer Nachhaltigkeitsrücklage sein. Es gibt aber auch ein anderes zu bedenken: Eine Nachhaltigkeitsrücklage macht nur dann

wirklich Sinn, wenn man von einem dauerhaft stetigen Beitragssatz ausgeht. Dann, wenn allerdings, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, der Beitragssatz bis 2030 um 2,5 %-Punkte auf 22 % und weiter steigt, dann bedeutet dies, dass die Nachhaltigkeitsrücklage in dieser Zeit des kontinuierlich ansteigenden Beitragssatzes so bemessen sein muss, dass die Schwankungsreserve in jedem Fall die Mindestdeckung 0,2 Monatsausgaben erfüllt sein muss. Die Nachhaltigkeitsreserve könnte gar nicht in voller Höhe aufgebaut werden auf 1,5 Monatsausgaben, solange man von einem dauerhaft steigenden Beitragssatz ausgeht.

SV Ingo Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich bin nicht ganz sicher, ob ich die Argumentation des BDA verstanden habe. Grundsätzlich noch mal: der DGB unterstützt ganz stark diese Stärkung der Nachhaltigkeitsrücklage. Ich sehe ehrlich gesagt diesen Konflikt mit den Schutzklauseln nicht, weil der Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage ja nicht zu steigenden Beiträgen führen würde. Wenn ich die Argumentation der BDA richtig verstanden habe, befürchtet sie, dass die Beiträge wegen der Nachhaltigkeitsrücklage steigen. Dann würde es eben wegen der Kumulation zu einer Minusanpassung kommen. Dann greifen die Schutzklauseln, also wenn das die Argumentation ist, dann wäre das natürlich nicht richtig, weil schlicht und ergreifend die Beiträge nicht wegen der Nachhaltigkeitsrücklage erhöht werden sollen. Es geht ja nur darum, nicht jede Chance auf eine Absenkung der Beiträge zu nutzen. Wir halten es für richtig, nicht jede kleinste Chance auch für geringfügige Beitragssenkungen zu nutzen. Um das auch klar zu machen: Wir halten den Gewinn für die Stabilität der Rentenversicherung, der durch eine höhere Nachhaltigkeitsrücklage entsteht für so gravierend, dass man auf kleinere Beitragssenkungen verzichten kann. Aber wir sehen da keinen Konflikt und wie gesagt, wir unterstützen den Vorschlag, wie er gemacht wird.

Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den DGB, die BDA und den ZDH. An uns wird die Forderung herangetragen, die Hinterbliebenenversorgung auf eingetragene Partnerschaften auszuweiten. Das wird auch von den Trägern der betrieblichen Altersvorsorge vorgetragen, die auf ein Signal des Gesetzgebers warten. Wie

beurteilen Sie es, dass eingetragene Partnerschaften inzwischen die gleichen Pflichten haben wie Ehepaare, aber von den Rechten ausgenommen sind.

SV Ingo Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Grundsätzlich kann ich ihrer Argumentation sehr viel Sympathie abgewinnen. Der DGB kritisiert ausdrücklich, dass das Partnerschaftsergänzungsgesetz im Grunde genommen schon seit Jahren im Vermittlungsausschuss hängen bleibt und wir wissen alle, wem wir das zu verdanken haben. Deswegen halten wir eine Regelung im Detail für sinnvoll, gerade auch wegen der Auswirkungen für die betriebliche Altersvorsorge. Man muss natürlich schon sagen, dass der DGB insgesamt natürlich vor allem die Idee der eigenständigen Altersvorsorge für alle, vor allem auch für Frauen, unterstützt, sodass wir uns eigentlich ein Modell vorstellen, das wir langfristig zu einem Abbau der Hinterbliebenerversorgung kommen können. So lange das nicht der Fall ist, unterstützen wir ihr Ansinnen. Dazu möchte ich darauf hinweisen, dass dies wahrscheinlich sozialpolitisch nicht die aller bedürftigste Gruppe ist. Man muss schon wissen, wofür man mögliche Spielräume in der gesetzlichen Rentenversicherung ausnutzt. Um es aber noch mal zu sagen, insgesamt halten wir hier eine Gleichbehandlung von Schwulen und Lesben und heterosexuellen Partnerschaften für sinnvoll und notwendig.

SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): In der Tat sprechen Sie ein Problem an, dass die Hinterbliebenensicherung am Institut der Ehe ansetzt und insofern nicht vollständig alle Lebensgemeinschaften im Fall des Todes des Partners umfasst. Auf der anderen Seite halten wir es für notwendig, dass die Hinterbliebenensicherung - auf Grund der Probleme, die damit verbunden sind und insbesondere vor dem Hintergrund, dass das als fürsorgemotivierte Leistung, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach herausgestellt hat - ein Fremdkörper im Rentenversicherungsrecht ist, dass die Hinterbliebenensicherung, abgebaut wird. Deshalb würden wir hier nicht von einer Einbeziehung von eingetragenen Partnerschaften plädieren, sondern für eine Um- und Neuorganisation der Hinterbliebenenabsicherung zu einer eigenständigen Sicherung des einzelnen Versicherten. Das halten wir für den wegwei-

senden Vorschlag. Wir haben da auch im Einzelnen konkrete Vorschläge gemacht, die ich ggf. auch noch darstellen könnte.

SV Jörg Hagedorn (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Der ZDH schließt sich den Ausführungen von Herrn Gunkel an. Ich möchte aber noch zwei Dinge erwähnen. Zum einen muss sich auch aus Sicht des ZDH die fürsorgemotivierte Leistung der Hinterbliebenenrente stärker als bisher an der Einkommenssituation der Rentenempfänger orientieren, d.h., eine Ausweitung der Einkommensanrechnung ist aus unserer Sicht erforderlich. Zum zweiten handwerksordnungsrechtlichen Punkt würde gern mein Kollege, Herr Heck, noch was sagen.

SV Hans-Joachim Heck (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, nach der Novelle zur Handwerksordnung ist in § 4 jetzt die Gleichbehandlung von Witwen, Erben und Partnern bei der Fortführung eines Handwerksbetriebs vorgesehen. Sie sind auch handwerkerpflichtversichert und pflichtig. Das Problem, was wir nun sehen ist folgendes: Dieser gesamte Kreis war bislang aus der Pflichtversicherung herausgenommen. Er ist jetzt ab 01.01.2004 ohne jegliche Übergangsregelung übernommen worden, zusammen mit noch einem darüber hinausgehenden Kreis von Nachlass- und Insolvenzverwaltern. Man muss sich die Frage stellen, ob das wirklich Gewerbetreibende sind, die versicherungspflichtig nach dem Handwerksversicherungspflichtgesetz werden sollen oder ob das mehr oder weniger nur Verwalter sind. Wir sind in diesem Punkt der Auffassung, dass die gesamte Bestimmung, die auch zu einer Erweiterung der Handwerkerpflichtversicherung insgesamt führt, noch mal auf den Prüfstand sollte.

Abg. Daniel Bahr (Münster) (FDP): Ich habe eine Frage an den VDR, Herrn Prof. Ruland und an Herrn Prof. Börsch-Supan. Herr Prof. Ruland, Sie haben in der ersten Runde gesagt, als Sie dargestellt haben, wie das Niveau sinken wird, dass man daran sehen könnte, welchen Beitrag auch die Rentner leisten. Ist es Ihnen möglich und vielleicht auch Herrn Prof. Börsch-Supan, nach Geburtsjahrgängen deutlich darzustellen, welche Geburtsjahrgänge eigentlich den größten Anteil leisten bzw. wel-

che am stärksten von dem Gesetz in der Niveauabsenkung betroffen sind.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Die Antwort bereitet etwas Schwierigkeiten, weil hier eine Menge von verschiedenen Faktoren eine Rolle spielen. Da spielen einmal die Übergangsregelungen bei der Rentenbesteuerung eine Rolle. Man muss die Übergangsregelungen hier im Nachhaltigkeitsgesetz sehen. Ich sehe mal zu Herrn Hain rüber, ob wir hier etwas die einzelnen Jahrgänge betreffend sagen können, nämlich wie sich nun die einzelnen verschiedenen Niveaus errechnen. Wir haben in unserer Stellungnahme eine Tabelle, in der man sehen kann, wie sich die Niveaus in den verschiedenen Jahren entwickeln werden. Und wenn man das dann zurückrechnet, kann man möglicherweise noch die entsprechenden Geburtsjahrgänge zuordnen. D.h., wenn wir das Rentenniveau 2015 nehmen und dann auf die 65-jährigen runter rechnen, dann können wir sagen, dass die 1950-geborenen etwa das und das Niveau haben. Das kann ich Ihnen beantworten. Insofern brauchen Sie dann nur zu den verschiedenen Jahresstufen die 65 runterziehen. Insgesamt kann ich aber ihre Frage nicht beantworten, weil die Leute ja zu unterschiedlichen Zeiten in Rente gehen. D.h., die 1950-geborenen gehen zum Teil als Erwerbsunfähigerrentner früher in Rente. Ein durchschnittliches Niveau für die Jahrgänge kann ich Ihnen nicht anbieten. Ich kann es praktisch hier nur an der Altersrente 65 festmachen. Nur soweit kann ich Ihnen das sagen.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Vielleicht darf ich direkt bei Ihnen nachfragen. Dann stimmen Sie mit mir überein, dass die Diskussion, die jetzt über eine Niveausicherungsklausel geführt wird, nicht in erster Linie die aktuellen Rentner betrifft, weil die von der Absenkung kaum noch betroffen sein werden, sondern dass es bei dieser Diskussion eigentlich um die künftigen Rentnergenerationen gehen wird.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Das ist, wenn wir über eine Niveausicherungsklausel des Jahres 2030 reden völlig richtig. Wir haben in dem Vorschlag aufgenommen, dass wir eine höhere Niveausicherungsklausel für das Jahr

2020 vorsehen, die dann bei 46 % liegt. Die jetzigen Rentner werden von der Neuregelung der Besteuerung nicht so intensiv betroffen. Die jetzigen Rentner werden von der Frage der Altersgrenzen nicht in der Weise betroffen, sie werden aber dann natürlich auch über die Anpassung getroffen. Das betrifft den Rentenzugang und Rentenbestand in gleichem Maße. Insofern ist natürlich die Anpassungsformel eine relativ gerechte Lösung, weil sie Rentenbestand und Rentenzugang gleichermaßen trifft.

SV Prof. Axel Börsch-Supan: Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Bahr, das war eine gute, aber auch tatsächlich eine schwere Frage. Es war insofern eine gute Frage, weil sie den Finger auf etwas legt, was wir hier und heute noch gar nicht wirklich diskutiert haben. Wir haben immer nur über die gesetzliche Rentenversicherung an sich geredet und nicht darüber, dass wir seit der Rentenreform 2001 ein Mehr-Säulensystem eingeführt haben. Das wichtige ist, wenn wir jetzt über Rentenbestand und Rentenzugang reden, dass wir uns das Gesamtversorgungsniveau anschauen müssen, einschließlich der möglichen zweiten und dritten Säule. Wenn man das tut, dann sieht man selbstverständlich, dass die erste Säule, sozusagen im Gleichklang mit der demografischen Entwicklung, weniger wird. Man sieht auch, dass die zweite und dritte Säule, die ich mal zusammen nehmen darf, umso mehr zunehmen, je mehr Zeit die Menschen zum sparen haben. Das ist natürlich für die jüngeren Leute wesentlich stärker der Fall, als für die, die jetzt schon 50 oder sogar älter sind. Insofern sieht man, dass das Gesamtversorgungsniveau eigentlich eine Delle hat. Für die, die jetzt schnell in Rente gehen, ist das noch sehr hoch. Für die, die 40 Jahre haben, um zu sparen, wird das auch wieder sehr hoch sein, weil sie einfach durch die Zeit, selbst mit sehr geringer Ersparnis und bei sehr geringen Renditen, eine auskömmliche zweite und dritte Säule haben. Dazwischen liegt ein Tief. Und das Tief liegt ungefähr bei den Babyboomern. Dieses Tief ist dadurch entstanden, dass wir nicht eine ganze Erwerbsgeneration vor der eigentlichen demografischen Bedrohung das System reformieren, sondern 15 Jahre später. Man braucht 40 Jahre, um das anzusparen. Wir hätten 1990 spätestens das einführen müssen, was wir 2001 eingeführt haben. Diese 10 Jahre fehlen insbesondere denen, die jetzt um die 50, 55 Jahre alt sind.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Jetzt habe ich eine Frage an Prof. Rürup und zwar interessiert mich seine Position zur eben geführten Diskussion bzgl. der Anrechnungszeiten von Ausbildungszeiten.

SV **Prof. Dr. Bert Rürup**: Generell wird durch das Streichen der Anrechnung von Ausbildungszeiten die Beitragsäquivalenz erhöht. Das war jedenfalls in der Vergangenheit immer die Begründung, weswegen wir ja die meisten Streichungen der Ausfallzeiten in den 90er Jahren vorgenommen hatten und ich denke, wenn wir den Äquivalenzcharakter dieses Systems hochhalten, würden wir das unter diesen Gründen akzeptieren können.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Dann habe ich eine Frage an die BDA. Zwar habe ich in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie sehen, dass es eine weitere Niveausicherungsklausel schon im jetzigen Gesetzentwurf gibt. Vielleicht können Sie diese mal aus Ihrer Sicht darstellen und beschreiben, wie die sich auf das festgeschriebene Beitragssatzlimit von 22% im Jahre 2020, 2030 auswirkt. Halten Sie die bisherigen Niveausicherungsklauseln im vorliegenden Gesetzentwurf schon für so bestimmt, dass der Beitragssatz von 22% stabil ist?

SV **Alexander Gunkel** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Herr Abgeordneter, da haben wir in der Tat Zweifel. Die aktuellen Beitragssatzprognosen gehen offensichtlich davon aus, dass diese Niveausicherungsklauseln nicht eingreifen. Wenn sie allerdings eingreifen würden, dann würde das bedeuten, dass dies eine beitragsatzsteigernde Wirkung hat. Obwohl die wirtschaftliche Lage und die Finanzlage der Rentenversicherung es erfordern würden, würden die Renten nicht in dem Maße sinken, wie es tatsächlich der finanziellen Situation entsprechen würde. Insofern besteht da auf jeden Fall ein Beitragssatzrisiko für den vielleicht nicht sehr wahrscheinlichen, aber möglichen Fall einer wirtschaftlich sich entsprechenden Lage. Da besteht ein Beitragssatzrisiko, das übrigens eine echte Niveausicherungsklausel ist, die in bewusster Betonung, zum Unterschied von dem was hier schon häufiger als Niveausicherungsklausel bezeichnet worden ist, vorgesehen ist, nämlich die Prüfungspflicht, die hier diskutiert worden

ist. Bislang ist es so, dass der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, wenn ein gewisses Sicherungsniveau nicht eingehalten wird, entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, wie dieses Sicherungsniveau erreicht werden kann. Dies wurde in dieser Anhörung bislang als Niveausicherungspflicht bezeichnet. Es ist allerdings nicht die Niveausicherungsklausel, von der ich hier eben gesprochen habe. Das ist ein Unterschied.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Ich habe noch eine Frage an Prof. Bomsdorf. Ich weiß nicht, ob Sie auch solche Berechnungen angestellt haben. Aber mich würde interessieren, wie viel Prozent des Durchschnittseinkommens man erreichen müsste, um überhaupt das Niveau von Sozialhilfe und Grundsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen. Gibt es Berechnungen, die Sie dazu angestellt haben?

SV **Prof. Dr. Eckart Bomsdorf**: Ich habe dazu keine konkreten Berechnungen angestellt. Man muss allerdings bei dieser Grundsicherung folgendes bedenken. Was soll die Grundsicherung sein? Wenn Sie in die Tabelle sehen, dann stehen da 300 € für die Grundsicherung. Dann kommt noch ein Zuschuss für Wohnung und andere Dinge hinzu. Das ist ein unheimlich schwieriger Vergleich, wenn Sie aber jetzt z.B. die Eckrente mit 1000 € annehmen, sehr grob gesagt, und die Grundsicherung mit 500 €, dann haben Sie heute ein bestimmtes Verhältnis zwischen beiden Größen. Aber wegen der ungenauen Definition sind sämtliche Aussagen, die sich auf die Grundsicherung beziehen, mit Vorsicht zu genießen. Und es ist sehr genau erst mal zu definieren, was die Grundsicherung ist. Gleichwohl halte ich es für wichtig, diese Abstandsrelation einzuhalten.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Dann frage ich anders: Wissen Sie wie viel Prozent des Durchschnittseinkommens man nach heutigem Stand erreichen muss, um ein Grundsicherungsniveau am Ende herauszubekommen?

SV **Prof. Dr. Eckart Bomsdorf**: Für mich ist das fast dieselbe Frage. Wenn Sie 45 Jahre Beitragszahlung, also den Eckrentner nehmen, dann kommt er auf gut 1000 € Rente. Wenn Sie die Grundsicherung jetzt mal mit 500 €

annehmen, nämlich die eigentliche Grundsicherung und die Zuschüsse für die Wohnung und alles andere, dann wäre das die Hälfte der Eckrente. Ich brauche also nicht 45 Jahre den Durchschnittsbeitrag, sondern ich brauche 45 Jahre den halben Beitrag oder 22 Jahre den Durchschnittsbeitrag. Das ist aber eine reine Frage der Definition der Grundsicherung. Es wird mir sofort Herr Schmähl oder ein anderer sagen, dass die Grundsicherung bei uns 800 € beträgt, und dann brauche ich entsprechend mehr. Aber Sie können sich eben wirklich daran festhalten: gut 1000 € ist die Grundrente für den Eckrentner mit 45 Jahren und einem Durchschnittsverdienst. Daraus können Sie alle anderen Größen errechnen, und entweder am Durchschnittsverdienst oder an den Jahren drehen.

Abg. **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD): Wir haben einen Sachverhalt noch zu klären, und da richtet sich meine Frage an den VDR. Zwar haben wir heute über die verschiedenen Belastungsmomente gesprochen, die mit der Gesetzgebung in Zusammenhang stehen. Weiterhin haben wir einen Sachverhalt, der dadurch entstanden ist, dass hier ein Zusammentreffen von Renten aus der Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung passieren kann und da beziehe ich mich auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom April bzw. vom November. Wenn eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Differenzierung bei Freibeträgen Ost und West zusammentreffen stellt sich die Frage, ob das unzulässig ist, weil ein nochmaliger Abschlag beim Freibetrag Rentner und Rentnerinnen im Beitrittsgebiet im Vergleich zu denen im alten Bundesgebiet unverhältnismäßig belasten würde. Daraus resultiert für uns die Frage, ob wir im laufenden Gesetzgebungsverfahren darauf Rücksicht nehmen und Veränderungen einbauen müssen. Teilen Sie die Auffassung des Bundessozialgerichts und sehen Sie angesichts der jüngsten Rechtsprechung zum Freibetrag beim Zusammentreffen eben dieser Verletztenrente, der Unfallversicherung und des Rentenausgleichs der gesetzlichen Rentenversicherung Handlungsbedarf? Welche Belastungen ergeben sich für die gesetzliche Rentenversicherung, wenn die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt werden würde? Halten Sie eine authentische Interpretation, mit der die ursprüngliche Regelungsabsicht des Gesetzgebers, bei den Freibeträgen zwischen Ost und

West zu unterscheiden, für klarstellend und verfassungsrechtlich zulässig?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Das ist ein schwieriger Themenkomplex. Schwierig deshalb, weil nach unserer Einschätzung das Bundessozialgericht in seinem Urteil die Rechtslage verkannt hat. Wir haben es nun mit einem sehr großen Personenkreis zu tun, die auf eine Entscheidung von uns drängen. Deshalb besteht nicht nur Handlungsbedarf, sondern dringender Handlungsbedarf, denn wir müssen die bei uns sich anhäufenden Verwaltungsvorgänge abarbeiten. In der Tat glaube ich, dass die gesetzliche Lage eindeutig war. Es ist eine Problematik der neuen Bundesländer. Wir haben dort in den neuen Bundesländern einen niedrigen aktuellen Rentenwert. Wir haben deshalb niedrigere Renten, wir haben auch niedrige Unfallrenten und haben dementsprechend, um die Symmetrie zu wahren, auch niedrigere Freibeträge nach dem Bundesversorgungsgesetz. Und insofern ist das System aufeinander abgestimmt. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts führt dazu, dass wir nun bei den Freibeträgen nicht die Ostwerte, sondern die Westwerte nehmen sollen, was zu einer Verzerrung führt. Wir haben, wenn wir die gesetzlichen Renten, Unfallrenten und die Freibeträge sehen, einen durchgehenden Wert von 87 %. Das ist praktisch auch das, was sich aus dem aktuellen Rentenwert Ost ergibt. Wenn wir die Freibeträge West nehmen, erhalten wir plötzlich einen Wert für diesen Personenkreis von 90 %. Sodass wir hier eine deutliche Begünstigung bekommen. D.h., das Urteil des Bundessozialgerichts baut keine Benachteiligung ab, sondern schafft eine problematische Begünstigung. Deshalb meinen wir, dass alle Beteiligten im Ministerium, bei den Rentenversicherungsträgern davon ausgegangen sind, dass, wenn das Gesetz auf das Bundesversorgungsgesetz verweist, nicht nur auf die Westfreibeträge, sondern auch auf die Ostfreibeträge verwiesen wird, die ja auch dort enthalten sind. Deshalb rechne ich in der Tat das Urteil zu einer Fehlentscheidung des Bundessozialgerichts, das korrigiert werden sollte. Korrigiert werden sollte nicht nur, um hier der Gleichbehandlung der Versicherten Rechnung zu tragen, sondern auch aus finanziellen Gründen. Da das Bundessozialgericht sich auch nur bedingt um die Gesetze für Verjährungsregeln kümmert, besteht die Gefahr, dass wir bis 1992 zurückzahlen müssten. Das wäre ein Kosten-

volumen von rund 500 bis 600 Mio. €. Wenn ausnahmsweise das BSG es zulassen würde, dass wir den Verjährungseinwand erheben könnten, dann müssten wir vier Jahre lang zurückzahlen, sodass es dann immer noch 200 Mio. € wären, die gezahlt werden müssten. Ich gehe davon aus, dass eine Regelung auch notwendig und möglich wäre, denn alle Beteiligten sind von Anfang an davon ausgegangen, dass bei diesem Zusammentreffen, die Freibeträge Ost anzurechnen sind. Insofern ist es keine Rechtsänderung, die mit Rückwirkungsgebot eintritt, sondern es wird nur dargestellt, was von Anfang an gegolten hat. Die Klarstellung ist notwendig, um die Konsequenzen des Urteils des BSG auszuräumen. Wir bitten aber sehr darum, dass es möglichst rasch geschieht, weil wir uns dem Druck der Betroffenen nur noch mit Mühe widersetzen können. Wir haben gestern die anstehende Entscheidung zurückgenommen und wir warten jetzt die Entscheidung des Gesetzgebers ab, aber meine Bitte besteht darin, dass hier als sehr dringenden Handlungsbedarf von unserer Seite anzusehen.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Ich habe eine Frage an den VDR und an Frau Prof. Färber. Es wird immer wieder behauptet, dass die Abschläge von 0,3 für jeden Monat des vorzeitigen Altersrentenbezugs aus versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zu niedrig seien. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, die Frührente durch die Erhöhung der Abschläge zu bekämpfen, oder stimmt dieses Argument nicht? Die zweite Frage: Was spricht gegen die populäre Forderung, nach 45 Versicherungsjahren muss genug sein, ich möchte mit 45 Jahren ohne Abschlag in Rente gehen?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Herr Abgeordneter Dreßen, die Abschläge von 0,3 % sind versicherungstechnisch zutreffend. Wir haben das in der Rürup-Kommission noch mal intensiv diskutiert und überprüft. Man muss sehen, dass es ein Mischwert für Männer und Frauen ist. Dieser Wert unterscheidet sich von Abschlägen in kapitalgedeckten Systemen, weil der Verzinsungsfaktor in der Rentenversicherung anders als im kapitalgedeckten System ist. Im kapitalgedeckten System ist für die Verzinsung die Lohnanpassung maßgeblich. Das Problem, dass auch in diesem Zusammenhang immer wieder gebracht wird, besteht

darin, dass eine steigende Lebenserwartung nicht dazu führt, dass man die Abschlagssätze erhöhen müsste, sondern steigende Lebenserwartung im Prinzip dazu führen müsste, dass man die Abschlagssätze mindert. Insofern sehen wir bei den 0,3 % je Monat keinen Handlungsbedarf. Es geht weniger um die mathematischen Grundlagen, sondern mehr um die politische Zielsetzung, dass man die Frühverrentung mit höheren Abschlägen bestrafen will, um damit ein Hindernis aufzubauen. Ich meine, dass die Abschläge in einem äquivalenten System nicht einen Strafcharakter haben sollten, sondern schon auf die Äquivalenz Beitrag und Gegenleistung bezogen sein sollten. Wenn Frühverrentung gestoppt werden soll, dann muss man das mit anderen Regelungen als mit höheren Abschlägen tun. Insofern meinen wir, dass mit den 0,3% kein Handlungsbedarf besteht und der Gesetzgeber diese Größen belassen müsste. Im übrigen wäre eher die Frage zu stellen: Wenn wir einmal die Lebenserwartung haben und wenn wir die Anpassung verändern, wie wirkt sich das auf die Abschlagssätze aus?

Zur zweiten Frage. Meine Abneigung gegen eine Regelung, dass Versicherte nach 45 Beitragsjahren ohne Abschläge in Rente gehen können, habe ich bei der letzten Anhörung sehr deutlich gemacht. Ich will die Punkte noch einmal in Erinnerung rufen. Die Mehr-Jahre an Beitragszahlung führen, wenn die Beiträge entsprechend hoch sind, auch zu entsprechenden höheren Renten. Insofern ist die Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung gewahrt. Wenn ich diesen Personen, die dann 45 Jahre Beiträge gezahlt haben, auch noch einen früheren Renteneintritt erlauben sollte, dann hat das zur Konsequenz, dass sie zusätzlich zur Erhöhung der Rente auch noch die Möglichkeit bekommen, die Rente länger zu beziehen. Und wenn ich zwei Jahre länger Rente beziehe, dann sind das bei einer Rentenlaufzeit von 16 Jahren, 1/8 davon und das sind eine ganze Menge, die sie zusätzlich zu ihren Beiträgen noch dazu bekommen, d.h., ein ganz glatter Verstoß gegen die Äquivalenzregelung innerhalb der Rentenversicherung. Ich weiß, dass ich mit dieser Regelung nicht nur Sympathie hier im Hause finde, aber das hatte ich letztes Mal schon ertragen müssen und ich glaube, dass wir uns über diese Fakten im Klaren sind. Das wäre natürlich kein Problem der Abschläge. Das wir viele Versicherte haben, die, wenn sie 40 Jahre gearbeitet haben, nicht mehr wissen, wo sie jetzt weiter tätig bleiben sollen,

wenn sie im Baugeschäft oder als Krankenschwestern tätig waren, ist ein Problem, das wir sehr ernst nehmen müssen, aber letztlich kein Problem, das nun für alle Versicherten zu einer solch ungerechten Lösung führen muss.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Haben Sie Berechnungen, um wie viel denn Beiträge erhöht werden müssten, um das zu erfüllen?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Kann ich das nachliefern?

SV Prof. Dr. Bert Rürup: Es gibt übrigens erstaunlich viele gegenwärtige Rentner, die über 45 Versicherungsjahre haben, Männer. In Westdeutschland sind es 40 % und in Ostdeutschland sind es 65%, die mehr als 45 Versicherungsjahre haben. Wenn man eine derartige Regelung einführen würde, müsste man die doch eigentlich auch auf den Bestand anwenden. Das kann nicht nur eine Ungleichbehandlung bedeuten, das würde ungefähr 4 Mrd. € kosten, wenn man diese Regelung einführen würde.

SVe Prof. Dr. Gisela Färber: Ich habe zwar die Abschläge von 0,3% im Umlagesystem nie im Detail nachgerechnet. Aber ich habe mich damit zufrieden gegeben, dass ich genau diesen Mechanismus, der im Umlageverfahren etwas anders wirkt als in einem Kapitaldeckungsverfahren, als für mich nachvollziehbar angesehen habe. Es kommt am Schluss nicht darauf an, ob es um 0,35 oder 0,25 oder eine andere Zahl geht, sondern dass der Faktor 0,3 inzwischen akzeptiert ist. Das Problem, was diesen Abschlagsfaktor betrifft, ist nicht, dass er für das Umlageverfahren inadäquat wäre, sondern dass dieser Faktor eigentlich die falschen Signale aussendet, denn die Menschen sind ja ihre privaten Zinssätze vom privaten Kapitalmarkt gewöhnt. Dort müsste eine solche vorgezogene Inanspruchnahme einer kapitalgedeckten Versorgung mit Abschlägen ungefähr 6% betragen. Wir haben auch in der Rürup-Kommission sehr lange darüber diskutiert, ob man besser sagt, wir machen keine Regelaltersgrenzen, sondern versicherungsmathematisch adäquate Abschläge, das wäre ja die Alternative, oder ob wir bei diesen Abschlägen bleiben, argumentieren aber dann

dafür, dass wir die Regelaltersgrenze mit allen anderen daran hängenden Altersgrenzen hoch setzen. Die Kommission hat sich damals dafür entschieden, den letzteren Weg zu gehen, weil wir sonst - wenn Sie wirkliche kapitalmarktadäquate Abschläge nähmen - bei einer ganzen Reihe von Renten in Abschlagsprobleme kämen, die wir vielleicht nicht mehr unbedingt verantworten können. Wir haben auch damals einhellig festgestellt, dass das Signal, die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 hoch zu setzen, einfach ein stärkeres ist, um den Leuten wirklich klar zu machen, dass wir alle länger arbeiten müssen, weil wir länger leben. Insoweit kann ich das eigentlich nur unterstreichen, dass man den Fokus auf die längere Lebensarbeitszeit setzt und möglicherweise an dem Konsens hier im Moment nicht dreht. Bei der Rente nach 45 Versicherungsjahren ohne Abschläge kann ich mich dem, was Herr Prof. Ruland gesagt hat, komplett anschließen. Wenn einer mit 60 und 45 Versicherungsjahren in Rente geht und einer mit 65, haben sie nun mal völlig unterschiedliche Rentenleistungen. D.h., ich habe dann in einem solchen Fall ein Problem mit der Gleichheit der Leistungen, ganz unabhängig davon, dass es bei solchen Geschichten auch noch Unterschiede gibt: Je früher einer bei gleichen Versicherungsjahren geht, desto eher sind auch noch die niedrigen Versicherungsbeiträge aus früheren Zeiten ins Kalkül zu ziehen. Allein aus Gleichheitsgründen würde ich sagen, dass der Renteneintritt und das was Erwartungswert für die Rentenbezugsdauer ist, eigentlich die Gleichheit sicherstellt. Bezüglich der Rentenpunkte: wann man die in seinem Leben sammelt und wie man die zusammen sammelt, ist das Individuelle, das sich in Zukunft ohnehin ändern wird, wenn ich daran denke, dass wir Leben individueller gestalten können. Nur, wir müssen immer wissen: was wir tun, wie wir es tun und das wir die Konsequenzen, soweit wir sie zu vertreten haben und wir sie vertreten können, zu verantworten haben. Es gibt im übrigen genug, die das nicht können, und um die sollten wir uns kümmern, aber bei den anderen sollten wir von vornherein eine glasklare Regelung treffen, damit die Anreize entsprechend gesetzt werden.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD): Meine Frage bezieht sich auch noch mal auf das Renteneintrittsalter. Wir haben ja von Herrn Prof. Ruland gehört, dass möglicherweise die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente nach

dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes doch noch in Frage kommt, weil es hier erhebliche Auswirkungen auf die Ausgaben der Rentenkassen gibt, sodass wir einen erhöhten Druck haben werden, über diese Frage des Renteneintrittsalters zu diskutieren. Wir haben ja in unserem Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass es eine Berichtspflicht geben soll und erst nach dem Bericht erneut diskutiert werden soll. Wir verschieben also die Entscheidung in diesem Entwurf ausdrücklich. Und da möchte ich die Bundesknappschaft und Herrn Prof. Ruland noch mal dazu fragen: Wie beurteilen Sie das grundsätzlich, wie sehen Sie den Handlungsdruck hier? Wir versuchen formelhaft Dinge im Gesetz festzuschreiben und haben hier diesen wichtigen Steuerungshebel „Renteneintrittsalter“, den wir anders handhaben. Gibt es auch Erfahrungen, Modelle oder Rechnungen, dass man das Renteneintrittsalter formelhaft an demografische oder ökonomische Faktoren koppelt, damit nicht immer wieder diese Steuerung politisch diskutiert werden muss, sondern dass die festgeschrieben wird? Gibt es solche Modelle?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Die Berichtspflicht zur Frage der Altersgrenze sehe ich als sinnvoll an, aber letztlich nur auf diese Regelung bezogen, die die fünf Jahre betreffen, von denen Herr Michaelis gesprochen hat. Ich kann nicht einsehen, dass man einen Bericht macht, wie es mit den Altersgrenzen insgesamt weitergehen soll. Das würde ich für sinnvoll halten. Insofern geht mein Vorschlag doch dahin, diese Regelung mit den Altersgrenzen, so wichtig sie als Signal wäre, aus Gleichheitsgründen doch noch einmal zu überprüfen. Ich gehe davon aus, dass sie die Überprüfung dann nicht überstehen wird. Man kann das Thema Altersgrenze nicht an einem so kleinen Punkt festmachen, man muss es genereller angehen. Wenn der Bundestag die Bundesregierung auffordern würde, diese Frage noch einmal in einem Bericht zu analysieren, - es gibt ja schon genügend Material aus der Rürup-Kommission und aus der Herzog-Kommission zu dieser Frage - dann wäre das sicherlich eine sinnvolle Regelung. In der vorgeschlagenen Fassung macht für mich der Bericht aber wenig Sinn.

Abg. Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die BfA und an

den Deutschen Frauenrat. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der pauschalen rentenrechtlichen Höherbewertung der ersten 36 Pflichtbeiträge insbesondere für die Rentenbiographien von Frauen und bei vorzeitiger Erwerbsminderung und frühem Tod?

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Die Abschaffung der Höherbewertung für die nicht echte Berufsausbildung, sprich, wenn jemand zwar gering verdient hat, aber das nicht in Folge einer Berufsausbildung am Beginn seines Arbeitslebens, ist von der Situation her sicher sehr problematisch, weil doch viele betroffen sein werden, die es besonders dringend brauchen. Da bin ich genau bei dem zweiten Teil Ihrer Frage, denn in erster Linie werden Frauen von dieser Regelung betroffen sein. Bei den Frauen ist es nicht nur so, dass sie dann verstärkt durch diese Beeinträchtigung berührt sind, sondern sie insgesamt weniger Versicherungsanwartschaften in ihrem Leben erworben haben. Die Folge ist, dass der prozentuale Betrag der Rentenminderung, die auf Grund dieser Regelung entsteht, noch höher ist. Deshalb ist in der Tat auch zu überlegen, ob man auch diesbezüglich den Gedanken von Herrn Prof. Ruland aufgreift und versucht durch eine Bewertung der Zeiten möglicherweise etwas zu ändern. Dass man sagt, wir ändern gar nichts an dem berechtigten Personenkreis und ändern nur etwas an der Bewertung, reduzieren sie von 0,75 Entgeltpunkten auf 0,6.

Sve Christel Riedel (Deutscher Frauenrat): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, herzlichen Dank. Ich kann mich dem anschließen, was Herr Michaelis gesagt hat und kann das nur noch ergänzen. Die Übergangsregelung, die ja als eine Vertrauensschutzregelung im Gesetzentwurf beschrieben wurde, wird diesem Einspruch nicht gerecht, denn es ist dieselbe Gruppe Frauen, die unmittelbar von der Abwertung, aber noch nicht von der Höherbewertung der Kindererziehungszeiten betroffen ist. Es ist dieselbe Gruppe Frauen, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben und bis zum Jahr 2017, sehr gut gerechnet, nur ein Entgeltpunkt pro Kind gut geschrieben bekommt. Sie wird dann aber nach Ablauf von vier Jahren, so wie es vorgesehen ist, voll von der Abwertung betroffen sein. Von daher haben wir angeregt, die Übergangsregelung zumindestens solange

zu fassen, bis dann die drei Jahre Erziehungszeiten auch greifen.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den VDR und betrifft noch mal den Wegfall der Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung, allerdings hier unter dem Stichwort ‚versicherungsfremde Leistung‘. Herr Prof. Ruland, Sie haben zu Recht in Ihrer Stellungnahme noch mal auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, als einen Akt sozialen Ausgleichs, wenn ich das mal zitieren darf. Sie haben dann weiterhin gesagt, dass es damit eine staatliche Gewährung sei. Ich kann mich auch erinnern, dass Sie persönlich von versicherungsfremden Leistungen in diesem Zusammenhang gesprochen haben. Wenn es denn nun versicherungsfremde Leistungen sind, dann müssten sie über den Bundeszuschuss an die Rentenversicherungsträger finanziert werden. Wenn dieses so ist, dann würde dieser Paragraph des Gesetzes dazu führen, dass der Bundeszuschuss verringert wird, das sind so 50 Mio. pro Jahrgang. Damit hätten wir überhaupt keine finanziellen Auswirkungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielleicht können Sie kurz dazu Stellung nehmen.

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Es ist nicht richtig und ich glaube, Herr Rürup hat eben darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Ausbildungszeiten, weil hier keine Beiträge gezahlt worden sind, zu den nichtbeitragsgedeckten Leistungen gehört und damit zum sozialen Ausgleich der Rentenversicherung zugerechnet wird, was deshalb auch die Handlungsmöglichkeiten des Gesetzgebers eröffnet. Wenn der Gesetzgeber jetzt diese Bewertung ändert, ändert das nichts daran, dass wir im Rentenbestand auf viele Jahre immer noch die Ausbildungszeiten haben, denn die betreffen ja nur den Rentenzugang, nicht den Rentenbestand. Auf absehbare Zeit könnte Herr Eichel, wenn es eine solche Regelung gäbe, von der Sie sprechen, keine Einnahmehoffnungen haben, weil beim Rentenbestand die Übergangsregelung noch drin ist. Zum ändern ist der Bundeszuschuss nicht in absoluter Höhe an die nichtbeitragsgedeckten Leistungen gekoppelt, so dass ich hier die direkte Beziehung, die Sie angesprochen haben, nicht bestätigen kann. Im übrigen muss man auch sehen, dass der Bundeszuschuss auch

eine Doppelfunktion hat. Zum einen haftet der Bund als Organisator des Systems ‚Rentenversicherung‘ für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems. Das ist letztlich die ursprüngliche Funktion des Bundeszuschusses und mit der Geschichte sind dann nichtbeitragsgedeckte Leistungen gekommen. Wir haben immer wieder deutlich gemacht, dass der Bundeszuschuss mindestens die nichtbeitragsgedeckten Leistungen abdecken muss. Was lange Zeit ja nicht der Fall war. Selbst wenn die abgedeckt sein sollten, bleibt immer noch die Garantiefunktion des Bundeszuschusses, sodass ich hier Herrn Eichel sehr wenig Hoffnung machen möchte.

Abg. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den VDR und die BDA zur Mindestrücklage. Die Mindestrücklage soll unverändert bei 0,2 Monatsausgaben verbleiben. Der Gesetzentwurf sieht dazu keine Änderung vor. Wäre nicht eine schrittweise Anhebung dieser Rücklage trotzdem geboten und wie sollte aus Ihrer Sicht der Korridor der neuen Nachhaltigkeitsrücklage ausgestaltet sein, damit Liquiditätsengpässe der Rentenversicherung dauerhaft vermieden werden können?

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V.): Ich glaube, dass wir bei der Schwankungsreserve und bei der Nachhaltigkeitsrücklage in der Tat Handlungsbedarf haben. Die 0,2 Monatsausgaben, die wir derzeit haben, führen ja zu den Problemen und insofern bin ich mir auch nicht sicher, ob diese Probleme im laufenden Jahr tatsächlich vermieden werden können. Ich bin da sehr vorsichtig und rechne immer noch damit, dass wir in diesem Jahr den vorgezogenen Bundeszuschuss in Anspruch nehmen müssen. Ich bin mir auch nicht sicher, wie es Ende des Jahres aussehen wird. Wir müssen hier die Zahlen abwarten. Die Dezemberzahlen waren vielleicht eine Schwalbe, aber die Schwalbe ist im Januar ausgeblieben und wir müssen abwarten, ob im Februar die Schwalben wieder kommen. Insofern ist es im Moment für eine Aussage noch zu früh, wie die diesjährige Entwicklung laufen wird. Aber wenn man dieses Jahr und die Probleme sieht, die sich in diesem Jahr ergeben werden, dann müssten alle Beteiligten sich darüber im Klaren sein, dass es nicht sinnvoll sein kann, dass die Rentner sich in einer so unmittelbaren Abhängigkeit vom Bundeshaushalt befinden. Das

ist weder für die Rentenversicherung, noch für den Bundeshaushalt, noch für die Stabilitätskriterien des Euros gut. Deshalb meine ich, müssten wir hier sehr schnell wieder zu einer Neuorientierung der Nachhaltigkeitsrücklage kommen. Deshalb begrüßen wir die Anhebung des oberen Wertes, aber genauso meinen wir, dass es notwendig ist und darauf zielt ja Ihre Frage, dass der untere Wert wieder angehoben wird. Wenn der untere Wert nicht angehoben wird, dann können wir zwar irgendwann die Nachhaltigkeitsrücklage aufbauen, aber wenn plötzlich eine Maßnahme und ein Gesetz kommt, rutschen wir dann sofort völlig nach unten und haben die gleichen Probleme wieder. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn die Schwankungsreserve auch an den unteren Wert der Mindestschwankungsreserve angepasst wird. Das wird letztlich aber nur ohne Beitragssatzanhebung kommen, wenn wir eine günstigere Konjunkturphase haben. Noch einmal zur Erinnerung, wir hatten Anfang der 90er Jahre noch eine Schwankungsreserve von über zwei Monatsausgaben. Wenn wir die beibehalten hätten und wenn die nicht eingesetzt worden wäre im Rahmen der Rentenregelung in den neuen Bundesländern, dann hätten wir die langjährige Konjunkturphase deutlich besser abfedern können und hätten manches Rententhema nicht gehabt. Deshalb meine ich, dass es notwendig ist, nicht nur den oberen Wert, sondern auch den unteren Wert anzuheben.

SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): In der Tat besteht ein gewisser Zielkonflikt, wenn die Schwankungsreserve auf der einen Seite ihre Funktion der Nachhaltigkeitsreserve erfüllen soll, möglichst große Schwankungen auszugleichen. Dazu ist es erforderlich, dass die Differenz zwischen Mindestreserve und Höchstsatz möglichst groß ist. Insofern ist es eigentlich sinnvoll für die Funktion einer Nachhaltigkeitsreserve, dass der untere Wert gering bleibt und der obere Wert um 1,5% angehoben wird. Auf der anderen Seite sind die Gefahren, die Prof. Ruland auch eben gesagt hat, natürlich hier nicht zu bestreiten. Es ist in der Tat kritisch, wenn die Rentenversicherung in die Nähe des Bundeshaushalts gerät. Schon deshalb, weil sie dann in dem Fall, in dem konjunkturelle Abweichungen doch unvorhergesehen groß sind, in Liquiditätspässe kommt und außerdem ist es für die Akzeptanz der Rentenversicherung immer schäd-

lich, wenn sie, wie auch die letzten Wochen gezeigt haben, ins öffentliche Gerede kommt, weil der Bund zur Liquiditätssicherung eventuell einspringen muss. Vor diesem Hintergrund sind die 0,2 Monatsausgaben sicherlich ein sehr geringer Wert und es spricht wohl eher einiges dafür, hier noch ein paar Zehntel hinaufzugehen.

Abg. Jens Spahn (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den VDR und an die BfA. Um noch mal genauer, auf die Frage der Schwankungsreserve zurückzukommen, weil gerade auch das Stichwort Null Monatsausgaben in einigen Fragen gefallen ist. Mit Blick auf die Entwicklung im letzten Jahr: War Ende 2003 die gesetzliche Mindestrücklage eingehalten? Wie hoch war die Liquidität in den schwächsten Monaten 2003, und welche Auswirkungen hätten vergleichbare Entwicklungen im Jahr 2004? Vielleicht auch noch damit verbunden die Frage, bis wann denn 1,5 Monatsausgaben in Zukunft erreicht sein könnten?. Eine Frage noch an Prof. Börsch-Supan. Wir haben vorhin etwas gehört zu versicherungsmathematischen Berechnungen und Abschlägen. Da würde ich gerne Ihre Einschätzung noch mal hören.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Die Schwankungsreserve Ende des Jahres 2003, es kann immer noch kleinere Verschiebungen geben, aber die Größenordnung liegt ziemlich fest, lag bei 0,47 Monatsausgaben. Damit 0,03 unterhalb der vorgegebenen Marge von 0,5 Monatsausgaben. Sie lag damit deutlich höher als erwartet. Wir hatten mit 0,42 gerechnet, d.h. die Dezembereinnahmen waren deutlich besser als wir befürchtet hatten. Woran das liegt, kann ich nur eingeschränkt sagen. Es kann sein, dass doch mehr Weihnachtsgelder gezahlt worden sind als wir erwartet haben, es kann sein, dass weniger Entgeltumwandlungen gemacht worden sind. Es kann aber auch sein, dass der Tarifvertrag von ver.di, wonach im Öffentlichen Dienst die Bezüge vom 15. auf den letzten Tag des Dezembers verschoben worden ist, doch nicht in dem Maße getätigt worden sind. Es hat für uns eine angenehme Überraschung gegeben. Auch die Novemberzahlen waren gut. Besser als wir befürchtet hatten. Die Januarzahlen sind etwas zurückhaltender, so dass ich hier keinen Trend ansprechen möchte. Die niedrigsten Zahlen waren im Oktober, da hatten wir eine Schwan-

kunftsreserve von 0,23, im September und im November eine Schwankungsreserve von 0,29. D.h., wir lagen unterhalb der Schwelle, bei der wir auf den Bund hätten zugehen müssen. Es muss allerdings dann schon im Detail gesteuert werden. Ich will, was die Zahlen für das laufende Jahr angeht, hier keine Prognose angeben, wie das laufen wird. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass wir im ersten Halbjahr einen vorgezogenen Bundeszuschuss brauchen werden. Ich würde mich freuen, wenn die Beitragseinnahmen der Monate Februar, März, April mich dann vom Gegenteil überzeugen. Aber im Moment sehe ich hier noch nicht diesen Trend. Ich hoffe, dass wir Ende des Jahres zumindest die Liquiditätssicherung nicht benötigen. Eine Anregung, die ich hier gerne noch in die politische Diskussion einbringen möchte. Wir haben ja im Haushaltsgesetz des Bundes eine Regelung, wonach der Bundeszuschuss vorgezogen gezahlt werden kann. Es könnte sein, das waren ja unsere Befürchtungen letzten Jahres, die ich nicht ganz ausräumen will, dass wir mit dieser Regelung vielleicht in diesem Jahr nicht hinkommen werden, weil die Schwankungsreserve auf 0,2 abgesenkt worden ist. Es gäbe eine weitere Möglichkeit, die Liquiditätshilfe des Bundes, d.h., das Darlehn zu vermeiden, wenn man eine entsprechende Regelung, wie sie beim Bundeszuschuss vorgesehen ist, auch für die Beiträge zu den Kindeserziehungszeiten vorsehen würde. D.h., dass auch die Beiträge zur Kindeserziehung, die der Bund leistet, vorgezogen gezahlt werden könnten. Wenn das der Fall wäre, dann könnten wir sicher sein, dass wir eine Liquiditätshilfe des Bundes nicht bräuchten und deshalb würde ich diese Anregung gerne einmal auch in die politische Diskussion einbringen.

SV Klaus Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Was die Zahlen anbelangt, kann ich Herrn Prof. Ruland nur zustimmen. Der schwächste Monat im letzten Jahr war Ende Oktober, da betrug die Schwankungsreserve 0,34 Monatsausgaben und die liquiden Mittel waren 0,23 bei der BfA. Das liegt daran, dass wir natürlich die GAGFA bei der Schwankungsreserve drin haben und nicht bei den liquiden Mitteln. Deshalb ist, was das Jahr 2004 anbelangt, auch zu sehen, dass die Schwankungsreserve wohl durchgehend im positiven Bereich bleibt und die Liquidität auch dann um so sicherer sein wird, je eher es uns gelungen ist, die GAGFA zu veräußern.

Sie wissen, wir befinden uns hier in einem Veräußerungsverfahren und wenn es gelingt, die GAGFA zu einem, wie ich hoffe sehr viel günstigeren Preis zu veräußern wie derzeit bei der Schwankungsreserve eingestellt, dann werden wir bei der Liquidität doch eine deutliche Entspannung haben.

SV Prof. Axel Börsch-Supan: Wenn ein Unternehmen um gerade noch liquide zu bleiben, das Tafelsilber verscheuern muss, dann weiß man wo man steht. Die 0,2 sind absolut die untere Grenze. Das wurde schon öfter gesagt: 0,5 würden besser sein. Mit einer oberen Grenze bei der Nachhaltigkeitsreserve von 2,0 Monatsausgaben hätten seit 1967 sämtliche Konjunkturkrisen bis auf die große Ölkrise überstanden werden können. Mit einer Reserve von 1,5 Monatsausgaben hätten wir die Hälfte der Konjunkturkrisen überstanden. Diese Aufstockung der Reserve um 0,5, macht eine Menge aus. Man sollte gut darüber nachdenken, ob man nicht jetzt schon ins Gesetz lieber 2,0 als 1,5 schreibt. Die Abschläge werden so gerechnet, dass die Verzinsung dem entspricht, was die gesetzliche Rentenversicherung an interner Rendite erwirtschaftet. Das ist systemlogisch und völlig richtig. Das ist ungefähr 1%. Wenn die zusätzlichen - so können Sie jetzt überlegen mit was Sie abzinsen würden - eher 3 % sind, und das scheint das zu sein, was man normaler Weise benutzt, dann heißt das, dass die Abschläge ungefähr 1,5% höher als im Augenblick sein müssten. D.h., man müsste zu den 3,6 noch mal 1,5 dazu tun. Dann käme man einschließlich der zusätzlichen 2,5 Punkte, die man für jedes zusätzliche Jahr erwirbt, ziemlich genau auf die Zahlen, die das Schwedische System im Augenblick auch hat. Das ist natürlich kein Zufall, sondern die Schweden haben das genau auf die Art und Weise ausgerechnet. Ungefähr 1,5 dazu, damit es einer internen Verzinsung von 3 % entspricht. Die ist dann höher als die der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Zum Abschluss möchte ich noch mal auf das Gesamtsystem der Alterssicherung eingehen mit einer Frage an die Professoren Schmähl und Bomsdorf. Wenn durch die dramatische Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung diese eher zu einer beitragsbezogenen Grundsicherung wird, dann kommt der ergänzenden Alterssicherung eine besondere Be-

deutung zu. Halten Sie es für erforderlich, dass wir obligatorisch privat oder betrieblich vorsorgen? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die zusätzliche Belastung von Betriebsrenten mit Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung und durch die nachgelagerte Besteuerung.

SV Prof. Dr. Winfried Schmähl: Der letztgenannte Aspekt ist natürlich in der augenblicklichen Diskussion kontraproduktiv, weil er im Grunde ein Signal in die falsche Richtung gibt. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung sollte man noch mal zur Verdeutlichung darauf hinweisen, dass alles, was wir hier über Niveau ausgedrückt haben, in welcher Form auch definiert, sich immer auf den Zeitpunkt 65 Jahre bezieht, d.h. man muss darauf achten, dass Personen, die entweder freiwillig oder gezwungen früher ausscheiden, dieses nicht erreichen. Nächster Punkt: Wir reden nur immer über generelle Niveausenkungen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsfaktor. Es gibt eine Fülle von Faktoren, die für die individuelle Höhe der erreichbaren Rente von ausschlaggebender Bedeutung sind. Das sind nicht nur die Aspekte, die hier angesprochen wurden mit der Ausbildungszeit usw., sondern auch die veränderten Erwerbsbiographien. Entscheidend für die Zukunft wird sein, was Personen an Ansprüchen eigentlich erwerben können. Die zweite Frage betrifft den Punkt, wie werden diese Ansprüche dann generell bewertet? Hier zeichnet sich eine aus meiner Sicht bedenkliche Tendenz ab. Die Diskussion über Obligatorium oder Freiwilligkeit wird vermutlich nie auf die Tagesordnung kommen, weil bei freiwilligen Regelungen die Sparfähigkeit sehr unterschiedlich verteilt ist. D.h., es wird sich vermutlich nach einiger Zeit herausstellen, dass wir ein erhebliches Maß an zusätzlicher Einkommensungleichheit im Alter bekommen werden. Hier ist es tatsächlich eine gesellschaftspolitische Entscheidung, inwieweit man dieses akzeptiert oder nicht akzeptiert. Ich bin kein Prophet an dieser Stelle. Ich habe vorhin nur deutlich gemacht, wohin im Grunde viele Länder steuern, wenn sie sich bei dem gesetzlichen System auf ein sehr geringes Niveau zurück bewegen. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich diese auch als Modernisierung für Deutschland bezeichnete Entwicklung als eine Entwicklung zurück, gewissermaßen zu den Anfängen der Sozialversicherung um 19. Jahrhundert, ansehe, wo im Grunde das gesetzliche System ausschließlich der Armutsvermeidung

diente. Ob das der richtige Weg ist, dass müssen andere entscheiden.

SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf: Zunächst nur eine ganz kurz Bemerkung zur Kranken- und Pflegeversicherung. Zur zusätzlichen Altersvorsorge möchte ich vielleicht nur ein ganz einfaches Beispiel nehmen, dass ich hier gerade dem Rentenversicherungsbericht entnehme. Wenn man 15 Jahre Riester-Rente bei der Bruttokapitalrente von 4% anlegt, bekommt man nach 15 Jahren 90 €. Wenn dann davon noch die Kranken- und Pflegeversicherung abgeht und, da es ja oben drauf kommt, auf die gesetzliche Rente, auch die Steuer, bleiben also 70 €. D.h., für die, die das nur 15 Jahre machen können, ist das sehr schwierig. Wer es natürlich 30 oder 40 Jahre machen kann, da macht sich die Progression eben voll bemerkbar. Damit will ich nur deutlich machen, dass es auch ein gewisses Problem ist, bei dem, was wir jetzt behandeln. Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge haben ein größeres Problem damit als andere. Grundsätzlich haben wir natürlich ein Problem, ob es genügt, wenn wir auf die schwierige Situation immer wieder hinweisen und zeigen, dass die zukünftigen Rentner nachher ein relatives niedriges Rentenniveau haben. Das ist ein Hinweis, aber das ist natürlich nicht unbedingt ein Anreiz etwas zu tun. Wir müssen uns doch darüber klar sein, dass die, die wir hier sitzen, wahrscheinlich alle schon immer was zusätzliches getan haben und es auch weiter tun werden. Aber die, die es betrifft, sind gerade die Geringverdiener und ich glaube, dass da die Anreize noch nicht genügen. Ich bin mir nicht sicher, ob ein Obligatorium das Richtige ist, ich glaube aber, man muss es doch etwas mehr diskutieren, dass die zweite Säule in irgendeiner Weise zumindestens ein Obligatorium mit Widerspruchsrecht, aber vielleicht sogar ein Obligatorium, wird. Auf jeden Fall erscheint es mir kontraproduktiv zu sein, wenn man im Zusammenhang mit diesem Gesetz immer von Mindestrente spricht, denn die Einführung einer Mindestrente wäre für mich dann doch, wenn man sie wirklich als Mindestrente verstünde, eine Bankrotterklärung des äquivalenzorientierten und beitragsfinanzierten gegenwärtigen Rentensystems. Es sollte wohl mehr gemeint sein im Sinne einer Rentensicherungsklausel oder einer Mindestrente, die dann für alle gelten soll. Man sollte vielleicht das Wort „Mindestrente“ nicht gebrauchen, sondern von „Rentenniveausicherung“ sprechen und das erscheint

mir dann auch gut so. Aber es kann nicht nur ein Hinweis auf die Situation sein, sondern es muss Anreize geben. Dann können wir m.E. die Situation sehr wohl meistern.

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD):
Damit darf ich mich bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, herzlich bedanken. Wir sind am Ende unserer Öffentlichen

Anhörung angekommen. Sie haben uns nun einiges an Hausaufgaben mit auf den Weg gegeben. Diese wird der Ausschuss auswerten. Ich wünsche Ihnen ein gutes Nachhausekommen.

Ende der Sitzung: 13.15 Uhr.